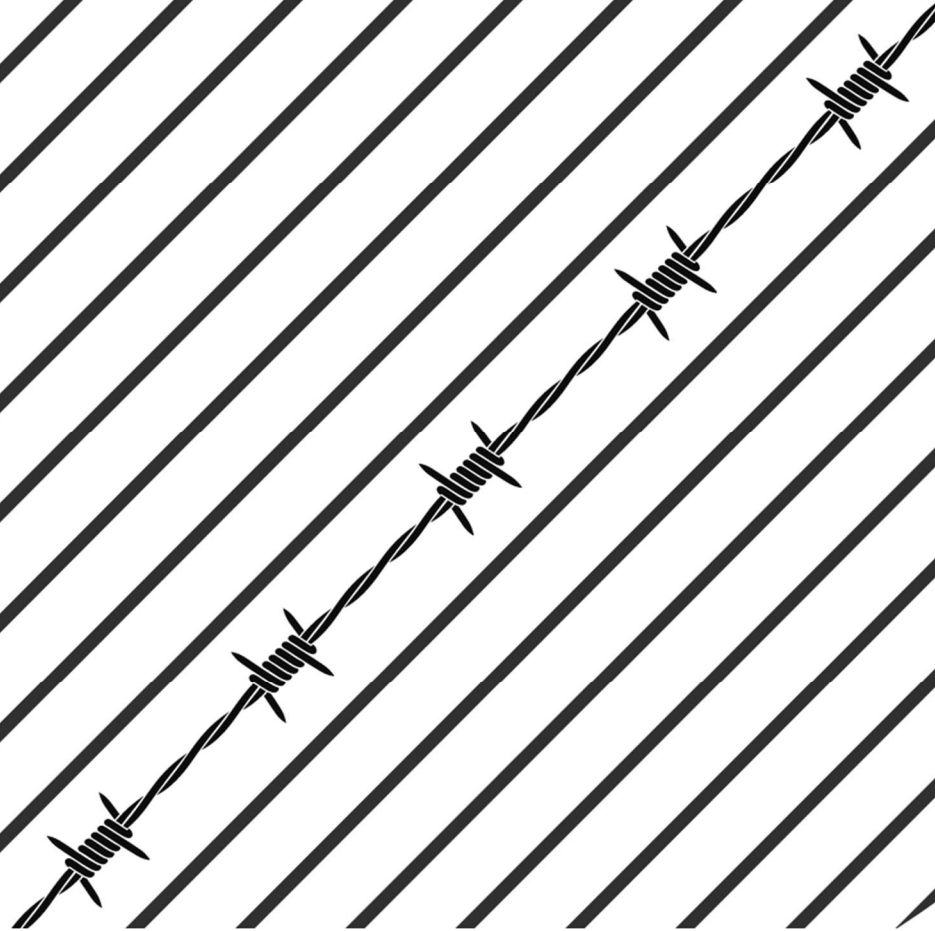




ARE WE TEACHING THEM RIGHT?

Human rights education and training for border
guards in select EU Member States



UNTERRICHTEN WIR SIE RICHTIG?

Menschenrechtsbildung und -ausbildung in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten

Ein von der Fraktion der Grünen/EFA im Europäischen Parlament in Auftrag gegebener Bericht

März 2021

Autorin: Helena Bakic

Die Vervielfältigung ist, außer zu kommerziellen Zwecken, unter Angabe der Quelle gestattet.

Die Autorin hat in diesem Bericht ihre Ansichten und Meinungen zum Ausdruck gebracht, diese spiegeln nicht unbedingt die offizielle Politik oder Position der Grünen/EFA-Fraktion im Europäischen Parlament wider.

AKRONYME UND ABKÜRZUNGEN

BG/GB oder GS	Grenzbeam*tinnen oder Grenzschutz
CCC/GZU	Der gemeinsame zentrale Unterrichtsplan (Common Core Curriculum) für die Grundausbildung der Grenzbeam*tinnen und der Angehörigen der Küstenwache (CCC/GZU) in der EU
CEPOL/EPA	Agentur der Europäischen Union für Aus- und Weiterbildung in Polizeivollzugsbehörden
CoE/ER	Europarat
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
ECtHR/EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
HRE/MRB	Menschenrechtsbildung
MS	(EU-)Mitgliedstaaten
NGOs/NRO	Nichtregierungsorganisationen
ODIHR	Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte
OHCHR	Büros der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte
OSCE/OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
UN	Vereinte Nationen
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

TEXTBOXEN

Textbox 1 Mehr zu Zielen der Menschenrechtsbildung und -ausbildung	11
Textbox 2 Mehr zur Menschenrechtsbildung für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden in internationalen und europäischen Instrumenten	13
Textbox 4 Mehr zu einigen Beispielen für Leitfäden und Handbücher zu HRE/MRB und -ausbildung für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden	18
Textbox 6 Mehr zu Schlüsselkompetenzen von Grenzbeamt*innen in Bezug auf die Menschenrechte im Kontext der gemischten Migrationsbewegung.....	25
Textbox 7 Mehr zu einem Überblick über die Menschenrechtsinstrumente.....	29
Textbox 8 Mehr zu einem Überblick über die Menschenrechtsmechanismen	30
Textbox 9 Mehr zu Pflichten und Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte an den Grenzen	33
Textbox 10 Mehr zu Bedingungen, die polizeiliches Fehlverhalten eher erleichtern oder verhindern.....	36
Textbox 11 Mehr zu Vorurteilen und einigen ihrer Ursachen	38
Textbox 12 Mehr zu einigen Überlegungen zur Befragung an der Grenze: Das PEACE-Modell.....	40
Textbox 22 Mehr zu Menschenrechtsbildung für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden in Spanien im Jahre 2010	84
Textbox 3 Berichte über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen - Griechenland	14
Textbox 5 Berichte über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen – Italien	20
Textbox 13 Berichte über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen – Spanien ...	44
Textbox 15 Berichte über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen – Ungarn	59
Textbox 17 Berichte über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen - Griechenland	68
Textbox 19 Berichte über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen – Kroatien ..	74
Textbox 14 Besorgniserregend - Personalmangel, der zu einer extrem kurzen Ausbildungsdauer und nicht spezialisierten Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden an den Grenzen führt	53
Textbox 16 Besorgniserregend – „Befristete“ Grenzbeamt*innen – Griechenland.....	63
Textbox 18 Beispiel für gute Praxis – Kontinuierliches Programm zur Menschenrechtsbildung für Grenzbeamt*innen.	72
Textbox 20 Beispiel für gute Praxis – Kompetenzprofil von CEPOL/EPA-Ausbilder*innen	77
Textbox 21 Beispiel für gute Praxis – (klinische) Betreuungsgruppen in Ungarn	80

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	1
Einleitung	3
Teil I Menschenrechtsbildung und -ausbildung	9
1.1. Menschenrechtsbildung für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden	10
1.2. Lehrpläne und Leitfäden für Menschenrechtsbildung für Polizeivollzugsbehörden	15
1.3. Bisherige Erkenntnisse zur Menschenrechtsbildung für Polizeivollzugsbehörden	17
Teil II Standards für Menschenrechtsbildung und -ausbildung für Grenzbeamt*innen	23
2.1. Inhalte der Menschenrechtsbildung und -ausbildung für Grenzbeamt*innen	27
2.2. Methoden für die Menschenrechtsbildung und -ausbildung für Grenzbeamt*innen	42
2.3. Evaluierung der Wirkung der Menschenrechtsbildung und -ausbildung für Grenzbeamt*innen	45
Teil III Menschenrechtsbildung und -ausbildung in den Mitgliedstaaten, an den EU-Außengrenzen und bei den EU-Polizeivollzugsbehörden	48
3.1. Grenzschutzbehörden und Ausbildungszentren	49
3.2. Analyse der Menschenrechtsbildung und -ausbildung in Italien, Ungarn, Kroatien und Griechenland	54
3.3. Analyse der Menschenrechtsbildung und -ausbildung in EU-Agenturen für Rechtsdurchsetzung	85
Teil IV Schlussfolgerungen und Empfehlungen	92
Anhang I Themen im Zusammenhang mit den Grundrechten im gemeinsamen Studienmodul des CCC/GZU	100
Anhang II Zusammenfassung der von Frontex organisierten Ausbildung	104
Anhang III Zusammenfassung der Analyse von HRE- und Ausbildungsprogrammen in Italien, Ungarn, Kroatien und Griechenland	107

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht stellt den Stand der Menschenrechtsbildung und -ausbildung sowohl in der Grundausbildung als auch in der kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung von Grenzbeamt*innen in Spanien, Italien, Ungarn, Kroatien und Griechenland dar. Die Menschenrechtsbildungs- und -ausbildungsprogramme wurden hinsichtlich ihres Inhalts, des Anteils der Menschenrechte an den Unterrichtsstunden im Gesamtprogramm, des Inhalts und der Häufigkeit der kontinuierlichen menschenrechtsbezogenen Aus- und Weiterbildungsprogramme, der Lehrmethoden und der Auswahl der Ausbilder*innen, der Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen sowie der Nachbereitung und Evaluierung analysiert. Die Studie wurde mit Hilfe einer Aktenprüfung der verfügbaren Ressourcen und in direktem Kontakt mit fast 30 Vertreter*innen von nationalen Behörden, EU-Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und Polizeigewerkschaften durchgeführt.

Insgesamt zeigt diese Studie, dass die Menschenrechte bei der Aus- und Weiterbildung von Grenzbeamt*innen immer noch nicht im Vordergrund stehen. Die Gesetzgebung und Verordnungen in einigen MS umfassen nicht ausdrücklich HRE/MRB und -ausbildung, während in anderen die Terminologie, die in Bezug auf Migration verwendet wird, nicht mit internationalen Menschenrechtsgesetzen und -normen vereinbar ist. Mehrere MS setzen neu eingestellte Polizeivollzugsbeamt*innen mit sechs oder weniger Monaten Ausbildung an ihren Grenzen ein, andere Kriminal- oder Bereitschaftspolizei.

Obwohl gewisse Fortschritte bei der Aufnahme von Menschenrechtsthemen in die Grundausbildung gemacht wurden, konnten einige Bedenken nicht ausgeräumt werden. Bildung und Ausbildung scheinen die Themen zu menschenrechtsbezogenen Pflichten und Verpflichtungen an Grenzen nur unzureichend abzudecken. Weitere Defizite waren das Fehlen von Themen zu Menschenrechtsverletzungen an Grenzen, insbesondere Kollektivausweisungen, Vielfalt, Gleichheit und Nichtdiskriminierung, und zwar insbesondere in Bezug auf Xenophobie, Rassismus und diskriminierendes Profiling bzw. Kommunikation an Grenzen im Kontext der gemischten Migrationsbewegung. Der Anteil von Menschenrechten an den Unterrichtsstunden im gesamten Programm lag zwischen ca. 0,4 % und 2,5 %. Darüber hinaus wurden menschenrechtsbezogene Inhalte anscheinend vor allem in separaten, rechtsbezogenen Fächern gelehrt und nicht ausreichend in anderen relevanten Fächern berücksichtigt.

Obwohl gute Modelle für kontinuierliche Menschenrechtsausbildung und -weiterbildung erkannt wurden, hat man diese Programme nur sporadisch und für eine kleine Anzahl von Grenzbeamt*innen durchgeführt. Die Methoden zur Vermittlung von HRE/MRB und -ausbildung schienen hauptsächlich auf die Analyse von Rechtstexten ausgerichtet zu sein und zielten auf die Vermittlung von theoretischem Wissen ab. Von den Ausbilder*innen schien kein besonderes Fachwissen über Menschenrechte verlangt zu werden. Eine Nachbereitung der ständigen Weiterbildungsprogramme wurde nicht erwähnt. Die Evaluierung, sofern vorhanden, wurde nur auf der Ebene der Reaktionen der Teilnehmer*innen auf die Aus- und Weiterbildung durchgeführt. Die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen fehlte entweder ganz oder kam nur sporadisch vor. EU-Einrichtungen, die für Polizeivollzugsaufgaben zuständig sind, insbesondere Frontex, haben einige kontinuierliche Ausbildungsprogramme durchgeführt, allerdings meistens für Gruppen, die aus Beamt*innen aus mehreren MS bestanden.

Der Bericht gibt Empfehlungen für mehrere verschiedene Bereiche ab. Die Mitgliedstaaten werden dazu ermutigt:

- Gesetze zu verabschieden oder zu ändern, damit die Notwendigkeit von Menschenrechtsbildung und -ausbildung sowie die Einhaltung von Menschenrechtsnormen besser berücksichtigt werden,
- die operativen Aufgaben bestimmter Kategorien von Grenzbeamt*innen, ihre Einstellungsverfahren und die Vorgehensweisen vor ihrem Einsatz zu überprüfen und zu verbessern,
- zusätzliche menschenrechtsbezogene Themen in die Lehrpläne für ihre Grundausbildung aufzunehmen,
- den Anteil der Menschenrechte an den Aus- und Weiterbildungsprogrammen für Grenzbeamt*innen zu erhöhen und Menschenrechtsthemen im gesamten Lehrplan zu berücksichtigen,
- spezielle kontinuierliche Aus- und Weiterbildungsprogramme zu Menschenrechten für Grenzbeamt*innen zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln und deren Umsetzung deutlich zu steigern,
- die Unterrichtsmethodik und die Auswahlverfahren für Ausbilder*innen zu verbessern, Aufbauschulungen und gründliche Evaluierungen durchzuführen,
- nachhaltige Modelle für die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen zu etablieren,
- Möglichkeiten zur Unterstützung von Grenzbeamt*innen im Hinblick auf Stressabbau und die Vermeidung von Burn-out in Erwägung zu ziehen.

Frontex wird dazu ermutigt:

- die Aufnahme zusätzlicher menschenrechtsbezogener Themen in den gemeinsamen zentralen Unterrichtsplan zu prüfen,
- Möglichkeiten zu erwägen, wie die Menschenrechtsbildung und -ausbildung in den MS, in denen ernsthafte Bedenken hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen bestehen, weiter gefördert werden können,
- die Umsetzung des gemeinsamen zentralen Unterrichtsplans in den Mitgliedstaaten weiter zu evaluieren und alle Maßnahmen, Berichte und Evaluierungen in Bezug auf die Menschenrechtsbildung und -ausbildung von Polizeivollzugsbehörden und Grenzbeamt*innen öffentlich zugänglich zu machen.

CEPOL/EPA wird dazu ermutigt:

- Möglichkeiten zu erwägen, wie Grenzbeamt*innen in bestehende Menschenrechtsbildungs- und -ausbildungsprogramme einbezogen werden können.

EINLEITUNG

Seit 2015 dominieren migrationsbezogene Themen in der europäischen Öffentlichkeit. Maßnahmen bzw. Richtlinien in den Bereichen Einwanderung und Asyl, Sicherheit der Grenzen und Zusammenarbeit in inneren Angelegenheiten gehörten zu den wichtigsten Themen für Fachleute und politische Führungskräfte in den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere in den Ländern an den EU-Außengrenzen.¹ Auch die Migration gehört Jahr für Jahr zu den Themen, die die europäischen Bürger*innen am meisten beschäftigen. Mehr als ein Drittel hält sie für die wichtigste Herausforderung, mit der die EU konfrontiert ist, sogar vor dem Klimawandel oder der wirtschaftlichen Lage.² Als Reaktion auf die beispiellose Ankunft von Flüchtenden und Migrant*innen hat die EU einen Reformprozess eingeleitet, der die Stärkung ihrer Außengrenzen anstrebt und Maßnahmen wie die Verschärfung der EU-Grenzschutzvorschriften, die Stärkung und Aufwertung der Mandate der entsprechenden EU-Agenturen und die Verbesserung der Informationssysteme und -technologien für Sicherheit, der Strafregister sowie des Grenz- und Migrationsmanagements umfasst.³

Nach EU-Recht sind die Mitgliedsstaaten (MS) verpflichtet, die Außengrenzen der EU zu schützen. Allerdings müssen sie dabei die internationalen und EU-Rechtsvorschriften einhalten, die positive Verpflichtungen zur Achtung der Grundrechteⁱ bei der Durchführung von Kontrollen an der Außengrenze vorschreiben, und zwar ohne die Rechte von Flüchtenden und anderen Personen, die internationalen Schutz beantragen, zu beeinträchtigen, insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der *Nichtzurückweisung*.⁴ Gleichzeitig haben die Berichte über weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen an den Außengrenzen mehr Aufmerksamkeit erregt. Nationale Menschenrechtsinstitutionen, Organisationen des Europarats (CoE/ER) und der Vereinten Nationen (UN), internationale Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft melden Bedenken wegen Push-Backs an den Grenzenⁱⁱ und übermäßiger Gewaltanwendung an.

In Spanien haben Berichte des CoE/ER über die Landgrenzen zu Marokko rund um die Enklave Ceuta und Melilla die Besorgnis über den fehlenden Zugang zu Asyl und Rückführungen ohne individuelle Prüfung zum Ausdruck gebracht.⁵ Darüber hinaus ergab eine Analyse aus dem Jahr 2017 bezüglich der erwachsenen Flüchtenden und Migrant*innen in Spanien, dass ein Viertel der gemeldeten Missbrauchsfälle auf der Route an den Grenzübergängen begangen wurde.⁶ Die höchsten Zahlen von gemeldeten

ⁱ Traditionell wird der Begriff „Grundrechte“ in einem verfassungsrechtlichen Rahmen verwendet, während der Begriff „Menschenrechte“ im internationalen Recht Anwendung findet. Die beiden Begriffe beziehen sich auf ähnliche Inhalte, was man gut erkennen kann, wenn der Inhalt der Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit dem der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Sozialcharta verglichen wird. In diesem Bericht werden die beiden Begriffe synonym verwendet. *Quelle:* [FRA](#).

ⁱⁱ In diesem Bericht werden die Begriffe „Push-Back“, „Rückführung ohne individuelle Prüfung“ und „Kollektivausweisung“ synonym verwendet, um zu beschreiben, wenn eine Person nach einem irregulären Grenzübertritt aufgegriffen und in ein Nachbarland zurückgebracht wird, ohne dass ihre individuellen Umstände im Einzelfall geprüft werden. *Quelle:* [FRA](#), S. 4

Missbrauchsfällen gab es in den Regionen um Melilla und Ceuta, und zwar einschließlich der Grenzübergänge, sowie in Tanger. Bei Übergriffen an den Grenzzäunen wurde oft von körperlicher Gewalt und Schüssen berichtet. Berichte über mutmaßliche Push-Backs auf See enthalten Zeugenaussagen über Abfangaktionen durch spanische Patrouillen, bei denen die Migrant*innen gezwungen wurden, im Wasser zu bleiben und bis zum Eintreffen der marokkanischen Patrouillenboote an derselben Stelle festgehalten oder an Orte geschleppt wurden, an denen marokkanische Patrouillenboote sie aufnehmen würden.⁷ Einige dieser Zeugenaussagen enthalten auch Berichte über Prügel.

Es wurden ernsthafte Bedenken zu Vereinbarungen zwischen Italien und Libyen bezüglich des Abfangens von Booten mit Migrant*innen, die versuchen, Italien zu erreichen, geäußert. Das Abkommen von 2008 wurde nach der Verurteilung dieser Praktiken durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (ECtHR/EGMR) ausgesetzt, aber 2017 wurde es wieder in Kraft gesetzt.⁸ Im Jahr 2018 wurde ein Antrag beim ECtHR/EGMR eingereicht, in dem vorgebracht wurde, dass Italien für einen tödlichen Zwischenfall auf See verantwortlich sei, bei dem mindestens 20 Migrant*innen starben und Überlebende in Libyen schwere Menschenrechtsverletzungen erlitten.⁹ Dieser Fall wird immer noch untersucht. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats 2018 forderte die italienische Regierung dazu auf, „die Vorwürfe von Expert*innen und internationalen Nichtregierungsorganisationen wie Amnesty International über die Rückführung von Migrant*innen, die in der italienischen Such- und Rettungszone auf See aufgegriffen wurden, nach Libyen und über Absprachen zwischen der libyschen Küstenwache und Menschenschmugglern im Mittelmeer umfassend zu untersuchen“.¹⁰

In den vergangenen Jahren gab es häufig Beschwerden über Push-Backs in Ungarn. Im Jahr 2016 wurde ein neues Gesetz verabschiedet, das die Festnahme und sofortige Abschiebung jeder Person erlaubt, die die ungarische Grenze irregulär überquert und in einer Entfernung von bis zu acht km von der Grenzlinie aufgegriffen wird.¹¹ Das Gesetz wurde später geändert, und das gesamte Gebiet von Ungarn einbezogen.¹² Im Dezember 2020 wurden diese Bestimmungen vom Gerichtshof der Europäischen Union als Verstoß gegen das EU-Recht, genauer gegen die Rückführungsrichtlinie und die EU-Grundrechtecharta, eingestuft.¹³ Es wird geschätzt, dass in der Zeit vor dem Urteil über 50.000 Push-Backs stattgefunden haben und es wird ebenfalls berichtet, dass diese Praxis immer noch angewandt wird.¹⁴ Ärzte ohne Grenzen berichtete, dass sie Hunderte von Migrant*innen behandelten, die vermutlich an der Grenze Gewalt und grausamer und erniedrigender Behandlung durch ungarische Behörden ausgesetzt waren.¹⁵ Behandelt wurden Schlagverletzungen, Hundebisse und Reizungen durch Tränengas und Pfefferspray. Der Grundrechtsbeauftragte von Frontex äußerte sich besorgt über die Verletzung zahlreicher Grundrechte an der ungarisch-serbischen Grenze, darunter das Verbot von Kollektivausweisungen, das Recht auf Asyl, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Leben, das Verbot von Zurückweisungen und das Recht auf die Unversehrtheit der Person.¹⁶ Am 27. Januar 2021 beendete Frontex den Einsatz in Ungarn aufgrund von Verstößen gegen EU-Recht an den Grenzen.¹⁷

Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen berichten über Fälle von Menschenrechtsverletzungen an den kroatischen Grenzen, darunter mutmaßliche Push-Backs, unrechtmäßige Gewaltanwendung, Zerstörung von persönlichem Eigentum sowie erniedrigende und entwürdigende Behandlung.¹⁸ Es gab auch Berichte über Fälle von Menschenrechtsverletzungen während der Zeit des Freiheitsentzugs nach dem Aufgreifen, wobei in einem Fall eine Untersuchung läuft: Migrant*innen, darunter Kinder, wurden vermutlich in der Garage einer Polizeistation in der Nähe der Grenze festgehalten und einige von ihnen mussten auf dem Betonboden schlafen.¹⁹ Die kroatische Regierung hat die Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen wiederholt bestritten und behauptet, dass es keine ausreichenden Beweise für strafrechtliche Ermittlungen gebe²⁰ und dass die Migrant*innen die kroatische Polizei in der Hoffnung, ihren endgültigen Zielort so leichter erreichen zu können, fälschlicherweise beschuldigten.²¹ 2018 und 2020 forderte die Menschenrechtskommissarin Kroatien auf, die Vorwürfe von Kollektivausweisungen von Migrant*innen und Gewalt durch Beamt*innen der Polizeivollzugsbehörde zu untersuchen und „Pushbacks und Gewalt an der Grenze zu stoppen und die Straflosigkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen, die von Vollzugsbeamt*innen an Migrant*innen begangen wurden, zu beseitigen“.²² Die Berichte der Untersuchungsmissionen des CoE/ER²³ sowie die UN-Sonderberichterstatter²⁴ schließen sich in ihrer Arbeit diesen Forderungen an und wiederholen die gleichen Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen. Im August 2020 stattete das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) Kroatien einen fünftägigen Krisenreaktionsbesuch ab, wobei der Bericht noch nicht veröffentlicht wurde, und der Europäische Bürgerbeauftragte leitete ein Ermittlungsverfahren zu Kontrollmechanismen für die Einhaltung von Grundrechten an den Grenzen ein.²⁵

In Griechenland berichteten Nichtregierungsorganisationen von mutmaßlichen Push-Backs, unrechtmäßiger Gewaltanwendung und der Zerstörung und Wegnahme von persönlichem Eigentum an den Grenzen.²⁶ Solche Vorwürfe wurden auch vom CPT erhoben, nachdem das Komitee Griechenland im April 2018 besucht hatte.²⁷ Im März 2020 führte das CPT einen Ad-hoc-Besuch in Griechenland durch, nachdem berichtet worden war, dass am Grenzübergang mit scharfer Munition geschossen worden und ein Migrant getötet und mehrere andere verletzt worden waren. Während des Besuchs zeichnete die CPT-Delegation mehrere Aussagen von Migrant*innen auf, nach denen sie durch die Hellenische Polizei und Küstenwache körperlicher Gewalt ausgesetzt gewesen waren, was in einigen Fällen durch medizinische Unterlagen belegt wurde. Darüber hinaus wurden die in den Gewahrsamseinrichtungen vorgefundenen Bedingungen als inakzeptabel eingestuft: „fast völliges Fehlen verfügbarer Dolmetscherdienste“, völliges Ausbleiben einer Registrierung in einigen Gewahrsamseinrichtungen und Gewahrsamsbedingungen an „viel zu vielen Orten, die einen Angriff auf die Menschenwürde darstellen“.²⁸ Ähnlich wie im Bericht 2018 wurden gegenüber dem CPT erneut „übereinstimmende und glaubwürdige Aussagen“ gemacht, nach denen ausländische Staatsangehörige in Gewahrsam genommen, ihre persönlichen Gegenstände konfisziert und sie anschließend über die Grenze des Evros-Flusses in die Türkei zurückgedrängt worden waren, außerdem erhielt das Komitee Berichte über das

Vorgehen der Hellenischen Küstenwache, das darauf abzielte, Boote mit Migrant*innen daran zu hindern, die griechischen Inseln zu erreichen.

Dieser Bericht erkennt die Komplexität der beruflichen Rolle von Grenzbeamt*innen an.ⁱⁱⁱ Zum einen schützen und bewachen sie die Staatsgrenzen, verhindern den illegalen Übertritt bzw. das illegale Überqueren der Grenzen von Waren und Personen und bekämpfen die grenzüberschreitende Kriminalität. Andererseits haben sie gerade in den letzten Jahren auch die Aufgabe, im Zusammenhang mit der gemischten Migrationsbewegung proaktiv die Menschenrechte von Personen zu sichern, die an den Grenzen ankommen und von denen eine große Anzahl von Menschen Schutz benötigt. Menschenrechtsbildung ist daher ein notwendiges Werkzeug im „Arsenal“ der Grenzbeamt*innen, das ihnen hilft, ihrer beruflichen Rolle umfassend gerecht zu werden. Im Zusammenhang mit den ständigen Berichten über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen wird die Verantwortung der jeweiligen Staaten für die Gewährleistung einer angemessenen Unterstützung der Grenzbeamt*innen in dieser Hinsicht besonders deutlich.

Ziel dieses Berichts ist, die grundlegende Menschenrechtsbildung und –ausbildung sowie die kontinuierliche menschenrechtsbezogene Aus- und Weiterbildung von Grenzbeamt*innen in mehreren Ländern an den Außengrenzen der EU zu analysieren. Der erste Teil dieses Berichts führt in die Menschenrechtsbildung und -ausbildung ein: ihre Ziele und zu erwartenden Ergebnisse und ihr Platz in der internationalen, europäischen und nationalen Gesetzgebung, wobei auch einige der Lehrpläne und Handbücher vorgestellt werden, die insbesondere für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden und Grenzbeamt*innen verfasst wurden. Frühere Analysen von HRE/MRB und -ausbildung für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden und deren Schlussfolgerungen werden ebenfalls vorgestellt. Der zweite Teil der Untersuchung schlägt die wichtigsten menschenrechtlichen und menschenrechtsbezogenen Themen vor, die die Aus- und Weiterbildung von Grenzbeamt*innen beinhalten sollten, außerdem stellt er die vorgeschlagenen Ausbildungs- und Evaluierungsmethoden vor. Den größten Teil des Berichts macht die Analyse der Menschenrechtsbildung und -ausbildung in fünf MS (Spanien, Italien, Ungarn, Kroatien und Griechenland) aus. Der Bericht endet mit Empfehlungen zur Verbesserung der aktuellen Praktiken.

Die Grundlage für diesen Bericht bilden nicht nur öffentlich zugängliche Materialien und Dokumente, sondern auch die umfangreichen Informationen, die von zahlreichen relevanten Interessengruppen bereitgestellt wurden. Die Autorin des Berichts möchte sich bei den fast 30 Personen und Organisationen bedanken, die zu den Ergebnissen beigetragen haben, darunter Vertreter*innen der Regierungen und Polizeivollzugsbehörden (in Spanien:

ⁱⁱⁱ In diesem Bericht wird der Begriff „Grenzbeamt*innen“ für alle Beamt*innen und Mitarbeiter*innen an vorderster Front verwendet, die Grenzschutzaktivitäten durchführen, wie z.B. Beamt*innen der Grenzpolizei oder andere Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden, Beamt*innen der Küstenwache und Beamt*innen von Konsular- und Einwanderungsbehörden. Sie üben eine Reihe von Tätigkeiten aus, dieser Bericht geht jedoch insbesondere auf solche Tätigkeiten ein, die sich auf die Einreise in das und die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates beziehen, einschließlich Erkennung, Rettung, Abfangen, Durchleuchtung, Befragung, Identifizierung, Aufnahme, Abschiebung oder Rückführung.

die Nationale Polizei, in Italien, *Guardia di Finanza*, die Nationale Polizei, in Ungarn: Präsidium der Nationalen Polizei, in Griechenland: Die Hellenische Polizeiakademie), der EU-Agenturen (Frontex, CEPOL, FRA), der Gewerkschaften der Polizeivollzugsbehörden (in Italien: SILP - Italienische Polizeigewerkschaft) und der zwischenstaatlichen Nichtregierungsorganisationen (in Spanien: *Por Causa*, in Ungarn: Ungarisches Helsinki-Komitee, in Kroatien: die UNHCR-Vertretung in Kroatien, das Kroatische Rechtszentrum, das Zentrum für Friedensstudien).

In diesem Bericht werden einige Beispiele für mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen an den Land- und Seeaußengrenzen dargestellt. Auch wenn diese Vorwürfe zu Verstößen und Missbräuchen nicht nur auf die Ausbildung oder auf die fehlende Ausbildung der Grenzbeamt*innen zurückgeführt werden können, werden sie als Beispiele für Verhaltensweisen und Einstellungen aufgeführt, die durch ein umfassendes, schnelles und entschlossenes Handeln der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechtsbildung und -ausbildung von Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden möglicherweise beeinflusst werden könnten. Dieser Bericht hat das Ziel, alle diese Bemühungen zu unterstützen.

Quellen

¹ Janning, J., Europäischer Rat für Auslandsbeziehungen, 2018, „[Migration dominates EU priorities through 2023](#)“.

² Europäische Kommission, 2019, „[Autumn 2019 Standard Eurobarometer: immigration and climate change remain main concerns at EU level](#)“.

³ Radjenovic, A., Europäischer Parlamentarischer Forschungsdienst, 2019, [Protection of EU external borders](#).

⁴ Siehe *inter alia*: Schengener Grenzkodex, Artikel 3 und 4; Flüchtlingskonvention 1951, Artikel 33 (1); UN-Antifolterkonvention, Artikel 3; Vertrag über die Arbeitsweise der EU, Artikel 78 (1); EU-Grundrechtecharta, Artikel 18 und 19; ECtHR/EGMR, Saadi v. Vereinigtes Königreich [GC], Nr. 13229/03, 29. Januar 2008; ECtHR/EGMR, Chahal v. Vereinigtes Königreich [GC], Nr. 22414/93, 15. November 1996; ECtHR/EGMR, Amuur v. Frankreich [GC], Nr. 19776/92, 25. Juni 1996, Paragraph 41.

⁵ CoE/ER, 2018, [Report of the fact-finding mission to Spain on 18-24 March 2018](#); Ausschuss für Migration, Flüchtende und Vertriebene, [Pushback policies and practice in Council of Europe member States](#).

⁶ Consejo Superior de Investigaciones Científicas, UNHCR, Spanische Regierung, 2019, [Refugees and migrants arriving in Spain](#).

⁷ Buades Fuster et al. für den Dienst der Jesuiten für Migrant*innen (SJM) Spanien, 2020, [Seeking a way out: Report on the southern border 2020](#).

⁸ CoE/ER, Ausschuss für Migration, Flüchtende und Vertriebene, 2019, [Pushback policies and practice in Council of Europe Member States](#).

⁹ Globales Netzwerk für rechtliche Schritte (Global Legal Action Network), „[Legal action against Italy over coordination of Libyan Coast Guard pull-backs](#)“.

¹⁰ Resolution 2228 (2018), [Human rights impact of the ‘external dimension’ of European Union asylum and migration policy: out of sight, out of rights?](#).

¹¹ FRA, 2018, [Migration to the EU: five persistent challenges](#).

- ¹² Ungarischer Helsinki Ausschuss, 2021, „[Presence of Frontex in Ungarn](#)“.
- ¹³ [Case C-808/18, Judgment of 17 December 2020, §266.](#)
- ¹⁴ Ungarischer Helsinki Ausschuss, 2021, „[Presence of Frontex in Hungary](#)“.
- ¹⁵ MSF, 2017, „[MSF denounces the widespread violence on migrants and refugees at the Serbian/Hungarian border](#)“.
- ¹⁶ Frontex, 2016, „[Situation at the Hungarian-Serbian border, 2016, FRO Observations](#)“.
- ¹⁷ Barigazzi, J., 2021, „[EU border agency suspends operations in Hungary](#)“.
- ¹⁸ Siehe zum Beispiel: Partnerschaft Flüchtlingsrechte in Europa und Beendigung von Pushbacks, 2020, [Pushbacks and rights violations at Europe’s borders. The state of play in 2020](#); Dänischer Flüchtlingsrat, [Border Monitoring Snapshots](#); Zentrum für Friedensstudien, Sind Sie Syrer und ernsthaft willkommen (Are you Syrious, and Welcome), 2019, [Fifth report on pushbacks and violence from the Republic of Croatia: Illegal practices and systemic human rights violations at EU borders](#); Netzwerk zur Überwachung von Gewalt an Grenzen (Border Violence Monitoring Network), Zentrum für Friedensstudien, Gesellschaft für psychologische Unterstützung, Willkommensinitiative, 2020, [Pushback report on children and unaccompanied children in Croatia](#).
- ¹⁹ Bürgerbeauftragter der Kroatischen Republik, 2020, [Report on the performance of the activities of the national preventive mechanism for 2019](#).
- ²⁰ CoE/ER, 2018, [Report of the fact-finding mission to Bosnia and Herzegovina and to Croatia](#).
- ²¹ Innenministerium, 2018, „[Odgovor povjerenici za ljudska prava](#)“.
- ²² CoE/ER, 2018, „[Commissioner calls on Croatia to investigate allegations of collective expulsions of migrants and of violence by law enforcement officers](#)“, CoE/ER, 2020 „[Croatian authorities must stop pushbacks and border violence, and end impunity](#)“.
- ²³ CoE/ER, 2019, [Report on the fact-finding mission to Bosnia and Herzegovina and to Croatia](#); CoE/ER, Ausschuss für Migration, Flüchtende und Vertriebene, 2019, [Pushback policies and practice in Council of Europe Member States](#).
- ²⁴ OHCHR, 2020, „[Croatia: Police brutality in migrant pushback operations must be investigated and sanctioned – UN Special Rapporteurs](#)“.
- ²⁵ Europäischer Bürgerbeauftragter, 2020, „[Ombudsman inquiry opened on how European Commission seeks to ensure protection of fundamental rights in border management operations by Croatian authorities](#)“.
- ²⁶ Siehe zum Beispiel: Menschenrechte 360, 2020, [Defending human rights in times of border militarization](#); Menschenrechte 360, 2020, [During and After Crises: Evros Grenzüberwachungsbericht](#); Griechischer Rat für Flüchtende, Menschenrechte 360, Arsis, 2018, [The new normality: Continuous push-backs of third country nationals on the Evros river](#).
- ²⁷ CPT, 2019, [Report on the visit to Greece carried out from 10 to 19 April 2018](#).
- ²⁸ CPT, 2020, [Report to the Greek Government on the visit to Greece carried out from 13-17 March 2020](#).

TEIL I

MENSCHENRECHTSBILDUNG UND -AUSBILDUNG

KAPITELÜBERBLICK

Menschenrechtsbildung (HRE/MRB) und -ausbildung zielen darauf ab, Menschenrechtsverletzungen und -verstöße zu verhindern. Die Bedeutung von HRE/MRB und -ausbildung bei Polizeivollzugsbehörden wird in zahlreichen internationalen und europäischen Programmen und Instrumentarien anerkannt, z.B. im Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, in der UN-Erklärung zu Menschenrechtsbildung und -ausbildung und im Europäischen Verhaltenskodex für die Polizei. Allerdings scheinen die MS nur vereinzelt besondere Bestimmungen in Bezug auf die HRE/MRB und -ausbildung für Polizeivollzugsbehörden in nationale Vorschriften und Instrumentarien aufzunehmen.

Es gibt mehrere Ausbildungslehrpläne für Grenzbeamt*innen und Polizeivollzugsbehörden. Auf EU-Ebene hat Frontex den gemeinsamen zentralen Unterrichtsplan für die Grundausbildung der Grenzbeamt*innen und der Angehörigen der Küstenwache (CCC/GZU) entwickelt, der Standards für die Grundausbildung der nationalen Grenzbeamt*innen vorgibt. Menschenrechtsbezogene Themen sind im Lehrplan als eigenständiges Fach enthalten und werden auch in einigen anderen relevanten Fächern berücksichtigt. Zusätzlich zum CCC/GZU wurden mehrere Richtlinien oder Handbücher verfasst, um Menschenrechtsausbildung bei Polizeivollzugsbehörden zu erleichtern oder zu fördern.

Frühere Evaluierungen haben gezeigt, dass das Bewusstsein für die Bedeutung von HRE/MRB und -ausbildungsprogrammen für Polizeivollzugsbehörden gewachsen ist. Es wurden jedoch mehrere wichtige Bereiche, in denen Verbesserungen notwendig sind, ausgemacht. Insgesamt umfassten die Ausbildungsprogramme in der Regel nicht den Einsatz geeigneter erwachsenengerechter, partizipatorischer Unterrichtsmethoden, es fehlte eine Nachbereitung mit den Teilnehmer*innen nach Abschluss des Programms und es gab nur wenige Längsschnitt-Evaluationsdaten über die Auswirkungen der Bildung und Ausbildung. Es wurde auf den Bedarf an weiteren Bildungsinitiativen im Bereich der Migration hingewiesen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtdiskriminierung.

Laut der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung¹ umfasst Menschenrechtsbildung (HRE/MRB) und -ausbildung „alle Bildungs-, Ausbildungs-, Informations-, Sensibilisierungs- und Lernaktivitäten, die darauf abzielen, die universelle Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und damit unter anderem Menschenrechtsverletzungen und -verstößen vorzubeugen, indem sie Personen Wissen, Fähigkeiten und Verständnis vermitteln und ihre Einstellungen und Verhaltensweisen entwickeln, um sie zu befähigen, zum Aufbau und zur Förderung einer universellen Kultur der Menschenrechte beizutragen“. In diesem Teil des Berichts werden zunächst die Ziele und die Bedeutung von HRE/MRB für die Ausbildung in Polizeivollzugsbehörden sowie das Vorhandensein von HRE/MRB für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden und Grenzbeamt*innen in internationalen, europäischen und nationalen Instrumenten und Gesetzen untersucht. Anschließend werden bestehende Lehrpläne, Handbücher und Richtlinien untersucht. Das Kapitel endet mit einer Zusammenfassung früherer Programme und Analysen von HRE/MRB für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden im Allgemeinen und für Grenzbeamt*innen.

1.1. MENSCHENRECHTSBILDUNG FÜR BEAMT*INNEN VON POLIZEIVOLLZUGSBEHÖRDEN

Wie die Hohe Menschenrechtskommissarin der Vereinten Nationen betont: „Die effektive Ausbildung von Polizist*innen im Bereich der Menschenrechte ist ein wesentliches Element unter den globalen Bemühungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in jedem Land. Um die Menschenrechte zu schützen, muss sie die Polizei zunächst kennen und verstehen [...]“.² Die Erklärung zur Menschenrechtsbildung- und -ausbildung definiert HRE/MRB auf drei Ebenen: Sie ist Bildung *über* Menschenrechte, in dem Sinne, dass sie Wissen und Verständnis für Normen und Prinzipien von Menschenrechten vermittelt; sie wird *durch* Lernen und Lehren umgesetzt, wobei die Rechte der Lehrenden und Lernenden respektiert werden; und sie ist Bildung *für* Menschenrechte, da sie den Einzelnen dazu befähigt, Menschenrechte wahrzunehmen und auszuüben sowie die Rechte anderer zu respektieren und zu wahren. Die Ziele der HRE/MRB umfassen daher nicht nur die Kenntnis der Menschenrechte, sondern auch deren Akzeptanz und Integration in das eigene Wertesystem sowie die Prävention von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen.

Die Bedeutung von HRE/MRB und -ausbildung wird besonders hervorgehoben, wenn es um Polizeivollzugsbehörden geht. Wenn die Polizeivollzugsbehörde das Gesetz bricht, ist das Ergebnis „ein Angriff auf die Menschenwürde, auf das Gesetz selbst und auf alle Institutionen der öffentlichen Gewalt“.³ Die Auswirkungen von Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei sind vielfältig⁴:

- Sie untergraben das öffentliche Vertrauen;
- Sie verhindern eine effektive Strafverfolgung;
- Sie isolieren die Polizei von der Gemeinschaft;

- Sie führen dazu, dass die Schuldigen ungestraft davonkommen und die Unschuldigen bestraft werden;
- Die Opfer von Verbrechen erfahren keine Gerechtigkeit für ihr Leiden;
- Sie zwingen die Polizeibehörden dazu, eher reaktiv als präventiv gegen Verbrechen vorzugehen;
- Sie bringen öffentliche Institutionen und deren Vertreter*innen in Verruf;
- Sie führen verstärkt zu Unfrieden innerhalb der Bevölkerung.

Textbox 1 Mehr zu Zielen der Menschenrechtsbildung und -ausbildung

Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsbildung und -ausbildung

Artikel 4

Menschenrechtsbildung und -ausbildung sollten auf den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und einschlägigen Abkommen Instrumenten beruhen, um:

- a. das Bewusstsein, das Verständnis für und die Akzeptanz von universellen Menschenrechtsstandards und -prinzipien sowie der Garantien auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern;
- b. eine universelle Kultur der Menschenrechte zu entwickeln, in der sich jeder seiner eigenen Rechte und seiner Verpflichtungen im Hinblick auf die Rechte anderer bewusst ist, und die Entwicklung des Einzelnen als eines verantwortungsbewussten Mitglieds einer freien, friedlichen, pluralistischen und integrativen Gesellschaft voranzubringen;
- c. der effektiven Umsetzung aller Menschenrechte Vorschub zu leisten und Toleranz, Nichtdiskriminierung und Gleichheit zu fördern;
- d. die Chancengleichheit für alle durch den Zugang zu qualitativ hochwertiger Menschenrechtsbildung und -ausbildung ohne jegliche Diskriminierung sicherzustellen;
- e. zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen und zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen von Diskriminierung, Rassismus, Stereotypisierung und Aufstachelung zum Hass sowie der ihnen zugrunde liegenden schädlichen Einstellungen und Vorurteile einen Beitrag zu leisten.

Das Recht auf HRE/MRB und -ausbildung wird in zahlreichen internationalen und europäischen Instrumenten und Vorschriften betont. Eine Zusammenstellung von Bestimmungen internationaler und regionaler Instrumente, die in irgendeiner Weise HRE/MRB einbeziehen, umfasst elf UN-Instrumente und -Dokumente speziell zu HRE/MRB, 78 andere UN-Instrumente und -Dokumente, neun EU-Instrumente, 26 Instrumente des Europarats und 20 OSZE-Instrumente.⁵ Viele von ihnen erwähnen ausdrücklich die HRE/MRB bei Polizeivollzugsbehörden. So sieht zum Beispiel das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vor⁶, dass die Staaten verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass die Bildung und Information über das

Folterverbot vollständig in die Ausbildung der Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden integriert wird. Darüber hinaus wird in der Erklärung über Menschenrechtsbildung und -ausbildung ausdrücklich erwähnt, dass die Staaten für eine angemessene Menschenrechtsausbildung ihrer Beamt*innen, und zwar einschließlich der Beamt*innen der Polizeivollzugsbehörden, sorgen müssen. HRE/MRB bei Polizeivollzugsbehörden war eines der besonderen Ziele der zweiten Phase (2010 - 2014) des Weltprogramms für HRE/MRB.⁷ Neben anderen Empfehlungen wurden die Staaten dazu ermutigt:

- relevante nachhaltige nationale Strategien zu entwickeln, zu verabschieden und umzusetzen;
- die Richtlinien für die Grundausbildung, Aus- und Weiterbildung zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie Menschenrechtsausbildung beinhalten, und zielgruppenspezifische Menschenrechtskurse zu obligatorischen Bestandteilen der Grundausbildung zu machen;
- eine umfassende Menschenrechtsausbildungsrichtlinie in Bezug auf Grundausbildung bzw. Aus- und Weiterbildung zu verabschieden, wobei eine solche Ausbildung ein obligatorisches Kriterium für die berufliche Qualifikation und Beförderung sein sollte;
- Menschenrechtsausbildung zu institutionalisieren;
- eine solide nationale Ausbildungsstruktur aufzubauen, an der sowohl der betreffende Sektor als auch die Teile der Gesellschaft, denen er dienen soll, beteiligt sind;
- Menschenrechtsprinzipien und -normen in alle relevanten Fächer zu integrieren und gegebenenfalls spezielle Menschenrechtsausbildungskurse zu entwickeln;
- ein voll integriertes Menschenrechtszentrum in den Ausbildungseinrichtungen für den öffentlichen Dienst, in staatlichen Schulen und in Ausbildungseinrichtungen der Polizei und der Armee zu schaffen;
- einen Mechanismus zur Evaluierung und Folgenabschätzung in Bezug auf eine institutionalisierte Menschenrechtsausbildung einzurichten;
- Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf den jeweiligen Beruf zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie nicht im Widerspruch zu Menschenrechtsstandards stehen und dass sie den Beitrag der Berufsangehörigen zu den Menschenrechten gezielt fördern.

In Europa hat der CoE/ER eine Empfehlung zur Ausbildung von Beamt*innen herausgegeben, die als erste mit Asylsuchenden in Kontakt kommen,⁸ und zwar insbesondere an den Grenzübergängen und mit dem besonderen Ziel, *Zurückweisungen* zu verhindern und Schutzersuchen anzuerkennen. Darüber hinaus besagt der Europäische Kodex der Polizeiethik⁹ nicht nur, dass die polizeiliche Ausbildung auf den Grundwerten des Schutzes der Menschenrechte beruhen sollte, sondern auch, dass sie proaktiv gegen Rassismus und Xenophobie vorgehen und diese bekämpfen muss. Schließlich beschloss der Europäische Rat¹⁰, dass ein gemeinsamer zentraler Unterrichtsplan (CCC) für Grenzbeamt*innen in der EU entwickelt werden muss. Die überarbeitete Frontex-Verordnung¹¹ schreibt ausdrücklich vor, dass die Grundrechte in der Ausbildung für

Grenzbeamt*innen, welche die EU-Mitgliedstaaten in ihre nationale Ausbildung aufnehmen müssen, enthalten sein sollen.

Textbox 2 Mehr zur Menschenrechtsbildung für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden in internationalen und europäischen Instrumenten

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Artikel 10 (1): Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass die Erteilung von Unterricht und die Aufklärung über das Verbot der Folter als vollgültiger Bestandteil in die Ausbildung des mit der Rechtsdurchsetzung betrauten zivilen und militärischen Personals, des medizinischen Personals, der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und anderer Personen aufgenommen wird, die an der Bewachung, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person mitwirken, welche einer Festnahme, Haft, Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist.

Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsbildung und -ausbildung

Artikel 7.4: Die Staaten und gegebenenfalls die zuständigen staatlichen Behörden sollen gewährleisten, dass staatliche Amtsträger*innen, öffentliche Bedienstete, Richter*innen, Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden und Militärpersonal eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie, soweit angebracht, des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts erhalten, und sie sollen eine angemessene Ausbildung von Lehrer*innen, Ausbilder*innen und anderen Pädagog*innen sowie im Auftrag des Staates tätigen privaten Kräften auf dem Gebiet der Menschenrechte fördern.

Europäischer Kodex der Polizeiethik

Klausel 26: Die Ausbildung von Polizist*innen muss auf den Grundprinzipien Demokratie, Rechtsstaat und Schutz der Menschenrechte beruhen. Sie muss in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Polizei konzipiert werden.

Klausel 30 Die Ausbildung von Polizist*innen muss die Notwendigkeit einer Bekämpfung von Rassismus und Xenophobie im vollen Umfang berücksichtigen.

Frontex-Verordnung

Artikel 62: Die Agentur erstellt gemeinsame zentrale Unterrichtspläne für die Ausbildung von Grenzbeamt*innen und entwickelt diese weiter sowie bietet auf europäischer Ebene Weiterbildungen für Ausbilder*innen von Grenzbeamt*innen der Mitgliedstaaten an, und zwar unter anderem über die Grundrechte, den Zugang zu internationalem Schutz und das einschlägige Seerecht, sowie formuliert gemeinsame Lehrpläne für die Ausbildung von Personal, das an rückkehrbezogenen Aufgaben beteiligt ist. [...] Die Mitgliedstaaten integrieren die gemeinsamen zentralen Unterrichtspläne in die Ausbildung ihrer nationalen Grenzbeamt*innen und des an rückkehrbezogenen Aufgaben beteiligten Personals.

Außer dem Beitritt zu internationalen und europäischen Menschenrechtsinstrumenten haben die MS an den Außengrenzen auch einige Anstrengungen unternommen, um HRE/MRB in nationale Regelungen und Instrumente aufzunehmen. In Spanien beinhalteten

von 172 Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte im Zeitraum von 2008 bis 2011 drei Maßnahmen Menschenrechtsausbildung für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden.¹² Dazu gehörten die Information der Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden über die Funktionsweise und die Zuständigkeitsbereiche internationaler Menschenrechtsorganisationen und -mechanismen sowie die Organisation von Workshops über Menschenrechte für Beamt*innen, die an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen wird, und im Bereich des Asylrechts arbeiten. Der neue Nationale Plan wurde für den Zeitraum 2019 bis 2023 angekündigt, muss aber noch verabschiedet werden.¹³ Gleichzeitig werden HRE/MRB und -ausbildung nicht explizit in Gesetzen und Verordnungen erwähnt, die die Ausbildung von Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden regeln, welche Grenzverwaltungsaktivitäten durchführen.¹⁴ In Kroatien bezog sich von 124 Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte im Zeitraum von 2008 bis 2011¹⁵ eine Maßnahme auf die Organisation von Menschenrechtsseminaren für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden, und zwar mit dem Ziel, das Bewusstsein für Menschenrechte zu fördern. Der Nationale Aktionsplan für den Zeitraum von 2013 bis 2016¹⁶ sah die Polizeivollzugsbehörden nicht als eine der Zielgruppen für Menschenrechtsbildung vor und der neue Nationale Plan ist noch nicht verabschiedet. Auch in den Vorschriften, die die Ausbildung der Polizeivollzugsbehörden regeln, wird die Menschenrechtsbildung nicht ausdrücklich erwähnt.¹⁷ In Griechenland war die HRE/MRB von Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden im Zeitraum von 2014 bis 2016 nicht Teil des Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte¹⁸; sie ist jedoch in den nationalen Vorschriften enthalten, die die Ausbildung von Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden regeln.¹⁹

Textbox 3 Berichte über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen - Griechenland²⁰

Ein bezeichnendes Beispiel für die Auswirkungen dieser Pushback-Praxis auf die Menschen ist ein zweieinhalbjähriges Mädchen, das zusammen mit ihrem 21 Jahre alten Bruder von Mutter und Vater sowie von ihren fünf weiteren Geschwistern getrennt wurde. Die ganze Familie war am 29. Februar 2020 über die Grenze nach Griechenland gelangt, wurde auf einem Feld aufgegriffen und in das quasioffizielle Zentrum von Poros gebracht. Es gab dort so viele Migrant*innen, dass einige von ihnen im Regen im Hof auf dem Betonboden sitzen bleiben mussten. Die Beamt*innen, die Tarnuniform und Sturmhauben über dem Gesicht trugen, beschlagnahmten vermutlich die Mobiltelefone der Migrant*innen sowie deren persönliche Taschen und traten jeden, der ihren Anweisungen, sitzen zu bleiben, nicht Folge leistete.

Nach etwa sechs oder sieben Stunden sollen die Tarnuniform tragenden Beamt*innen die meisten Migrant*innen, darunter die Mutter und ihre vier Kinder, auf etwa sechs Fahrzeuge verladen und zum Fluss Evros transportiert haben, wo sie in Holzboote gesetzt und auf die türkische Seite gebracht wurden. Einen Tag später wurden der Vater und ein weiterer Bruder auf ähnliche Weise über den Fluss abgeschoben. Alle persönlichen Gegenstände dieser Familie, darunter ein Rucksack mit Kleidung und Ausweis- und Besitzpapiere sowie Geld, wurden ihnen vermutlich von den Beamt*innen weggenommen.

Der Bruder und seine kleine Schwester wurden in die Polizei- und Grenzschutzstation Feres und zwei Tage später in das RIC (Auffanglager) Filakio gebracht. Für sie wurden Abschiebungspapiere nach Afghanistan ausgestellt. Die Qualen der Mutter, die auf diese Weise gewaltsam von ihrem Kind getrennt wurde, sind nicht in Worte zu fassen. Und doch ist dies nur ein Beispiel, durch das die tragischen Folgen der Pushback-Praxis veranschaulicht werden.

1.2. LEHRPLÄNE UND LEITFÄDEN FÜR MENSCHENRECHTSBILDUNG FÜR POLIZEIVOLLZUGSBEHÖRDEN

Der gemeinsame zentrale Unterrichtsplan für die Grundausbildung der Grenzbeamt*innen und der Angehörigen der Küstenwache (CCC/GZU), der zum ersten Mal 2003 von Frontex entwickelt wurde, gibt Standards für die Bildung und Ausbildung der nationalen Grenzbeamt*innen vor ihrem Dienstantritt vor. Er wurde 2007, 2012 und erneut 2017 aktualisiert, wobei bei jeder Aktualisierung der Menschenrechtsaspekt der Standards gestärkt wurde, und zwar insbesondere bei der letzten Aktualisierung, um die „neuen Herausforderungen bei der Grenzsicherung und -verwaltung in und um Europa“ zu berücksichtigen.²¹ Der Lehrplan konzentriert sich auf die Grundausbildung und deckt keine Folge- oder Auffrischkurse ab. Der Lehrplan besteht aus „allgemeinen Studien“, also Themen, die für Luft-, Land- und Seegrenzen gleichermaßen relevant sind, und aus separaten Modulen für jede der Spezialisierungen. Jedes Fach umfasst eine Beschreibung der Lernergebnisse in Form von Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen. Der Lehrplan gibt auch Empfehlungen zu Ausbildungsmethoden und Arten von Beurteilungen sowie empfohlenen theoretischen Grundlagen für einige der Themen.

Grundrechtsbezogene Themen sind im Lehrplan als eigenständiges Fach enthalten und werden auch in einigen anderen relevanten Fächern berücksichtigt. So sind beispielsweise im gemeinsamen Studienmodul grundrechtsrelevante Themen in den Fächern, die sich auf Kommunikation, kulturelle Vielfalt, Toleranz und Nichtdiskriminierung, Berufsethik, Schengen-*Besitzstand*, Rückkehr, Verfassungsrecht, Menschen schmuggel und Menschenhandel, Befragung, Durchführung von Grenzkontrollen, Anwendung von Zwangsmaßnahmen, Festnahme und Gewahrsam sowie Profiling beziehen, enthalten (siehe *Anhang I Themen im Zusammenhang mit den Grundrechten im gemeinsamen Studienmodul des CCC/GZU*). Das separate Modul zu den Grundrechten umfasst Themen im Zusammenhang mit den Grundlagen des Grundrechtsschutzes, der Analyse internationaler Grundrechtsinstrumente, dem Zugang zu internationalem Schutz und Asylverfahren und dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, der Identifizierung und Zuweisung von Opfern von Menschenhandel und dem Schutz von Kindern. In den Fachmodulen werden die Grundrechte vor allem in Bezug auf die Pflicht zur Identifizierung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, und den Grundsatz der Nichtzurückweisung erwähnt.

Zusätzlich zum CCC/GZU wurden mehrere Richtlinien oder Handbücher verfasst, um Menschenrechtsausbildung bei Polizeivollzugsbehörden zu erleichtern oder zu fördern. Einige von ihnen richten sich direkt an Grenzbeamt*innen, aber die meisten beschäftigen sich mit Polizeivollzugsbehörden im Allgemeinen. Bei den meisten der identifizierten Dokumente handelte es sich um Kompendien zu bewährten Verfahren und Menschenrechtsverpflichtungen von Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden. Nur wenige Quellen beschreiben Menschenrechtsausbildungsmodelle für Polizeivollzugsbehörden, und nur ein identifiziertes Handbuch richtet sich direkt an Grenzbeamt*innen.

Das UN-Handbuch von 1997²² ist ein umfassender Leitfaden zur Durchführung von Menschenrechtsausbildung für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden, der den Ansatz der UN für die Polizeiausbildung darlegt und die effektiven Ausbildungstechniken, die Auswahl von Ausbilder*innen sowie das Format und den Inhalt der Kurse detailliert beschreibt. Es deckt eine breite Palette von Themen ab, darunter ethisches Verhalten, demokratische Polizeiarbeit, Nichtdiskriminierung, Freiheitsentzug, Gewaltanwendung usw. Ein Kapitel zu Flüchtenden und Ausländer*innen beschreibt die internationalen Standards, die Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden kennen sollten, sowie einige praktische Schritte, wie sie diese Standards in ihrem Beruf umsetzen können. Es enthält auch ein Beispiel für Schulungsmaßnahmen und Themen für Diskussionen.

Das UNHCR *Handbuch zu Ausbildungen über den Schutz von Rechten für europäische Beamt*innen, die mit der Grenzüberwachung und Einreisen betraut sind*²³ wurde genau mit dem Ziel entwickelt, die Rechte von Flüchtenden im Kontext von gemischten Migrationsbewegungen zu schützen. Die Schulung konzentriert sich auf die Durchführung von Einreisekontrollen und nimmt in diesem Zusammenhang auf die Rechte von Asylsuchenden, Migrant*innen und Personen mit besonderen Bedürfnissen Bezug, und zwar einschließlich der Bedürfnisse, die sich aufgrund von Alter, Geschlecht, Migrationssituation, Verdacht auf Menschenhandel und anderen besonderen Bedürfnissen ergeben. Zu den Lernzielen gehört in besonderem Maße, dass die Teilnehmer*innen in der Lage sind, Ansätze anzuwenden, die die Kultur, das Alter und das Geschlecht berücksichtigen, und dass bei ihnen das Bewusstsein für die Abwehrmechanismen des Einzelnen gestärkt wird. Das Handbuch enthält Handouts, wichtige Lernpunkte, Gruppenübungen und Präsentationen sowie Hinweise für die Ausbilder*innen/Moderator*innen.

Die *Grundrechtsfortbildung für Grenzbeamt*innen: Ausbilderhandbuch*²⁴ wurde von Frontex auf der Grundlage des zentralen Unterrichtsplans 2012 unter aktiver Beteiligung von Expert*innen internationaler Organisationen und anderer EU-Agenturen (EASO, FRA, OHCHR, OSZE/ODIHR und UNHCR) entwickelt. Die Ausbildung orientiert sich an den Hauptaufgaben von Grenzbeamt*innen, einschließlich Abfangen auf dem Wasser, zu Lande und in der Luft, Aufnahme und Unterstützung bzw. Befragung und Freiheitsentzug. Der öffentlich zugängliche Text bietet einen detaillierten Überblick über die Pflichten von Grenzbeamt*innen gemäß den internationalen und EU-Instrumenten und verweist auf eine Toolbox mit zusätzlichen Materialien, die von Ausbilder*innen verwendet werden können.

Das Handbuch FRA *Polizeiausbildung auf der Basis von Grundrechten*²⁵ ist ein umfangreicher Leitfaden, der sich an Polizeiausbilder*innen richtet und detaillierte Beispiele, Handouts,

Fallstudienbeispiele und Tipps enthält, um die Aus- und Weiterbildung effizienter zu gestalten. Es deckt die Grundlagen der Menschenrechtskonzepte und -instrumente ab, bietet aber auch eine eingehende Analyse der Polizeivollzugsbehörden, einschließlich eines praktischen Ansatzes bei der Prüfung konkreter Situationen aus einer Menschenrechtsperspektive und enthält die Förderung von Vielfalt, Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie die Integration des Menschenrechtsschutzes in das eigene Wertesystem.

1.3. BISHERIGE ERKENNTNISSE ZUR MENSCHENRECHTSBILDUNG FÜR POLIZEIVOLLZUGSBEHÖRDEN

In der zweiten Phase des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, die von 2010 bis 2014 dauerte, gehörten Polizeivollzugsbehörden ausdrücklich zu den Zielgruppen. Diese Initiative ist nach wie vor eines der größten Programme mit dem Fokus auf HRE/MRB und -ausbildung für Polizeivollzugsbehörden. Die Evaluierung der Umsetzung des Programms²⁶ wies mehrere wichtige Erfolge auf. Erstens enthielt der Lehrplan für die Grundausbildung vor dem Einsatz von Polizeischüler*innen in Polizeiakademien, für Hochschulen und Behörden in vielen Staaten das Thema Menschenrechte, darunter in Italien, Kroatien und Griechenland. In einigen Staaten waren berufsbegleitende HRE/MRB und -ausbildung für eine Beförderung erforderlich, während in anderen Staaten Anreize für solche Aus- und Weiterbildungen gegeben wurden. Kontinuierliche HRE/MRB und -ausbildung wurden ebenfalls in mehreren Staaten eingeführt. Es wurden Anstrengungen unternommen, HRE/MRB und -ausbildung praxisnah und auf die tägliche Arbeit bezogen zu gestalten und speziell auf Polizeivollzugsbehörden zuzuschneiden. Die italienische Nationale Polizei hat zum Beispiel ein Handbuch für die Ausbildung von Polizist*innen in einer multikulturellen Gesellschaft zusammengestellt. Innerhalb der EU berichteten Italien und Griechenland über die Einbindung des Frontex CCC/GZU in Ausbildungsprogramme für Grenzbeamte*innen, einschließlich von Programmen zu Menschenrechtsthemen. Auch die Zusammenarbeit mit UN-Einrichtungen, der EU sowie internationalen und nationalen NGOs/NRO bzw. nationalen Menschenrechtsinstitutionen wurde weiter ausgebaut. Am Ende der zweiten Programmphase wurden die Staaten ermutigt, die Umsetzung voranzutreiben und die bereits geleistete Arbeit zu vertiefen; die Forschung und das Festhalten an den Ergebnissen sowie den Austausch von bewährten Praktiken fortzusetzen; die Bildungsmethodik auf der Grundlage von bewährten Praktiken und fortgesetzter Evaluierung zu stärken und HRE/MRB und -ausbildung weiter in die Lehrpläne zu integrieren.

Textbox 4 Mehr zu einigen Beispielen für Leitfäden und Handbücher zu HRE/MRB und -ausbildung für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden

Name	Quelle	Jahr	Typ	Grenz-spezifisch?
<i>Menschenrechte und Rechtsdurchsetzung: Ein Handbuch zur Menschenrechtsausbildung für die Polizei</i>	UN	1997	Handbuch	Nein.
<i>Handbuch zu Ausbildungen über den Schutz von Rechten für europäische Beamt*innen, die mit der Grenzüberwachung und Einreisen betraut sind</i>	UNHCR	2011	Handbuch	Ja.
<i>Grundrechtsfortbildung für Grenzbeamt*innen: Handbuch für Ausbilder*innen</i>	Frontex	2013	Handbuch	Ja.
<i>Polizeiausbildung auf der Basis von Grundrechten: Ein Handbuch für Polizeiausbilder*innen</i>	FRA	2019	Handbuch	Nein.
<i>Leitfaden zur demokratischen Polizeiarbeit</i>	OSCE/OSZE	2008	Richtlinie	Nein.
<i>Leitfäden zur Menschenrechtsbildung für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden</i>	OSZE/ODIHR	2012	Richtlinie	Nein.
<i>Empfohlene Prinzipien und Leitfäden zu Menschenrechten an internationalen Grenzen</i>	OHCHR	2014	Leitfaden	Ja.
<i>Praktischer Leitfaden: Zugang zum Asylverfahren</i>	Frontex	2016	Leitfaden	Ja.
<i>Grenzkontrollen und Grundrechte an den Landaußengrenzen</i>	FRA	2020	Leitfaden	Ja.

Die Evaluierung der Umsetzung der dritten Phase des Weltprogramms²⁷ berichtete darüber, dass HRE/MRB und -ausbildung weiter in die Lehrpläne für die Grundausbildung und berufsbegleitende Weiterbildung für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden integriert wurden. Darüber hinaus hoben einige Staaten, wie z.B. Italien, Anstrengungen bei Ausbildungen zu besonderen Menschenrechtsthemen, wie z.B. Antidiskriminierung, hervor. Der Bericht kam jedoch zu dem Schluss, dass nur selten Informationen über die systematische Evaluierung von HRE/MRB und -ausbildung in der Grundausbildung und berufsbegleitenden Fortbildung bereitgestellt werden. Die Staaten wurden ermutigt, Menschenrechtsausbildung kontinuierlich zu evaluieren, um deren Relevanz sicherzustellen und die Wirkung zu optimieren. Die stellvertretende UN-Hochkommissarin für Menschenrechte stellte fest, dass ein internationales Berichts- und Überwachungssystem in Bezug auf die Menschenrechtsbildung die Umsetzung solcher Programme auf nationaler Ebene unterstützen könnte.²⁸

Eine weitere Überprüfung, die im Rahmen der OHCHR-Arbeit zu HRE/MRB und -ausbildung in Polizeivollzugsbehörden durchgeführt wurde, zeigte, dass die „traditionellen“ Schulungsansätze mehrere Mängel aufweisen:²⁹

- einen übermäßig theoretischen Ansatz, sowohl im Hinblick auf den Stil als auch auf den Inhalt - aufgrund des überwiegenden Einsatzes von Akademikern zur Durchführung der Aus- und Weiterbildung und der ausschließlichen Verwendung von Vorträgen als pädagogischer Technik;
- eine Betonung des Negativen („du sollst nicht/du darfst nicht“) anstatt des Positiven („du solltest stattdessen ... tun“);
- das Fehlen eines Hinweises auf die praktischen Auswirkungen von Menschenrechtsnormen auf die Aufgaben und Funktionen der Polizei.

Fast ein Jahrzehnt später hat eine Evaluierung von 26 Menschenrechtsausbildungsprogrammen,³⁰ von denen fast die Hälfte für Polizeivollzugsbehörden vorgesehen war, ähnliche Bereiche hervorgehoben, die am meisten verbesserungsbedürftig sind: die Anwendung von partizipatorischer Erwachsenenbildung, die Sicherstellung umfassender Mechanismen zur Nachbetreuung der Teilnehmer*innen nach Abschluss des formalen Programms und die Erhebung von Längsschnitt-Evaluationsdaten über die langfristigen Auswirkungen von Bildungsprogrammen. Dass mehr Anstrengungen in diesem Bereich nötig sind, zeigt eine Studie von 2019, die mit einer Probegruppe von Polizeibeamt*innen in Kroatien durchgeführt wurde.³¹ Fast 65 % der Befragten waren der Meinung, dass die besonderen Zuständigkeiten und Pflichten der Polizeivollzugsbehörden im Zusammenhang mit den Menschenrechten die Polizeivollzugsbehörden mit zu vielen Aufgaben belasten und sie im Übermaß für Sachen verantwortlich machen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen. Darüber hinaus war fast ein Drittel der Befragten der Meinung, dass diese Vorschriften den Polizeivollzugsbehörden zu wenig Befugnisse geben, um ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten zu erfüllen, wobei nur sechs Prozent die Meinung vertraten, dass die Pflichten und Verantwortlichkeiten in den Vorschriften angemessen und ausgewogen formuliert worden sind. Der Autor der Studie empfahl eine ständige Weiterbildung über die Besonderheiten des Polizeidienstes, die besonderen Pflichten und Verantwortlichkeiten, die Bedeutung rechtlicher Normen für den Umgang mit den Bürger*innen und den Wert des Polizeidienstes für die Gemeinschaft.

Schließlich konzentrierten sich zwei Evaluierungen auf die HRE/MRB und -ausbildung der Polizeivollzugsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten. 2001 und erneut 2010 analysierte Amnesty International den Stand der Menschenrechtsbildung in zwei nationalen Polizeivollzugsbehörden in Spanien.³² Sie kamen zu dem Schluss, dass die Menschenrechte in der Ausbildung der spanischen staatlichen Sicherheitskräfte nur am Rande vorkommen. Obwohl einige Verbesserungen zwischen den beiden Zeitpunkten beobachtet wurden, war der Fortschritt insgesamt begrenzt. Von den zwölf analysierten Aspekten wurden nur bei vier Aspekten im Fall der Nationalen Polizei und bei zwei Aspekten im Fall der *Guardia Civil* Verbesserungen festgestellt. Die wichtigsten Empfehlungen berührten Bereiche wie weitere Bildungsbemühungen im Bereich Migration, insbesondere im Hinblick auf Nichtdiskriminierung, die Aufnahme von Themen wie ein Überblick über die Lage der

Menschenrechte in Spanien und die Durchführung gründlicher Evaluierungen von HRE/MRB und -ausbildungsprogrammen (weitere Einzelheiten zur Evaluierung siehe *Textbox 21 Mehr zu Menschenrechtsbildung für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden in Spanien im Jahre 2010*). Im Jahr 2013 veröffentlichte der italienische Flüchtlingsrat in Zusammenarbeit mit mehreren anderen Nichtregierungsorganisationen eine Bestandsaufnahme der Ausbildung von Grenzbeamt*innen zu Menschenrechten in Spanien, Italien, Deutschland, Ungarn, Griechenland und Malta.³³ In allen Ländern schienen die Menschenrechte nur selten ein integraler und ausführlich behandelter Bestandteil der Ausbildung für Grenzbeamt*innen zu sein. Auch schien es nur wenige bewährte Praktiken zur Einbeziehung von NGOs/NRO in die Ausbildung von Grenzbeamt*innen zu geben; Beispiele, die es dafür gab, wie etwa in Spanien und Ungarn, waren von einer externen, nicht von einer nachhaltigen Finanzierung abhängig.

Textbox 5 Berichte über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen – Italien³⁴

Am 6. November 2017 waren ein Rettungsschiff der NRO Sea Watch (SW) und ein Patrouillenboot der libyschen Küstenwache beide auf dem Weg zu einem Boot mit Migrant*innen, das auf internationalen Gewässern in Seenot geraten war.

Auf dem Schiff, dessen Position einige Stunden von Tripolis entfernt war, befanden sich zwischen 130 und 150 Passagiere. Es folgte eine konfrontative Rettungsaktion, und während SW neunundfünfzig Passagiere retten und nach Italien in Sicherheit bringen konnte, starben mindestens zwanzig vor oder während des Vorfalles, während siebenundvierzig Passagiere schließlich nach Libyen „zurückgebracht“ wurden, wo mehrere von ihnen schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt waren – unter anderem wurden sie festgehalten, geschlagen und an einen anderen Entführer verkauft, der sie folterte, um Lösegeld von ihren Familien zu erhalten.

Bevor das libysche Schiff am Einsatzort eintraf, nahm es Kontakt mit der Koordinierungszentrale der italienischen Küstenwache für Seenotrettung auf, die es über ein Boot in Seenot informierte. Das Schiff, die Ras Jadir, war eines von vier Booten, die Italien der libyschen Küstenwache im Mai 2017 gespendet hatte; acht der dreizehn Besatzungsmitglieder waren an diesem Tag von der EU-Schmugglerbekämpfungsoperation EUNAVFOR MED ausgebildet worden.

Quellen

- ¹ UN, Generalversammlung, 2012.
- ² OHCHR, 2002, [Human rights and law enforcement: A trainer's guide on human rights for the police](#), S. 17.
- ³ Ibid, S. 16.
- ⁴ Ibid.
- ⁵ OHCHR, 2014, „[The right to human rights education – A compilation of provisions of international and regional instruments dealing with human rights education](#)“.
- ⁶ UN, Generalversammlung, 1984.
- ⁷ OHCHR, 2012, [World Programme for Human Rights Education: Second Phase Plan of Action](#).
- ⁸ CoE/ER, 1998, [Recommendation no. R \(98\) to member states on the training of officials who first come into contact with asylum seekers, in particular at border points](#).
- ⁹ CoE/ER, Ministerkomitee, 2001.
- ¹⁰ Europäischer Rat, 21.-22. Juni 2002.
- ¹¹ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624.
- ¹² Spanische Regierung, 2008, [Plan de Derechos Humanos](#).
- ¹³ Fundacion Cepaim, 2020, [El Consejo de Derechos Humanos adopta el informe final del Examen Periódico Universal a España](#).
- ¹⁴ Amnesty International Spanien, 2010, [España: La formación en derechos humanos de las fuerzas de seguridad de ámbito estatal sigue siendo marginal](#).
- ¹⁵ Amtsblatt, 2007, [Nacionalni programme zaštite i promicanja ljudskih prava od 2008. do 2011. godine](#).
- ¹⁶ Regierung der Kroatischen Republik, 2013, [National programme of protection and promotion of human rights for the period 2013 – 2016](#).
- ¹⁷ Amtsblatt, 34/2011, [Pravilnik o policijskom obrazovanju](#).
- ¹⁸ Generalsekretariat Transparenz und Menschenrechte, [Human Rights National Action Plan 2014 – 2016](#).
- ¹⁹ Präsidialdekret 319/1995 in der geänderten Fassung, [Οργανισμός Σχολής Αξιωματικών Ελληνικής Αστυνομίας](#).
- ²⁰ CPT, 2020, [Report to the Greek Government on the visit to Greece carried out from 13-17 March 2020](#), S. 26.
- ²¹ Frontex. (2019). [Common Core Curriculum for Border and Coast Guard Basic Training in the EU, 2017 Edition: Changes booklet](#), S. 4.
- ²² UN, 1997, [Human rights and law enforcement: A manual on human rights training for the police](#).
- ²³ UNHCR, 2011, [Protection Training Manual for European Border and Entry Officials](#).
- ²⁴ Frontex, 2013, [Fundamental rights training for border guards: Trainers' manual](#).
- ²⁵ FRA, 2019, [Fundamental rights-based police training: A manual for police trainers](#).
- ²⁶ OHCHR, 2015, [Evaluation of the implementation of the second phase of the World Programme for Human Rights Education](#).
- ²⁷ OHCHR, 2020, [Evaluation of the implementation of the third phase of the World Programme for Human Rights Education](#).
- ²⁸ OHCHR, 2017, [Panel discussion on the implementation of the United Nations Declaration on Human Rights Education and Training: good practices and challenges](#).
- ²⁹ Marotta, F., 1999, Die blaue Flamme und der goldene Schild: Methodik, Herausforderungen und Erfahrungen mit Menschenrechtsausbildung für die Polizei, *International Peacekeeping*, 6:4, 69-92, DOI: 10.1080/135333319908413799; *Bemerkung*: unmittelbar von Seite 71 übernommen.

³⁰ Teleki, K. für Mitwirkende an der Menschenrechtsbildung, Inc., 2007, [Human rights training for adults: What twenty-six evaluation studies say about design, implementation and follow-up](#).

³¹ Koprić, I., 2019, [Policija i policijski službenici u Hrvatskoj: Empirijsko istraživanje i pravna analiza](#), Institut za javnu upravu i Sindikat policije Hrvatske.

³² Amnesty International, 2010, [España: La formación en derechos humanos de las fuerzas de seguridad de ámbito estatal sigue siendo marginal](#).

³³ Italienischer Rat für Flüchtende, 2013, [Border guard training on human rights: A mapping paper focusing on selected EU Member States' practices](#).

³⁴ Forensic Architecture, [„Sea Watch vs the Libyan Coast Guard“](#).

TEIL II

STANDARDS FÜR MENSCHENRECHTSBILDUNG UND -AUSBILDUNG FÜR GRENZBEAMT*INNEN

KAPITELÜBERBLICK

Zu den wichtigsten Themenbereichen der HRE/MRB und -ausbildung gehören:

- das Studium der Grundlagen des Systems zum Schutz der Menschenrechte, das darauf abzielen sollte, das Verständnis für die Menschenrechte, die Menschenrechtsstandards und die Schutzmechanismen, die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und die Menschenrechte der Polizeivollzugsbeamt*innen zu verbessern;
- Grenzschutz aus einer Menschenrechtsperspektive, die praktisches Wissen darüber voraussetzt, was eine Menschenrechtsverletzung darstellt, welche Rechte absolut sind und welche Rechte eingeschränkt werden können; das Bewusstsein für die wichtigsten Verpflichtungen in Bezug auf Asylsuchende und andere gefährdete Gruppen an den Grenzen; das Bewusstsein für besondere Menschenrechtsverpflichtungen an den Grenzen, vor allem in Bezug auf Nichtzurückweisungen und das Verbot von Kollektivausweisungen sowie das Bewusstsein für Bedingungen, die zu Fehlverhalten verleiten bzw. die es verhindern.
- Unterricht zu Vielfalt, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, der Themen im Zusammenhang mit der Realität durch zunehmende Vielfalt geprägter Gesellschaften und der Bedeutung von Identitäten enthalten sollte; die Wichtigkeit der Menschenrechte für die Polizeiarbeit in durch zunehmende Vielfalt geprägten/multikulturellen Gesellschaften; das Verbot von Diskriminierung, einschließlich Themen zu Xenophobie und Rassismus; das Verstehen von diskriminierendem ethnischen Profiling und dessen negativen Auswirkungen.
- Praktische Ausbildung in der Anwendung angemessener Kommunikationsmittel an den Grenzen, insbesondere im Hinblick auf Asylsuchende und andere Migrant*innen.

HRE/MRB und -ausbildung sollten darauf abzielen, nicht nur das Wissen zu erweitern, sondern auch die Kompetenzen zu stärken und angemessene Einstellungen zu fördern. Um dies zu erreichen, sollten die Methoden lernerzentriert, praxisnah, partizipatorisch und integrativ sein und gleichzeitig kritisches Denken fördern sowie die Menschenrechte aller Teilnehmer*innen respektieren. Es wird empfohlen, Ausbildungsteams zu bilden, die Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden, Rechtsexpert*innen und solche für den Schutz der Menschenrechte umfassen. Aus- und Weiterbildungsprogramme sollten gründlich evaluiert werden, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Polizeiorganisation, die breitere Öffentlichkeit und die Gesellschaft.

Bei HRE/MRB und -ausbildung von Grenzbeamt*innen handelt es sich nicht um ein einzelnes Thema während der Grundausbildung oder um einen einzelnen Auffrischkurs, sondern vielmehr um eine kontinuierliche Anstrengung von Staaten, nationalen Ausbildungseinrichtungen, internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie um Managementstrukturen und -praktiken einzelner Polizeivollzugsbehörden. Es wird jedoch allgemein anerkannt, dass Grenzbeamt*innen ein Minimum an Kompetenzen benötigen, um ihre Aufgaben professionell und in voller Übereinstimmung mit den Menschenrechtsverpflichtungen zu erfüllen. Diese Kompetenzen umfassen im weitesten Sinne:

- Wissen - definiert als Vertrautheit mit einem Thema oder das Wissen um dessen Existenz. Wissen ist ein typisches Ergebnis jeder Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme, führt aber für sich genommen nicht unbedingt zu einer Verhaltensänderung;
- Fähigkeiten - definiert als Befähigung dazu, etwas zu tun, Wissen in die Praxis umzusetzen. Fähigkeiten sind in der Regel schwieriger zu erwerben als Wissen, da sie mehr Zeit und Praxiserfahrung erfordern;
- Einstellungen oder Werte - definiert als eine stabile und allgemeine Einschätzung eines Sachverhalts oder eines Konzepts. Das sind zusammenfassende Bewertungen, die ein Verhältnis zu einem Thema oder einem Konzept definieren und von denen angenommen wird, dass sie sich aus bestimmten Überzeugungen, Emotionen und vergangenen Erfahrungen ergeben.

Grundlegende Kompetenzen von Grenzbeamt*innen müssen alle zuvor genannten Komponenten umfassen: Wissen über Menschenrechte bedeutet, dass man weiß, *was* zu tun ist (was die vorgeschriebene oder erwartete oder beste Vorgehensweise ist), Fähigkeit bedeutet, dass man weiß, *wie* man es tut (welche Schritte und Verfahren anzuwenden sind), und der Umstand, dass man eine positive Einstellung dazu hat oder dass man die Menschenrechte als wichtig und wertvoll ansieht, motiviert zum eigenen Verhalten und spornt dazu an, verleiht ihm Bedeutung und Dringlichkeit, was bedeutet, dass man es tun *wird*. Um ein Verhalten zu ändern oder eine bestimmte Art von Verhalten zu verstärken, ist es daher wichtig, nicht nur Wissen zu vermitteln, sondern auch die Fähigkeiten zu verstärken und angemessene Einstellungen zu fördern.

In diesem Teil des Berichts werden die empfohlenen Standards für HRE/MRB und -ausbildung für Grenzbeamt*innen vorgestellt. Der Rahmen ist eine Synthese aus Leitfäden und Materialien für Schulungen, die speziell für HRE/MRB und -ausbildung für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden und Grenzbeamt*innen entwickelt wurden.ⁱ Die Themen, die aufgenommen wurden, sind besonders relevant für den Grenzschutz im Kontext der gemischten Migrationsbewegung, vor allem in Bezug auf die eigentliche Arbeit an den Grenzen, entweder an den Grenzübergängen oder an „grünen Grenzen“. Obwohl Grenzbeamt*innen in einigen Ländern auch Aktivitäten, die mit Inhaftierung und

ⁱ Insbesondere [FRA](#), 2019; [Frontex](#), 2013; [OHCHR & Equitas](#), 2020; [OHCHR](#), 2002; [OSZE/ODIHR](#), 2012; [UNHCR](#), 2011. Da sich dieses Kapitel stark auf diese Quellen stützt, wird nur dann auf sie verwiesen, wenn Teile des Textes direkt und ohne Bearbeitung übernommen werden.

Rückführung zusammenhängen, durchführen, bilden diese keine besonderen Schwerpunkte in diesem Bericht. Dennoch sind die vorgestellten Normen weitgehend auf diese Situationen anwendbar.

Im ersten Abschnitt werden die wichtigsten menschenrechtsbezogenen Themen im Kontext des Grenzschutzes vorgestellt. Dazu gehören die Grundlagen des Menschenrechtsschutzsystems, Grenzschutz aus menschenrechtlicher Sicht, Vielfalt, Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Kommunikation an Grenzen im Kontext der gemischten Migrationsbewegung. Die wichtigste

n Ergebnisse in Bezug auf Wissen, Fähigkeiten und Einstellungen für jedes dieser Themen werden vorgestellt (siehe *Textbox 6 Mehr zu Schlüsselkompetenzen von Grenzbeamt*innen in Bezug auf die Menschenrechte im Kontext der gemischten Migrationsbewegung*). Im zweiten Abschnitt werden weitere Details zu Lehrmethoden und Fragen der Ausbildungsgestaltung aufgeführt, die für das Erlernen von Fähigkeiten und die Förderung einer positiven Einstellung zu den Menschenrechten besonders von Vorteil sind. Im letzten Abschnitt werden die Empfehlungen zur Auswertung der HRE/MRB und -ausbildung vorgestellt.

Textbox 6 Mehr zu Schlüsselkompetenzen von Grenzbeamt*innen in Bezug auf die Menschenrechte im Kontext der gemischten Migrationsbewegung

Thema	Wissen	Fähigkeiten	Einstellung
Grundlagen des Menschenrechtsschutzsystems	Die grundlegende Funktion der Menschenrechte und ihre historische Entwicklung zu verstehen. Wichtigste Menschenrechtsstandards und Schutzmechanismen. Die Verpflichtung des Staates zur Achtung, zum Schutz und zur Geltendmachung der Menschenrechte zu verstehen. Menschenrechte im Zusammenhang mit der Arbeit von Polizeivollzugsbehörden und	In der Lage zu sein, Informationen zu Menschenrechten zu finden, die für die eigenen persönlichen und beruflichen Bedürfnisse bzw. Umstände relevant sind. In der Lage zu sein, Menschenrechtsnormen zu identifizieren, die für den Grenzschutz relevant sind. In der Lage zu sein, die Analyse der Menschenrechte auf das eigene Umfeld und die Organisationsstrukturen und -praktiken anzuwenden.	Den Wert des Menschenrechtssystems für Einzelpersonen, Polizeivollzugsbehörden und Gesellschaften anzuerkennen. Den Schutz der Menschenrechte als Hauptzweck und nicht als Einschränkung der Arbeit von Polizeivollzugsbehörden anzusehen. Sich als Teil und nicht als Gegner des Menschenrechtssystems zu fühlen. Sich für die Wahrung der Menschenrechte zu engagieren.

	Rechtsschutzinstrumente zu verstehen.		
Thema	Wissen	Fähigkeiten	Einstellung
<i>Grenzsicherung aus menschenrechtlicher Sicht</i>	Kenntnisse darüber zu haben, was eine Menschenrechtsverletzung darstellt bzw. was die möglichen Einschränkungen von Menschenrechten und was absolute Rechte sind, und zwar einschließlich der Kenntnis von Rechtsschutzinstrumenten. Die wichtigsten Aufgaben und Pflichten in Bezug auf die Rechte von Asylsuchenden und Personen mit besonderen Bedürfnissen an den Grenzen zu kennen. Sich der menschenrechtlichen Verpflichtungen in den verschiedenen Phasen des Grenzschutzes bewusst zu sein, insbesondere in Bezug auf <i>Nichtzurückweisung</i> und das Verbot von Kollektivausweisungen. Sich der systemischen/situativen Bedingungen, die Fehlverhalten begünstigen und verhindern, und der psychologischen Wirkung von Grenzarbeit bewusst zu sein.	In der Lage zu sein, Grenzschutzaktivitäten unter realen Bedingungen anhand der Prinzipien Verhältnismäßigkeit, Legalität, Legitimität und Notwendigkeit zu analysieren. In der Lage zu sein, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte an den Grenzen zu ergreifen. In der Lage zu sein, ethische Dilemmata mit anderen Grenzbeamt*innen zu diskutieren. In der Lage zu sein, Faktoren zu erkennen, die eine effektive Übernahme der eigenen Verantwortung und der Verantwortung von anderen behindern, und darauf zu reagieren, und zwar einschließlich der Anwendung der Prinzipien der Selbstfürsorge.	Aufgrund einer fundierten Einstellung Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung als legitimes Mittel der Polizeiarbeit abzulehnen. Die Menschenrechte als elementaren Bestandteil der täglichen Arbeit anzuerkennen. Die Maßnahmen während des Abfangens im Kontext des Rechts auf Leben und des Rechts auf Zugang zu internationalem Schutz zu priorisieren.
<i>Vielfalt, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung</i>	Das Wissen über die Realität durch zunehmende Vielfalt geprägter Gesellschaften und die Relevanz von Identitäten zu erweitern.	In der Lage zu sein, die eigenen bewussten und unbewussten Vorurteile zu reflektieren und dementsprechend zu handeln.	Die Wahrnehmung der eigenen Identität und von deren Einfluss auf unserer Sicht der Welt zu fördern. Vielfalt als Realität in den heutigen Gesellschaften und die Notwendigkeit,

	Ein grundlegendes Verständnis für die Relevanz der Menschenrechte für die Polizeiarbeit in vielfältigen/multikulturellen Gesellschaften zu haben. Das Diskriminierungsverbot als Recht und als grundlegendes Menschenrechtsprinzip zu verstehen, und zwar einschließlich besonderer Ursachen für Diskriminierung wie Xenophobie und Rassismus. Diskriminierendes ethnisches Profiling und dessen negative Auswirkungen auf Minderheitengruppen und effektive Polizeiarbeit zu verstehen.	In der Lage zu sein, über Fragen zur Diversität, Identität und Nichtdiskriminierung im eigenen beruflichen Umfeld zu diskutieren. Analytisch beurteilen zu können, wann eine Sonderbehandlung verboten und wann sie gerechtfertigt ist. In der Lage zu sein, diskriminierendes ethnisches Profiling von rechtmäßigen Polizeimethoden zu unterscheiden.	mit ihr konstruktiv umzugehen, zu akzeptieren. Sich zur Gleichberechtigung und Achtung der Würde aller Menschen, und zwar unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, politischer oder anderer Meinung, Religion, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt, Alter oder einem anderen Status, zu bekennen. Sich der eigentlichen Ursachen von Menschenrechtsverletzungen bewusst zu sein, einschließlich der Rolle von Stereotypen und Vorurteilen.
Kommunikation an Grenzen im Kontext der gemischten Migrationsbewegung	Geeignete Mittel zur Kommunikation bzw. Beschaffung, Verarbeitung und Speicherung von Informationen an Grenzen zu kennen. Sich mit den Grundsätzen für die Kommunikation mit Asylsuchenden und Migrant*innen, die einen unterschiedlichen Hintergrund, individuelle Eigenschaften und Bedürfnisse haben, vertraut zu machen.	In der Lage zu sein, sich auf einen menschenrechtskonformen Kommunikations- und Gesprächsstil einzustellen. In der Lage zu sein, relevante Informationen auf eine menschenrechtskonforme Weise zu sammeln.	Für das Recht auf internationalen Schutz unabhängig von der Methode des Grenzübertritts Verständnis zu haben und es zu akzeptieren. Sich dazu zu verpflichten, Personen, die versuchen, die Grenze zu überqueren, Zugang zu internationalem Schutz zu gewähren. Für die Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte gegenüber Personen, die die Grenze irregulär überschritten haben und keinen internationalen Schutz beanspruchen wollen, Verständnis zu haben und dies zu akzeptieren.

2.1. INHALTE DER MENSCHENRECHTSBILDUNG UND -AUSBILDUNG FÜR GRENZBEAMT*INNEN

2.1.1 Grundlagen des Menschenrechtsschutzsystems

Eines der wichtigsten Themen in der HRE/MRB und -ausbildung von Grenzbeamt*innen ist die Rolle der Menschenrechte als Grundrechte und -freiheiten, die jedem Menschen zustehen. Grenzbeamt*innen müssen die wichtigsten Rechte der folgenden Kategorien kennen: bürgerliche und politische Rechte (z.B. Recht auf Leben, Verbot von Folter und Sklaverei, Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit, auf Privat- und Familienleben usw.); wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (z.B. Recht auf Arbeit und auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, Recht auf soziale Sicherheit, Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und Gesundheit usw.); Solidarität/kollektive Rechte (z.B. Recht auf Selbstbestimmung, Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern) sowie das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Es muss deutlich gemacht werden, dass diese Rechte universell, miteinander verbunden, voneinander abhängig und unteilbar sind. Darüber hinaus sollte auch die grundsätzliche Zielsetzung des Menschenrechtssystems im Zusammenhang mit seiner Entwicklung geklärt werden, insbesondere unter Berücksichtigung der Folgen des Zweiten Weltkriegs. Für den Einzelnen stellen die Menschenrechte sicher, dass seine Grundbedürfnisse erfüllt werden und dass zentrale menschliche Werte wie Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit, Sicherheit, Würde und Gleichheit vor Missbrauch durch den Staat und durch andere Menschen geschützt werden. Für Staaten regeln sie den Umgang mit Menschen, definieren ihre Verantwortlichkeiten und sind Grundprinzipien für die Gesetzgebung sowie bilden eine Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Gesellschaft.

Ausbildungsprogramme sollten Grenzbeamt*innen auch mit den wichtigsten Menschenrechtsinstrumenten und -mechanismen vertraut machen (die in den Textboxen unten vorgestellt werden). Das Ziel der Vorstellung dieser Themen sollte nicht darin bestehen, die einzelnen Instrumente detailliert und rechtlich zu prüfen; vielmehr sollte sie darauf abzielen, das Bewusstsein für das System des Menschenrechtsschutzes zu schärfen und Grenzbeamt*innen mit dem Wissen und den Fähigkeiten auszustatten, die ihnen dabei helfen, Informationen zu den relevanten Menschenrechten zu finden. Grenzbeamt*innen mit den wichtigsten Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vertraut zu machen, ist nicht nur im Hinblick auf den Umgang mit den Rechtsbehelfsmechanismen wichtig, sondern auch dabei von Bedeutung, den Ursprung und die rechtliche Grundlage der staatlichen Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte zu betonen. Es stärkt auch die Rolle der Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden beim Schutz und bei der Förderung der Menschenrechte. Darüber hinaus ist es wichtig, die Verpflichtung des Staates zur Achtung der Menschenrechte zu betonen, damit Menschenrechte nicht unangemessen eingeschränkt und aktiv geschützt werden. Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden und Grenzbeamt*innen werden vom Staat ernannt und müssen daher die Verantwortung des Staates aufrechterhalten. Es ist auch wichtig zu betonen, dass Staaten die Pflicht haben, die Wahrnehmung der Menschenrechte

zu erleichtern. Dazu gehört auch sicherzustellen, dass Grenzbeamt*innen adäquat ausgebildet sind, um die Menschenrechte zu schützen.

Textbox 7 Mehr zu einem Überblick über die Menschenrechtsinstrumente

Allgemeine Menschenrechtsinstrumente

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
Europäische Menschenrechtskonvention (1950)
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) und das dazugehörige Protokoll von 1967
Europäische Sozialcharta (1961)
Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (1987)
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989)
Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000)
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006)
Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Menschen vor dem Verschwindenlassen (2006)

Polizeispezifische Menschenrechtsinstrumente

Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden (1979)
Erklärung des Europarats über die Polizei (1979)
Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984)
Erklärung der Vereinten Nationen über Grundprinzipien der Gerechtigkeit für Opfer von Straftaten und Machtmissbrauch (1985)
Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (1987)
Grundprinzipien der Vereinten Nationen für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden (1990)
Kodex für Polizeiethik des Europarates (2001)
Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (2002)
Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Menschen vor dem Verschwindenlassen (2006)

Schließlich sollten Ausbildungsprogramme auch das Thema Menschenrechte von Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden beinhalten, da es die Bedeutung des Menschenrechtsschutzsystems stärkt und dazu beitragen kann, eine positive Einstellung zu den Menschenrechten im Allgemeinen aufzubauen. Grenzbeamt*innen müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie die gleichen Rechte wie alle anderen genießen und dass die gleichen Mechanismen, die Einzelpersonen schützen, auch für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden gelten. Auch wenn die Polizeivollzugsbehörden aggressive Handlungen von Einzelpersonen gegenüber der Polizei oft als Verletzung ihrer Menschenrechte ansehen, ist es wichtig zu betonen, dass die Aufgabe, ihre Rechte zu respektieren und zu schützen, beim Staat und damit bei den Polizeivollzugsbehörden liegt. Zum Beispiel wird das Recht auf Leben im Rahmen der Polizeiarbeit durch angemessene Ausrüstung, Ausbildung und Ressourcen gewährleistet. Es ist auch von Vorteil, Grenzbeamt*innen für die Analyse von Menschenrechten in ihrem organisatorischen Umfeld zu schulen. Zum Beispiel schlägt die FRA eine Fallstudienanalyse des ECtHR/EGMR-Falls vor, der sich mit dem Recht der Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden auf Privatsphäre im Zusammenhang mit dem Abhören des Diensttelefons eines Polizeibeamten/einer Polizeibeamtin befasste.¹

Textbox 8 Mehr zu einem Überblick über die Menschenrechtsmechanismen

National

- Polizei
- Gerichte, einschließlich Verfassungsgerichte
- Bürgerbeauftragte oder nationale Menschenrechtskommissionen
- Parlament, einschließlich parlamentarischer Gremien, die speziell den Auftrag zur Überwachung der Menschenrechte erhalten haben
- Überwachungsmechanismen von Haftanstalten, einschließlich nationaler Präventionsmechanismen gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Nationale Gremien, die sich mit Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung beschäftigen
- Nichtregierungsorganisationen
- Medien
- Gewerkschaften
- Berufsgruppen

Auf europäischer Ebene

- Gerichtshof der Europäischen Union (CJEU)
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (ECtHR/EGMR)
- Europarat Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter
- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

- Nichtregierungsorganisationen

Auf internationaler Ebene

- Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen
- Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen
- Komitee gegen Folter
- Unterausschuss zur Vorbeugung von Folter
- Nationale Präventionsmechanismen
- Komitee für die Beseitigung der Rassendiskriminierung
- Komitee zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Nichtregierungsorganisationen

Europäische Gremien für Polizeiarbeit

- Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (Eurojust)
- Europäische Agentur für Grenzschutz und Küstenwache (Frontex)
- Agentur der Europäischen Union für Aus- und Weiterbildung in Polizeivollzugsbehörden (CEPOL/EPA)
- Europäisches Polizeiamt (Europol)

2.1.2 Grenzsicherung aus menschenrechtlicher Sicht

Um ihre Rolle in Bezug auf die Achtung und den Schutz der Menschenrechte zu erfüllen, müssen Grenzbeamt*innen verstehen, was eine Menschenrechtsverletzung darstellt. Menschenrechtsverletzungen treten auf, wenn Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden als Vertreter*innen des Staates einen gewissen Menschenrechtsstandard nicht einhalten. Dies kann auf zwei Arten geschehen: Die Verletzung kann aktiv sein, was bedeutet, eine bestimmte Handlung oder eine Reihe von Handlungen zu begehen, die ein bestimmtes Recht ungerechtfertigt einschränken oder beeinträchtigen, oder sie kann durch Unterlassung geschehen, indem ohne jegliche Rechtfertigung versäumt wird, die angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte zu treffen. Allerdings ist nicht jeder Eingriff in die Menschenrechte gleich eine Verletzung. Aus der Natur der Arbeit von Polizeivollzugsbehörden ergibt sich, dass polizeiliche Maßnahmen häufig in die Menschenrechte eingreifen – jede Anwendung tödlicher Gewalt, jede Festnahme, jede Einschränkung der Bewegungsfreiheit sind Eingriffe. Daher sollten HRE/MRB und -ausbildung einen bedeutenden Schwerpunkt auf die Analyse der Legalität, Verhältnismäßigkeit, Legitimität und Notwendigkeit von Grenzschutzmaßnahmen legen. Bei der Ausbildung muss jedoch betont werden, dass einige Menschenrechte, wie z.B. das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, absolute Rechte sind und aus keinem Grund angetastet werden dürfen.

Zwischen legitimer Behandlung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung muss klar unterschieden werden, und es muss betont werden, dass Grenzbeamt*innen konkrete

Verpflichtungen erlernen müssen, damit die absoluten Menschenrechte respektiert und geschützt bleiben. FRA schlägt beispielsweise vor, Polizeivollzugsbehörden in einer vereinfachten Version derjenigen Analyse zu schulen, die Gerichte bei der Beurteilung von Menschenrechtsverletzungen anhand von Fallstudien des ECtHR/EGMR vornehmen. Dieser Analyserahmen enthält eine Liste von Fragen, die bei der Analyse möglicher Menschenrechtsverletzungen eine Richtschnur darstellen:²

- Teil 1: Anwendbare Menschenrechte/Staatliche Eingriffe:
 - o Welche(s) Menschenrecht(e) ist/sind auf die konkrete Situation anwendbar?
 - o Hat der Staat in diese Menschenrechte eingegriffen? Auf welche Weise?
- Teil 2: Rechtfertigung oder Verletzung?
 - o Gibt es eine innerstaatliche Rechtsgrundlage für das staatliche Handeln?
 - o Verfolgt die Maßnahme ein rechtmäßiges Ziel?
 - o Ist der staatliche Eingriff notwendig und verhältnismäßig im Hinblick auf die Erreichung des Ziels?
 - Ist die Maßnahme geeignet, ein rechtmäßiges Ziel zu erreichen?
 - Ist sie notwendig („ein dringendes soziales Bedürfnis“)?
 - Ist sie die am wenigsten einschneidende Maßnahme? Gibt es andere Alternativen?

Besonders hervorzuheben sind die Verpflichtungen in Bezug auf den Grundsatz der *Nichtzurückweisung* als absolutes Verbot der Rückführung von Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Status oder einem anderen Merkmal, denen Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe drohen könnte, sowie das Verbot von Kollektivausweisungen, die die individuelle Identifizierung von Personen verhindern würden, die ein Recht auf Schutz haben, wie z.B. Asylsuchende, Personen, die im Falle einer Rückführung möglicherweise Folter ausgesetzt sind, unbegleitete Kinder, Opfer von Menschenhandel usw.

Darüber hinaus müssen Grenzbeamt*innen über ein tiefgehendes und praktisches Wissen über ihre eigenen Pflichten in Bezug auf bestimmte Personengruppen verfügen, die versuchen könnten, die Grenze irregulär zu überschreiten. Dies bezieht sich insbesondere auf die proaktive Identifizierung von Schutzbedürfnissen in Bezug auf Ankünfte von Gruppen. Das Bildungs- oder Ausbildungsprogramm muss die Pflicht betonen, Personen zu identifizieren, die einen Asylantrag stellen wollen, den Antrag zu registrieren und eine entsprechende Weiterleitung vorzunehmen. Der Zugang zu Informationen muss durch geeignete Verfahren erleichtert werden, da einige Personen möglicherweise nicht wissen, dass sie Anspruch auf Schutz haben, und zwar einschließlich des Zugangs zu Dolmetschern, rechtlichem Beistand und rechtlicher Vertretung, insbesondere in Fällen der Inhaftierung in Gewahrsamseinrichtungen oder Transitzonen. Außerdem muss der Schutz von Personen mit besonderen Bedürfnissen sichergestellt werden, so z.B. von Personen in gesundheitlichen Notlagen, unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Minderjährigen sowie (potenziellen) Opfern von Menschenhandel.

Es ist wichtig, dass die Ausbildung die Grenzbeamt*innen mit Maßnahmen vertraut macht, die sie während ihrer täglichen Arbeit ergreifen können, um die Menschenrechte zu

respektieren und zu schützen, und zwar so praxisnah wie möglich. Frontex schlägt beispielsweise vor, Grenzbeamt*innen über die wichtigsten Maßnahmen zu unterrichten, die ergriffen bzw. nicht ergriffen werden sollten, um den Schutz der Menschenrechte im Kontext der gemischten Migrationsbewegung während der verschiedenen Phasen des Grenzschutzes zu gewährleisten. (siehe als Beispiel *Textbox 9 Mehr zu Pflichten und Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte an den Grenzen*). Durch das Anbieten besonderer Beratung und das Vorleben angemessenen Verhaltens kann dieser Ansatz Grenzbeamt*innen helfen, positive Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte zu ergreifen.

Textbox 9 Mehr zu Pflichten und Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte an den Grenzen³

Planung und Vorbereitung

- Medizinisches Personal oder ein Dolmetscher sollten anwesend oder verfügbar sein.
- Schutz ist in allen Phasen vorzusehen, einschließlich Ausrüstung, um den Vorgang zu filmen und eine interne/externe Kontrolle zu ermöglichen.
- Bei dem Einsatz sollte genügend Zeit eingeplant werden, um Menschen in Not oder potenziellen Opfern die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.
- Jegliche Gewaltanwendung sollte legitim (das letzte Mittel), verhältnismäßig und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen sein.
- Wenn möglich, ist die Verteilung von Nahrungsmitteln und Trinkwasser zu organisieren, wobei die religiösen Unterschiede zu berücksichtigen sind.
- Vorkehrungen für einen effizienten Transfer und einen humanen Transport zur Aufnahme sollten getroffen werden.

Erkennung und Abfangen

- Wenn zwei oder mehr Personen aufgegriffen werden, sollten die Parteien, wenn nötig, getrennt werden, aber wenn Kinder betroffen sind, sollten sie bei ihrer Familie oder ihrem bestätigten Vormund bleiben.
- Wichtig ist auch das Achten auf Anzeichen für die Notwendigkeit medizinischer Versorgung oder für Viktimisierung.
- Die Tatsache, dass kein gültiges Reise- oder Aufenthaltsdokument vorgewiesen werden kann, an sich ist kein triftiger Grund für den Einsatz von Handschellen.
- Keine Person sollte mit Handschellen an feste Punkte oder Infrastruktur gefesselt oder unnötigen und/oder schmerzhaften Prozeduren unterworfen werden.
- Jedes Abfangen sollte Gegenstand eines formellen Berichts sein, in dem die Anwendung von jeglicher Art von Gewalt und die zur Einschränkung verwandten Methoden detailliert erwähnt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass alle geretteten oder aufgegriffenen Personen, und zwar auch auf hoher See, angemessen über die Möglichkeit, internationalen Schutz zu beantragen, informiert werden.

Übergabe an Einrichtungen auf der zweiten Stufe der Grenzkontrollen

- Die Grenzbeamt*innen werden die notwendigen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass das Gepäck der Person im Rahmen der nächsten Maßnahmen des Verfahrens eingesammelt und gesichert wird.
- Grenzbeamt*innen sollten immer versuchen, Familiengruppen zusammenzuhalten, und dafür sorgen, dass sie nicht auseinandergerissen werden.
- Es sollten allgemeine Standards zur Vorgehensweise beim Umgang mit der Presse oder mit Dritten, und zwar einschließlich der rechtlichen Vertretung und der relevanten NGOs/NRO, vorhanden sein.

Empfang und Betreuung

- Die Grenzbeamt*innen sind dafür verantwortlich, alle Migrant*innen, die einen Grenzübergang oder eine Einreisestelle passieren, zu erfassen.
- Grenzbeamt*innen sind dafür verantwortlich, schutzbedürftige Personen (z.B. Opfer von Menschenhandel) zu identifizieren und sofort adäquate Maßnahmen zu ergreifen.
- Es sollten auch Informationen über [...] Schutzmechanismen, andere verfügbare Dienste, Unterstützung anbietende NGOs/NRO und den Prozess der Familienzusammenführung und/oder Rückführung verfügbar sein.
- Idealerweise sollte es an den Grenzübergängen Broschüren mit grundlegenden Informationen in einer Sprache geben, die verstanden wird.
- Die Betreuung von Personen im Rahmen des Aufnahme- und Unterstützungsprozesses umfasst medizinische Notversorgung, Erste Hilfe, Identifizierung von schwangeren Frauen und besondere Aufmerksamkeit für sie, Sorge für ältere Menschen, Zugang zu und Versorgung mit Wasser und Nahrung, auf das Geschlecht Rücksicht nehmende Prozesse und Einrichtungen, kindgerechte Maßnahmen, Sorge für Personen, die im Verdacht stehen, Folterüberlebende zu sein, Maßnahmen und Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen sowie das Recht auf Inanspruchnahme des Schutzes und der Unterstützung durch konsularische oder diplomatische Behörden.

Freiheitsentzug

- Der Freiheitsentzug muss sachlich gerechtfertigt und die Dauer des Freiheitsentzugs als solche absolut notwendig sein.
- Die Behörden müssen dem/der Festgenommenen/Gefangenen die Gründe für die Festnahme/Haft unverzüglich und in einer Sprache mitteilen, die er/sie versteht, oder ihm/ihr rechtzeitig die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen, damit er/sie diese Rechte innerhalb einer angemessenen Frist ausüben kann.
- Nach dem Freiheitsentzug sollten dem/der Festgenommenen/Gefangenen eine Reihe von Menschenrechten zustehen, z.B. die Unantastbarkeit der Menschenwürde, ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung usw.
- Wenn Migrant*innen wegen der Verletzung von Bestimmungen, die mit der Migration zusammenhängen, inhaftiert werden, sollten sie getrennt von verurteilten oder in Untersuchungshaft befindlichen Personen untergebracht werden.
- Unter keinen Umständen sollte der Gewahrsam von Migrant*innen aus administrativen Gründen unbefristet sein. Eine Höchstdauer für den Gewahrsam sollte gesetzlich festgelegt werden, und er darf in keinem Fall unbegrenzt oder übermäßig lang sein.

Schließlich müssen den Grenzbeamt*innen Möglichkeiten geboten werden, über Aspekte ihrer Arbeit nachzudenken, die Menschenrechtsverletzungen begünstigen könnten, damit sie in der Lage sind, diese zu erkennen und abzumildern. Forschungen, insbesondere auf dem Gebiet der Soziologie und Sozialpsychologie, haben gezeigt, dass manche situative Kräfte Einzelpersonen und Gruppen möglicherweise so stark beeinflussen, dass sie Taten begehen, die als Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung angesehen werden könnten (siehe *Textbox 10 Mehr zu Bedingungen, die polizeiliches Fehlverhalten eher erleichtern oder verhindern*). Sich dieser Faktoren bewusst zu sein, ist umso wichtiger, als Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden im Unterschied zu anderen Mitgliedern der

Gesellschaft in bestimmten Situationen Gewalt anwenden dürfen. Auch die psychologischen Folgen der Polizeiarbeit an den Grenzen, insbesondere im Zusammenhang mit der gemischten Migrationsbewegung, sollten diskutiert werden. Laut UNHCR agieren Grenzbeamt*innen oft in einem „politischen Minenfeld“ⁱⁱ: Sie müssen nationale und europäische Gesetze einhalten, um einen unrechtmäßigen Zugang zur EU zu verhindern, aber auch die Menschenrechtsstandards schützen, die oft nicht in detaillierten Verfahren oder Protokollen formuliert worden sind. Infolgedessen geraten sie oft ins Visier der Öffentlichkeit. Neben dem äußeren Druck können sie auch unter innerem Druck leiden, wenn sie gefährlichen oder bedrohlichen Situationen ausgesetzt sind oder emotional belastende Arbeit für Opfer von Traumata oder Menschenrechtsverletzungen und mit ihnen bzw. im Allgemeinen mit Menschen in Not verrichten. All diese Faktoren können eine psychische Belastung bedeuten, die zu einem Burn-out führen kann, welches manchmal auch als „Mitleidsmüdigkeit“ bezeichnet wird. Mitleidsmüdigkeit kann zu Gefühlen wie Abgehobenheit, emotionaler Erschöpfung, Wut und Schuldzuweisung an andere für das eigene Leiden führen. Daher ist es wichtig, Grenzbeamt*innen nicht nur beizubringen, die Symptome von Burn-out zu erkennen, sondern ihnen auch Techniken zur Selbstfürsorge zu vermitteln und entsprechende Hilfe zu organisieren.

ⁱⁱ [UNHCR](#), 2011, Sitzung 4 Lehrbuch, S. 9

Textbox 10 Mehr zu Bedingungen, die polizeiliches Fehlverhalten eher erleichtern oder verhindernⁱⁱⁱ

Bedingungen, die Fehlverhalten begünstigen

- Relative Isolation einer Organisation von anderen Organisationen und der Gesellschaft.
- Vorhandensein von geschlossenen Organisationseinheiten.
- Dominanz männlicher Teilnehmer.
- Das Arbeitsumfeld ist von unflexiblen Einstellungen geprägt.
- Diskrepanz zwischen dem, was legal ist und dem, was legitim und gerecht erscheint („die entkommen sowieso der Strafe“).
- Relativ feste Vorstellungen davon, wer der „Andere“ in der Polizeiarbeit ist (Stereotypisierung von Gruppen und Glaube an feste Handlungsmuster).
- Die Reaktion der „Anderen“ neigt dazu, diese Bilder zu bestätigen (selbsterfüllende Prophezeiung).
- Die Macht des „Anderen“ und die Gefahr von wirksamen Beschwerden solcher „Anderer“ wird als gering eingeschätzt.
- Starke (sub)kulturelle Kenntnisse, die sich von der „offiziellen“ Sichtweise unterscheiden.
- Schlecht entwickelte Kommunikationsfähigkeit auf Seiten der Polizei und/oder bei den „Anderen“.

Bedingungen, die Fehlverhalten eher verhindern

- Gemischte Funktions- und Organisationsgruppen (aus verschiedenen Polizeieinheiten).
- Gut ausgebaute Kommunikationsstrukturen zwischen Führungsebene und Polizeibeamt*innen.
- Verschiedene Arbeitsumgebungen.
- Das Management erkennt gute Polizeiarbeit an und spricht Lob aus.
- Klares Bewusstsein für die Menschenwürde als Grundsatz der Menschenrechte und des polizeilichen Handelns.
- Transparenz und Vielfalt der sozialen Beziehungen zur Polizei.
- Vielfältige und unterschiedliche Kontakte mit verschiedenen öffentlichen Gruppen, einschließlich Minderheitengruppen.
- Hohe Identifikation mit der lokalen Umgebung.
- Gering ausgeprägter Fokus auf die eigene Gruppe.
- Heterogenität/Vielfalt der Zusammensetzung (Alter, Geschlecht, ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung).
- Verfügbarkeit von leicht zugänglichen Beratungsstrukturen.
- Psychosoziale Betreuung nach schwierigen, arbeitsbezogenen Ereignissen, Langzeiteinsätzen.

ⁱⁱⁱ [FRA](#), 2019, S. 115

2.1.3 Vielfalt, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Im Zuge der Aus- und Weiterbildung von Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden ist es wichtig, die Realität von immer vielfältigeren Gesellschaften innerhalb und außerhalb der EU zu diskutieren. Es ist produktiv, eine Diskussion über Fragen der Identität und Zugehörigkeit zu verschiedenen sozialen Gruppen zu führen, da dies eine gute Grundlage für die Diskussion über Fragen der Nichtdiskriminierung sein kann. Sowohl die individuelle als auch die Gruppenidentität sind wichtige Grundlagen unseres Selbstgefühls und unserer Selbstachtung und der Einschätzung unseres Selbstwerts. Das bedeutet auch, dass, wenn ein Teil unserer Identität nicht wertgeschätzt oder als minderwertig angesehen wird, Kommunikationsprobleme und Unfrieden innerhalb der Gesellschaft entstehen können. Da Diskriminierung infolge von einem einseitigen Fokus auf nur einen Aspekt der eigenen Identität entstehen kann, schlägt FRA⁴ vor, Übungen einzuführen, die die Ausbildungsteilnehmer*innen dazu auffordern, über ihre eigenen (verschiedenen) individuellen und Gruppenidentitäten zu diskutieren. Die Aktivität zielt darauf ab, Selbstreflexion und Selbstbewusstsein sowie die Grundregeln des Zusammenlebens in durch zunehmende Vielfalt geprägten Gesellschaften zu fördern. Es ist auch wichtig, Mechanismen und Prozesse, die hinter den Stereotypen stehen, direkt zu diskutieren, um die Reflexion über die eigenen Vorurteile zu fördern (siehe *Textbox 11 Mehr zu Vorurteilen und einigen ihrer Ursachen*).

Darüber hinaus ist es wichtig zu erörtern, wie sich die Vielfalt der heutigen Gesellschaften auf die Arbeit der Polizeivollzugsbehörden im weiteren Sinne auswirkt. Polizeidienstleistungen müssen allen Mitgliedern der Gesellschaft gleichermaßen zur Verfügung gestellt werden, eine Anforderung, die sich darauf auswirkt, wie die Arbeit zu organisieren ist, um den Bedürfnissen einer sich ständig verändernden Bevölkerung gerecht zu werden, und wie die Organisationsstrukturen funktionieren, insbesondere im Hinblick auf die Einstellung und Bindung von Mitarbeiter*innen und die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung von Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden. Geschützte Gründe gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollten eingeführt werden, nämlich „Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung“. FRA⁵ regt ausdrücklich an, die Gründe für die Ausweitung der Schutzgründe aus der Perspektive sich verändernder Gesellschaften zu diskutieren, da dies helfen kann, mit den häufig anzutreffenden Widerständen aufgrund des „Bauchgefühls“ konstruktiv umzugehen.

Textbox 11 Mehr zu Vorurteilen und einigen ihrer Ursachen

Mit dem Wort Vorurteil wird eine negative Einstellung gegenüber einer sozialen Gruppe bezeichnet, die ausschließlich auf der Zugehörigkeit zu dieser bestimmten Gruppe beruht. Diese Einstellung basiert in der Regel auf einem Stereotyp - einer Verallgemeinerung über eine bestimmte Gruppe, die dazu führt, dass alle Mitglieder der Gruppe so wahrgenommen werden, als ob sie gleich wären - und kann zu Diskriminierung führen, d. h. zu einem Verhalten, das Mitgliedern der anderen Gruppe allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Schaden zufügt. Zu den speziellen Arten von solchen Einstellungen, die für die heutigen Gesellschaften besonders schädlich sind, gehören Xenophobie, Rassismus und Islamophobie.

Obwohl es viele Ursachen für Vorurteile gibt, beruhen einige von ihnen auf grundlegenden menschlichen kognitiven Prozessen, die auf Kategorisierung beruhen. Kategorien sind ein wichtiges Element unseres Denkprozesses, da sie uns helfen, die uns umgebenden Informationen zu organisieren, die Welt zu interpretieren und schnell auf sie zu reagieren. Gleichzeitig führen unsere Kategorisierungen und kognitiven Schemata zu Voreingenommenheit, übermäßigen Vereinfachungen und Fehlern, die wiederum zu Vorurteilen und Diskriminierung führen können. Die Tatsache, dass wir die Welt und die Menschen in Gruppen wahrnehmen (z.B. nach Geschlecht, Nationalität und Alter), führt zu folgenden Vorurteilen:

- **Gruppeninterne Vorurteile.** Menschen neigen dazu, eine natürliche positive Voreingenommenheit gegenüber Gruppen zu haben, denen sie angehören. Der Glaube, dass „unsere“ Gruppe besser oder in irgendeiner Weise anderen Gruppen überlegen ist, bewahrt und stärkt unser Selbstwertgefühl.
- **Homogenität der Außengruppe.** Menschen neigen dazu, die Mitglieder einer Außengruppe für ähnlicher zu halten, als sie tatsächlich sind („Sie sind alle gleich“). Eine wahrscheinliche Erklärung für diese Verzerrung ist, dass Menschen nur begrenzte Kontakte mit der Fremdgruppe haben und daher die Heterogenität der Fremdgruppe nicht wahrnehmen. Daher ist es wahrscheinlicher, dass wir bestimmte Eigenschaften, die wir über die andere Gruppe gesehen oder gehört haben, jedem ihrer Mitglieder zuordnen.
- **Täuschende Korrelation.** Menschen neigen dazu, das Auftreten bestimmter Ereignisse zu überschätzen, wenn es um Minderheitengruppen geht. Wenn man zum Beispiel von einem abscheulichen Verbrechen hört, das von einem Mitglied einer Minderheit begangen wurde, führt dies zu einer Überschätzung der Anzahl solcher Verbrechen, die von dieser bestimmten Minderheit begangen werden. Der Grund für dieses Vorurteil ist, dass wir dazu neigen, mehr auf seltene und ungewöhnliche Informationen zu achten (sowohl abscheuliche Verbrechen als auch Minderheitengruppen sind „selten“) und dazu tendieren, uns besser an sie zu erinnern.
- **Situative gegen veranlagungsbedingte Faktoren bei der Erklärung von Verhalten.** Menschen neigen dazu, das unerwartete Verhalten von Mitgliedern der eigenen Gruppe mit situativen Faktoren, dasjenige von Mitgliedern anderer Gruppen hingegen mit dauerhaften Eigenschaften und Merkmalen zu erklären. So wird z.B. ein Verbrechen, das von einem Mitglied der eigenen Gruppe begangen wird, eher auf eine bestimmte Situation zurückgeführt, während es im Falle der Fremdgruppe der Persönlichkeit des

Täters zugeschrieben wird. Dieser Prozess resultiert wahrscheinlich aus dem mangelnden Wissen über die Erfahrungen der Fremdgruppe und trägt zu dem Glauben bei, dass „alle gleich sind“.

- **Selbsterfüllende Prophezeiung.** Wenn Menschen (1) bestimmte Erwartungen an die andere Gruppe haben, neigen sie dazu, (2) sich gegenüber einem Mitglied dieser Gruppe ihren Erwartungen entsprechend zu verhalten, was (3) das Mitglied der anderen Gruppe dazu veranlasst, sich entsprechend diesen Erwartungen zu verhalten, was wiederum (4) die Erwartung/das Stereotyp bestätigt.

Der Begriff Diskriminierung muss eingeführt und unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf Gleichbehandlung erläutert werden. Diskriminierung kann daher als (1) eine unterschiedliche Behandlung von Personen in einer ähnlichen Situation gesehen werden, (2) die mit einem geschützten Grund zusammenhängt, (3) und für die es keine objektive und angemessene Rechtfertigung gibt. Es ist notwendig, dass die Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung analysiert wird, damit klar herausgearbeitet werden kann, dass „keine böse Absicht zu haben“ nicht damit gleichbedeutend ist, dass das Recht auf Gleichheit nicht verletzt wurde. FRA⁶ schlägt beispielsweise die Analyse von Fallstudien vor, bei denen die Teilnehmer*innen anhand eines Analyseverfahrens Diskriminierungsfälle untersuchen, die vor den ECtHR/EGMR gebracht wurden, um festzustellen, (1) ob es eine unterschiedliche Behandlung gab und ob diese auf einem geschützten Grund beruhte und (2) ob die Unterscheidung auf vernünftigen und objektiven Gründen beruhte, d. h. ob das Ziel legitim und die Maßnahme geeignet/notwendig/eine am wenigsten einschneidende Maßnahme war.

Schließlich sollte diskriminierendes ethnische Profiling als besonders wichtiges Thema für Grenzbeamt*innen diskutiert werden. Diskriminierendes ethnische Profiling kann so definiert werden: „eine Person weniger wohlwollend zu behandeln als andere, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, zum Beispiel durch die Ausübung polizeilicher Befugnisse wie Anhalten und Durchsuchen; wenn eine Entscheidung zur Ausübung polizeilicher Befugnisse nur oder hauptsächlich auf der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion dieser Person beruht“.⁷ Es sollte unterschieden werden zwischen dem Profiling, das als legitimer Teil der Arbeit von Polizeivollzugsbehörden eingesetzt wird, und dem Profiling, bei dem die Motivation für den Einsatz der Polizeigewalt allein auf einem geschützten Merkmal beruht. Die Schädlichkeit und Kontraproduktivität von diskriminierendem ethnischen Profiling sollte im Hinblick auf die negativen Auswirkungen auf den Einzelnen, z.B. Demütigung oder Traumatisierung, auf die Gemeinschaft, z.B. Verringerung des Vertrauens in bestimmte Polizeivollzugsbehörden, und auf die Effektivität der Polizei, z.B. geringere Aufdeckungs- und Festnahmequoten, diskutiert werden.

2.1.4 Kommunikation an Grenzen im Kontext der gemischten Migrationsbewegung

Aus der Menschenrechtsperspektive sollte ein(e) Grenzbeamter/in immer die Umstände einer Person verstehen, die versucht, die Grenze zu überqueren, auch wenn dies irregulär geschieht, und die notwendigen Informationen sammeln, um zu entscheiden, welche Art von Hilfe benötigt wird, insbesondere wenn es um medizinische Versorgung geht; er/sie sollte auch mit den zuständigen Behörden kommunizieren, um den Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten, falls erforderlich; und er/sie sollte eine Entscheidung über den Eintritt in das Staatsgebiet treffen. Es ist wichtig, noch einmal klarzustellen, dass einige Personen möglicherweise nicht aktiv einen Asylantrag stellen, da sie nicht über die notwendigen Informationen verfügen oder andere Probleme haben, aber die positive Verpflichtung der Grenzbeamt*innen besteht gerade darin, den Schutz für die Personen zu gewährleisten, die ihn benötigen. Die Ausbildung von Grenzbeamt*innen muss klare Anleitungen zur Durchführung von Befragungen geben, um alle relevanten Informationen zu sammeln, damit fundierte Entscheidungen getroffen werden können und die Menschenrechte von Migrant*innen proaktiv geschützt werden, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Asyl (siehe *Textbox 12 Mehr zu einigen Überlegungen zur Befragung an der Grenze: Das PEACE-Modell*).

Textbox 12 Mehr zu einigen Überlegungen zur Befragung an der Grenze: Das PEACE-Modell⁸

Planung und Vorbereitung

- Grenzbeamt*innen sollten: den Ort zur Durchführung der Befragung festlegen und ihn vorbereiten, wobei der Schwerpunkt auf dem Schutz der Privatsphäre liegen soll.
- die Aufzeichnung der Befragung vorbereiten und sicherstellen, dass die datenschutzrechtliche Verwendung der Daten mit der befragten Person geklärt wurde.
- die örtliche Gesetzgebung und die gängige Praxis bei der Auswahl des Befragers/der Befragerin befolgen, wenn es um Kinder und mutmaßliche Opfer geht.
- wenn möglich, vor der Befragung herausfinden, ob die befragte Person jemanden dabeihaben möchte, und wenn ja, wer diese Person sein soll.
- eine Risikobewertung hinsichtlich der Eignung für die Befragung durchführen – die Interessen der betroffenen Person sollten dabei an erster Stelle stehen.

Sich engagieren und erklären

- die Befragung mit einer gründlichen Einleitung beginnen: Die Grenzbeamt*innen sollten ihren Namen und ihre Funktion nennen sowie die Situation, den Zweck der Befragung, die rechtlichen Befugnisse, aufgrund derer sie durchgeführt wird, und die Rolle aller anderen anwesenden Personen erläutern.
- Wenn eine Person an der Grenze angehalten oder aufgegriffen wurde, sollten die Grenzbeamt*innen die Beweise durchgehen, die Gründe, aus denen die Person angehalten/aufgegriffen/festgenommen wurde, wiederholen, den Inhalt der Notizen und

Durchsuchungsprotokolle vorlesen und die Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Inhalt protokollieren.

- In Bezug auf die Sprechgeschwindigkeit sollte ein angemessenes Tempo eingehalten werden, das an die Person, den Fall und die Umstände angepasst ist. Der/Die Befrager*in sollte geduldig sein und Pausen zulassen, wenn dies notwendig ist oder wenn die Person vor ihm andeutet, dass dies notwendig ist.
- Die Befragung sollte abgebrochen werden, wenn der /die Befrager*in keine Beziehung herstellen konnte, aus gesundheitlichen Gründen, wegen Risiken für die Person und andere Personen, wenn die Person nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Informationen zu erteilen, oder wenn sie minderjährig ist und ein Vormund anwesend sein sollte.
- Die Fragen sollten offene Fragen sein und der Person die Möglichkeit geben, die Ereignisse selbst zu schildern.

Abschluss

- Die Grenzbeamten*innen sollten: die befragte Person dazu auffordern, letzte Punkte, Korrekturen, Änderungen oder Klarstellungen hinzuzufügen.
- den Vorwurf/die Vorwürfe zusammenfassen und die befragte Person dazu auffordern, zuzugeben oder zu bestreiten, dass die Vorwürfe wahr sind.
- bei nationalen Verfahren die befragte Person darum ersuchen, das Protokoll zu prüfen und zu unterschreiben und sich die Versiegelung des Tonbandes/der Tonbänder anzusehen, falls die Befragung aufgezeichnet wurde.
- erklären, wie es weitergeht, und die notwendigen Kontaktdaten angeben.
- ggf. Informationen erteilen, wo man Hilfe und Unterstützung erhalten kann.
- fragen, ob es weitere Fragen gibt.

Evaluierung

- Es ist zu prüfen, ob die Ziele der Befragung erreicht worden und ob weitere Schritte notwendig sind.
- Die Leistung der die Befragung durchführenden Beamten*innen sollte bewertet und es sollte darüber nachgedacht werden, welche Verbesserungen in der Zukunft möglich sind.

Eine Sensibilität für Diversitäts-Aspekte, die die Kommunikation beeinflussen können, kann Grenzbeamten*innen ebenfalls helfen, effektiv zu kommunizieren. Zu diesen Faktoren gehören Kultur, Geschlecht, Alter und andere besondere Bedürfnisse. Interkulturelles Bewusstsein baut auf der Erkenntnis auf, dass viele Migrant*innen und Asylsuchende bei ihrer Ankunft nur ein begrenztes Bewusstsein für ihre neue Umgebung, deren Normen und Werte haben und dass andererseits die Grenzbeamten*innen nur begrenzte Kenntnisse über die Kultur(en), den Glauben und die Gewohnheiten der Migrant*innen haben. Um kulturbewusst zu sein, müssen sich Grenzbeamten*innen möglicher kultureller Unterschiede und ihrer eigenen potenziellen Voreingenommenheit bewusst sein und sich bemühen, Reaktionen nicht vorwegzunehmen. In ähnlicher Weise beinhaltet Gender-Bewusstsein in erster Linie das Vermeiden stereotyper Annahmen, aber auch das Bewusstsein für einige potenzielle besondere Schutzbedürfnisse. Wenn Familien an der Grenze ankommen, wird empfohlen, dass jedes Familienmitglied getrennt spricht, um das Erkennen von Schutzbedürfnissen zu erleichtern. Frauen sollten nicht dazu gedrängt werden, über sexuelle Gewalt zu sprechen oder Beweise zu liefern, um ihren Asylantrag zu untermauern, und das

sollte auch bei jeder anderen Gruppe vermieden werden. Es hat sich auch gezeigt, dass die Anwesenheit von Grenzbeamtinnen die Schutzbemühungen voranbringen kann. In Bezug auf das Alter sollte jedem jungen Menschen, der behauptet, unter 18 Jahre alt zu sein, ein Vertrauensvorschuss gewährt werden, auch wenn er älter aussieht. Beamt*innen sollten die Weiterleitungsverfahren im Fall eines unbegleiteten oder von der Familie getrennten Kindes kennen, und der/die ihm zugewiesene gesetzliche Vertreter/Vertreterin oder der Vormund muss bei allen Gesprächen anwesend sein, außerdem müssen die Gespräche von Spezialisten geführt werden. Grenzbeamt*innen müssen darauf achten, ältere Personen oder Personen mit Behinderungen, die möglicherweise spezielle Unterstützung oder Pflege benötigen, zu erkennen. Schließlich müssen sich Grenzbeamt*innen der Auswirkungen bewusst sein, die traumatische Erlebnisse auf die Kommunikation während der Grenzkontrollen haben können, und sie müssen Schutzbedürfnisse wie Ruhe, Unterstützung und Beratung erkennen können.

2.2. METHODEN FÜR DIE MENSCHENRECHTSBILDUNG UND -AUSBILDUNG FÜR GRENZBEAMT*INNEN

Damit HRE/MRB und -ausbildung effektiv sind, sollten die Methoden lernerzentriert, praktisch, partizipatorisch und integrativ sein, kritisches Denken fördern und die Menschenrechte aller Beteiligten respektieren. OHCHR betont außerdem, dass der Ansatz für die HRE/MRB und -ausbildung von Polizeivollzugsbehörden auf der Grundlage der folgenden Punkte beruhen sollte:^{iv}

- kollegiale Präsentationen: Der allgemeine Ansatz sollte kollegial und diskussionsbasiert sein, und es wird empfohlen, wenn möglich, Personen mit praktischer Erfahrung in dem Bereich, einschließlich Polizeibeamt*innen und -ausbilder*innen, einzubeziehen;
- interaktive Techniken: kreative, interaktive Lehrmethoden, die eine aktive und engagierte Beteiligung fördern;
- Ausrichtung auf Zielgruppen und praktischer Ansatz: Die Ausbildung sollte speziell auf die Zielgruppe zugeschnitten sein und praktische Fähigkeiten vermitteln – wie man die Regeln im Rahmen der täglichen Arbeit anwendet. Ausbildungsprogramme, die auf der theoretischen Ebene bleiben, sind wahrscheinlich nicht effektiv und bewirken keine Änderung des Verhaltens;
- eine umfassende Darstellung der Normen: relevante Instrumente und vereinfachte Lernmittel sollten übersetzt und an die Teilnehmer*innen verteilt werden, und eine oder mehrere auf Menschenrechte spezialisierte Personen sollten den Inhalt der Kurse und Workshops kontrollieren und ergänzen;
- Unterricht mit dem Ziel einer Sensibilisierung: Neben der Vermittlung der Normen und praktischen Fertigkeiten ist es wichtig, die Methoden so anzupassen, dass die

^{iv} [OHCHR](#), 2002, S. 3 – 4

Ausbildungsteilnehmer*innen auch für ihr eigenes verletzendes Verhalten sensibilisiert werden (z.B. Rollenspiele);

- Flexibilität der Gestaltung und Anwendung: Ausbildungskurse müssen an die jeweiligen kulturellen, pädagogischen, regionalen und auf Erfahrungen beruhenden Bedürfnisse und Gegebenheiten angepasst werden können;
- Auf Kompetenzen basierend: Ausbildungskurse sollten auf der Grundlage der Lernziele konzipiert werden und alle Ausbildungsteilnehmer*innen sollten während des gesamten Kurses ihre Kompetenz nachweisen müssen;
- die Anerkennung des Selbstwertgefühls erwachsener Ausbildungsteilnehmer*innen: Fachwissen, berufliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen der Ausbildungsteilnehmer*innen sollen anerkannt und genutzt werden.

Daher müssen die Lehrmethoden interaktiv sein. Auch wenn eine gewisse Präsentation der Normen erwartet wird, sollten Präsentationen nicht die hauptsächlich verwendete Methode darstellen. Stattdessen müssen die Ausbildungsteilnehmer*innen vollständig in den Prozess einbezogen werden. Außerdem sollten die Inhalte der Ausbildung und die Übungen den Arbeitsalltag der Ausbildungsteilnehmer*innen widerspiegeln. Auf diese Weise wird der Wissenstransfer in die berufliche Praxis einfacher und das Engagement in der Ausbildung größer. Außerdem wird empfohlen, die Unterrichtsmethoden je nach Thema zu variieren, um das aktive Engagement aufrecht zu erhalten. Einige mögliche Methoden werden im Folgenden vorgestellt:⁹

- Paneldiskussion: Eine Expertengruppe könnte über bestimmte Themen diskutieren, wobei ein/e Vortragende/r als Moderator*in fungiert, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse der Ausbildungsgruppe erfüllt werden. Die Paneldiskussion sollte einen direkten Austausch zwischen den Vortragenden und dem Publikum beinhalten.
- Arbeitsgruppen: Bei der Methode Arbeitsgruppen wird der Kurs in mehrere Kleingruppen von vier bis sechs Teilnehmer*innen aufgeteilt, die eine Aufgabe erhalten – ein Diskussionsthema, ein Problem, das gelöst werden muss, oder etwas, das in kurzer Zeit erstellt werden soll. Am Ende der Arbeitszeit präsentiert der/die Gruppensprecher*in die Ergebnisse.
- Fallstudien: Fallstudien können besonders nützlich sein, wenn sie auf glaubwürdigen und realistischen Szenarien beruhen und dabei helfen, Menschenrechtsnormen kennenzulernen und anzuwenden.
- Problemlösung/Brainstorming: Nach der Präsentation eines Problems können alle Ideen ohne Erklärungen an einer Tafel oder auf einem Flipchart festgehalten werden. Der/Die Moderator*in kategorisiert und analysiert dann die Antworten und die Gruppe spricht Empfehlungen aus und trifft Entscheidungen.
- Simulation/Rollenspiel: Simulationen oder Rollenspiele sind besonders nützlich für den Erwerb von Fähigkeiten und Einstellungen, da sie darauf zugeschnitten werden können, die Teilnehmer*innen für eine bestimmte Situation, ein Gefühl oder die Perspektive anderer Personen zu sensibilisieren.
- Exkursionen: Exkursionen können eine wertvolle Perspektive für die tägliche Arbeit bieten.

- Praktische Übungen: Bei praktischen Übungen werden Anwendung oder Demonstration einer Fähigkeit in einem beaufsichtigten Verfahren erwartet. Die Teilnehmer*innen können aufgefordert werden, Materialien zu produzieren, ihre Fähigkeiten als Befrager*in unter Beweis zu stellen oder eine Sitzung abzuhalten.
- Visuelle Hilfsmittel: Visuelle Hilfsmittel können zusammen mit anderen Methoden eingesetzt werden, um den Lernprozess voranzubringen.

Es wird empfohlen, dass ein Team von mindestens zwei Ausbilder*innen oder Moderator*innen die Ausbildung leitet. Sie müssen Expert*innen auf dem Gebiet der Menschenrechte sein, Erfahrung in der Ausbildung von erwachsenen Teilnehmer*innen vorweisen können, aber auch Glaubwürdigkeit und Ansehen bei Beamten*innen von Polizeivollzugsbehörden haben. UNHCR empfiehlt ein Team aus drei Ausbilder*innen mit Vertreter*innen von Grenzkontrollinstitutionen, Menschenrechtsinstitutionen und einer nationalen Behörde oder Organisation, die für Schutzfragen zuständig ist. Ausbilder*innen, die Beamten*innen von Polizeivollzugsbehörden sind, können einen besonders starken Einfluss auf die Einstellungsänderung haben, da man sich mit ihnen leichter identifizieren kann. Andererseits ist es sehr empfehlenswert, NRO-Vertreter*innen einzubeziehen, da sie einen positiven Effekt haben können, indem sie neue Elemente und Erkenntnisse in einer ansonsten relativ isolierten Organisationskultur vorstellen.

Darüber hinaus wird empfohlen, getrennte Ausbildungsprogramme für verschiedene Kategorien von Beamten*innen von Polizeivollzugsbehörden, je nach Rang und Funktion, durchzuführen.

Textbox 13 Berichte über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen – Spanien¹⁰

Aussagen von Überlebenden und Zeug*innen sowie offizielle Videos, die von der Guardia Civil veröffentlicht wurden, dokumentieren die tödlichen Ereignisse, die sich in den frühen Morgenstunden des 6. Februar 2014 abspielten. Die spanischen Behörden hatten die höchste Alarmstufe ausgerufen, was die Mobilisierung verschiedener Einheiten der Guardia Civil mit Schutzausrüstung der Polizei bedeutete, um eine Gruppe von etwa 400 Personen aus Subsahara-Afrika am Grenzübertritt zu hindern. Nach einem gescheiterten Versuch der marokkanischen Grenztruppen, die Gruppe daran zu hindern, Spanien zu erreichen, gelang es Teilen der Gruppe, ins Wasser zu springen und auf die spanische Seite vorzudringen. Einige von ihnen versuchten, entlang des Landungsstegs durch das Wasser zu waten. Als der Landungssteg nach ein paar Metern unter Wasser verlief, versuchten sie, sich an der Kante festzuhalten. Diejenigen, die sich der spanischen Seite näherten, wurden von der Guardia Civil geschlagen.

Nathan, einer der Überlebenden, beschrieb, wie ein(e) Beamter/in der Guardia Civil ihn mit einem Schlagstock auf den Kopf schlug und ihn am Arm verletzte [...]. Viele von ihnen benutzten aufblasbare Schwimmhilfen, um sich im Meer über Wasser zu halten. Mehrere Videos dokumentieren, wie die Beamten*innen mit Gummigeschossen schossen und

Rauchdosen warfen, um sie zu stoppen. Die Überlebenden beschrieben die erstickende Wirkung der Gase und die Zerstörung ihrer Schwimmgeräte. Mindestens 15 Flüchtende und Migrant*innen überlebten den gewaltsamen Angriff nicht. Noch am selben Tag wurden mehrere Leichen ans Ufer gespült, weitere folgten in den nächsten Tagen. [...]

2.3. EVALUIERUNG DER WIRKUNG DER MENSCHENRECHTSBILDUNG UND -AUSBILDUNG FÜR GRENZBEAMT*INNEN

Ein integraler Bestandteil jeder HRE/MRB und -ausbildung sollte die Auswertung der Wirkung der Ausbildung sein: die Evaluierung des Ergebnisses der Ausbildung, indem man sich an den Zielen der HRE/MRB orientiert.^v Menschenrechtsbildung und -ausbildung zielen darauf ab, Veränderungen auf drei Ebenen herbeizuführen:¹¹

- die Ebene des Einzelnen: Welche Kenntnisse, Fähigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen hat eine Person erworben, wurden bei ihr verstärkt oder geändert?
- die Ebene der Organisation/Gruppe: Welche Auswirkungen haben die neuen Kenntnisse, Fähigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen der Teilnehmer*innen auf ihre Organisation oder auf die Gruppe, mit der sie arbeiten, gehabt?
- die Ebene der größeren Gemeinschaft/Gesellschaft: Welche Auswirkungen wurden beobachtet, wenn eine Organisation ihre Lernergebnisse auf die größere Gemeinschaft/Gesellschaft überträgt?

Im Verlauf einer Evaluierung werden systematisch Informationen über das Ausmaß der Veränderungen auf diesen Ebenen gesammelt. Informationsquellen können und sollten vielfältig sein. Sie können z.B. Fragebögen, Selbstreflexion, Gruppendiskussionen, Befragungen, Demonstrationen, Beobachtung der Aktivitäten der Ausbildungsteilnehmer*innen und Daten aus Archiven umfassen. Außerdem erfordert die Evaluierung die Erfassung von Ausgangsdaten, um Veränderungen im Laufe der Zeit zu messen.

Auf der Ebene des Einzelnen sollte die Ausbildung zunächst die Reaktionen der Lernenden auswerten – was die Lernenden über die Ausbildung und ihren Lernprozess dachten und fühlten. Das beinhaltet die Erfassung der Gefühle und persönlichen Reaktionen auf die Ausbildung, die Einstellung zum Inhalt und zum Prozess, wie nützlich sie die Ausbildung empfunden haben, die Gefühle in Bezug darauf, ob sich ihre Gedanken oder Wahrnehmungen über Menschenrechte in irgendeinem Bereich verändert haben, die

^v Obwohl der Evaluierungsprozess mehr als die Auswertung der Ergebnisse umfasst, würde eine detaillierte Diskussion des gesamten Evaluierungsprozesses den Rahmen dieses Berichts sprengen. Für eine ausführliche Diskussion siehe zum Beispiel, [OHCHR & Equitas](#), 2011 und [OHCHR & Equitas](#), 2020. Dieses Kapitel ist eine Zusammenfassung dieser beiden Quellen in Bezug auf die Auswertung der Ergebnisse.

Zufriedenheit mit den Ausbilder*innen und den Ausbildungsmaterialien sowie die logistischen Aspekte der Ausbildung. Dies ist die einfachste Form der Evaluierung, die nicht viel Einblick in die praktischen Veränderungen gewährt, die durch die Ausbildung angestoßen wurden. Sie ist jedoch einfach durchzuführen, hilft den Teilnehmer*innen, ihre Lernerfahrungen zu reflektieren, und kann den Ausbilder*innen ein gewisses Feedback über den Ausbildungsprozess geben.

Auf der nächsten Ebene der Evaluierung sollte genauer untersucht werden, ob das Wissen und die Fähigkeiten der Lernenden zugenommen haben oder ob es Veränderungen bei den Einstellungen und Verhaltensweisen gab. Diese Ergebnisse werden in der Regel am Ende der Ausbildung bewertet, zusammen mit den Reaktionen auf die Ausbildung. Einige Beispiele für die Evaluierung sind die Selbsteinschätzung des Gelernten, die Durchführung von Tests, die Wissen oder Einstellungen abfragen, die Demonstration einer Fähigkeit oder die Erstellung eines Aktionsplans zur Anwendung des Gelernten. Beispiele für Indikatoren dieser Evaluierungsebene sind z.B. die Anzahl der so ausgebildeten Polizeibeamt*innen, die ihre Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte beschreiben können, die Anzahl der Polizeibeamt*innen, die in einem praktischen Einsatz erfolgreich Personen mit Schutzbedarf identifiziert haben, oder der prozentuelle Anteil an den so ausgebildeten Polizeibeamt*innen, die berichten, dass sie das Gefühl haben, das nötige Rüstzeug für den Schutz der Menschenrechte in einer bestimmten Situation erhalten zu haben.

Auf der Ebene der Organisationen sollte die Evaluierung untersuchen, ob die Ausbildung positive Auswirkungen auf das Verhalten, die Praxis und die Leistung hatte, und zwar anhand der Veränderungen beim Zugang, bei den Richtlinien und der Entscheidungsfindung.¹² Obwohl die Evaluierung auf dieser Ebene eine Herausforderung darstellt, ist sie entscheidend, da sie die Umsetzung und Anwendung der Lernergebnisse der Ausbildung untersucht. Eine gute Reaktion auf die Ausbildung und verbesserte Fähigkeiten haben für sich genommen wenig Wert, wenn sie nicht zu strukturellen Veränderungen führen. Diese Ebene der Evaluierung erfordert das Sammeln von Daten über das Verhalten der Teilnehmer*innen und organisatorische Veränderungen in mittel- und längerfristigen Zeiträumen nach der Ausbildung, normalerweise zwischen drei und sechs Monaten und dann wieder nach zwölf bis 24 Monaten. Einige Beispiele für die Arten von Fragen, die gestellt werden können, sind solche, die den Grad der Anwendung des Gelernten bei der Arbeit, die vom/von der Lernenden wahrgenommenen Veränderungen als Ergebnis der Ausbildung, die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten oder Einstellungen an Kolleg*innen und die empfundene Nützlichkeit und Relevanz der Ausbildung betreffen. Indikatoren für Veränderungen, die sich auf diese Ebene beziehen, sind z.B. ein Anstieg der Anzahl der Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen, die von der Polizei bearbeitet wurden, eine Zunahme des Wissens über Menschenrechte bei Kolleg*innen, die nicht an der Aus- und Weiterbildung teilgenommen haben, und der Grad der Bereitschaft von Polizeibeamt*innen, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte zu ergreifen.

Die letzte Ebene der Evaluierung, die Auswertung der (positiven) Auswirkungen von HRE/MRB und -ausbildung auf die größere Gemeinschaft, erfordert langfristige Evaluierungsstudien. Es ist unwahrscheinlich, dass Veränderungen auf dieser Ebene das Ergebnis der Durchführung einer einzigen Aus- und Weiterbildung sind. Vielmehr werden

solche Änderungen eher einen umfassenden Ansatz für HRE/MRB und -ausbildung und längerfristige Programme erfordern. Diese Veränderungen treten auf, nachdem eine Reihe von unmittelbaren Effekten der Ausbildung, wie bessere Kenntnisse und Fähigkeiten und positivere Einstellungen, zu einer Reihe von Zwischeneffekten der Ausbildung durch bessere allgemeine organisatorische Praktiken geführt haben, die dann eine positive Wirkung auf die Gemeinschaft haben. Beispiele für Indikatoren für solche Ergebnisse sind eine geringere Anzahl von Berichten über Menschenrechtsverletzungen gegen Zielgruppen oder eine erhöhte Anzahl von Bürger*innen, die der Polizei vertrauen oder das Gefühl haben, dass ihre Menschenrechte geschützt werden.

Quellen

¹ FRA, 2019, [Fundamental rights-based police training: A manual for police trainers](#). Seite 183 – 185.

² Ebd., Seite 70 – 77.

³ Frontex, 2013, [Fundamental rights training for border guards: Trainers' manual](#), Seite 64 – 69, 80 – 81, 122 – 127.

⁴ FRA, 2019, S. 137 – 139.

⁵ Ebd., S. 163.

⁶ Ebd., S. 146 – 148.

⁷ FRA, 2019, [Towards more effective policing, understanding and preventing discriminatory ethnic profiling: A guide](#). S. 15.

⁸ Frontex, 2013, S. 106 – 113.

⁹ Ebd. S. 6 – 7.

¹⁰ Europäisches Zentrum für konstitutionelle und Menschenrechte (European Center for Constitutional and Human Rights), 2019, [Justice for survivors of violent push-backs from Ceuta](#).

¹¹ OHCHR & Equitas, 2011, [Evaluating human rights training activities: A handbook for human rights educators](#), S. 11.

¹² OHCHR & Equitas, 2020, [Evaluating the impact of human rights training: Guidance on developing indicators](#), S. 22.

TEIL III

MENSCHENRECHTSBILDUNG UND -AUSBILDUNG IN DEN MITGLIEDSTAATEN, AN DEN EU-AUSSENGRENZEN UND BEI DEN EU-POLIZEIVOLLZUGSBEHÖRDEN

KAPITELÜBERBLICK

Diese Analyse von HRE/MRB und -ausbildung in fünf MS (Spanien, Italien, Ungarn, Kroatien und Griechenland) basierte auf dem direkten Kontakt mit nationalen Behörden, Nichtregierungsorganisationen, Polizeigewerkschaften und EU-Einrichtungen sowie auf einer Aktenprüfung der verfügbaren Quellen. Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass die Menschenrechte bei der Ausbildung von Grenzbeamt*innen noch nicht im Vordergrund stehen.

Bildung und Ausbildung scheinen die Themen zu menschenrechtsbezogenen Pflichten und Verpflichtungen an Grenzen nur teilweise abzudecken. Weitere Defizite waren das Fehlen von Themen zu Menschenrechtsverletzungen an Grenzen, insbesondere Kollektivausweisungen; Vielfalt, Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere in Bezug auf Xenophobie, Rassismus und diskriminierendes Profiling; und Kommunikation an Grenzen im Kontext gemischter Migrationsbewegungen. Der Anteil von Menschenrechten an den Unterrichtsstunden im gesamten Programm lag zwischen ca. 0,4 % und 2,5 %. Darüber hinaus wurden menschenrechtsbezogene Inhalte anscheinend vor allem in separaten, rechtsbezogenen Fächern gelehrt und nicht ausreichend in anderen relevanten Fächern berücksichtigt. Außerdem setzen mehrere MS neu eingestellte Polizeivollzugsbeamt*innen mit weniger als sechs Monaten Ausbildung an ihren Grenzen ein, während andere Kriminal- oder Bereitschaftspolizeieinheiten verwenden.

Obwohl gute Modelle für kontinuierliche Menschenrechtsausbildung und -weiterbildung erkannt wurden, hat man diese Programme nur sporadisch und für eine geringe Anzahl von Grenzbeamt*innen durchgeführt. Die Methoden zur Vermittlung von HRE/MRB und -ausbildung schienen hauptsächlich auf die Analyse von Rechtstexten ausgerichtet zu sein und zielten auf die Vermittlung von theoretischem Wissen ab. Von den Ausbilder*innen schien kein besonderes Fachwissen über Menschenrechte verlangt zu werden. Eine Nachbereitung der ständigen Weiterbildungsprogramme wurde nicht erwähnt. Die Evaluierung, sofern vorhanden, wurde nur auf der Ebene der Reaktionen der Teilnehmer*innen auf die Aus- und Weiterbildung durchgeführt. Die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen fehlte entweder ganz oder war auf kontinuierliche Aus- und Weiterbildungsprogramme beschränkt.

In diesem Teil des Berichts werden die Bildungs- und Ausbildungsprogramme für Grenzbeamt*innen in den Mitgliedstaaten an den EU-Außengrenzen hinsichtlich ihres Inhalts, des Anteils der Menschenrechte an den Unterrichtsstunden im Gesamtprogramm, des Inhalts und der Häufigkeit der kontinuierlichen menschenrechtsbezogenen Aus- und Weiterbildungsprogramme, der Lehrmethoden und der Auswahl der Ausbilder*innen, der Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen sowie der Nachbereitung und Evaluation analysiert. Die Analyse basierte auf den in Teil II dieses Berichts vorgestellten bewährten Praktiken und Richtlinien.

Die Studie wurde mithilfe einer Aktenprüfung der verfügbaren Ressourcen und in direktem Kontakt mit den zuständigen nationalen Behörden und ggf. mit Nichtregierungsorganisationen und Polizeivollzugsbehörden durchgeführt. Nationale Behörden wurden vom 6. bis 7. Januar 2021, Nichtregierungsorganisationen vom 21. Dezember 2020 bis 18. Januar 2021 und Gewerkschaften zwischen dem 27. und 28. Januar 2021 kontaktiert. Zu über 40 Organisationen und Einzelpersonen wurde der Kontakt aufgenommen. Ziel des Berichts war zunächst die Analyse von HRE/MRB und -ausbildung in allen relevanten Grenzschutzbehörden in fünf MS: Spanien, Italien, Ungarn, Kroatien und Griechenland. Allerdings gingen keine Antworten von der Guardia Civil in Spanien, der kroatischen Nationalen Polizei und der Hellenischen Küstenwache ein. Wo es möglich war, wurde die auf der offiziellen Antwort basierende Analyse durch eine Analyse der verfügbaren (Online-)Quellen ergänzt.ⁱ Drei EU-Einrichtungen wurden kontaktiert: Frontex, CEPOL/EPA und FRA.

Dieses Kapitel gibt zunächst einen Überblick über die Grenzschutzbehörden in den betroffenen Mitgliedstaaten, gefolgt von der Analyse der HRE/MRB und -ausbildung. Der letzte Teil des Kapitels untersucht die Rolle von CEPOL und Frontex in der HRE/MRB und -ausbildung von Grenzbeamt*innen.

3.1. GRENZSCHUTZBEHÖRDEN UND AUSBILDUNGSZENTREN

Spanien

Zwei Institutionen, die beide dem Innenministerium unterstehen, sind für den Grenzschutz zuständig: die Nationalen Polizeikräfte (Cuerpo Nacional de Policía) und die Guardia Civil (Guardia Civil). Die Nationale Polizei ist eine bewaffnete zivile Einheit, die für die Durchführung von (Land-)Grenzkontrollen und die Umsetzung von Gesetzen in Bezug auf Ausländerfragen, Asyl, Flüchtende, Auslieferung und Migration zuständig ist.¹ Die Schulen der Nationalen Polizei sind unter dem Dach der Abteilung für Ausbildung und Optimierung der Nationalen Polizeikräfte vereinigt.² Die Ausbildung von Polizeimeister*innen und Kommissar*innen dauert ein bzw. zwei Studienjahre, gefolgt von einer obligatorischen

ⁱ Aufgrund der fehlenden Informationen wurde die Analyse für Spanien nicht durchgeführt. Für Kroatien und Italien (in Bezug auf die Nationale Polizei) wurde die Analyse teilweise durchgeführt.

Ausbildung im Dienst.³ Das Zentrum für ständige Weiterbildung und Spezialisierung (Centro de Actualización y Especialización) führt kontinuierliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durch. Die Guardia Civil ist eine Polizeibehörde mit militärischem Charakter und ist für die Überwachung und Kontrolle an Grenzen, Häfen und Flughäfen sowie für besondere Tätigkeiten zur Kontrolle der irregulären Migration auf dem Seeweg zuständig.⁴ Die Offiziersakademie der Guardia Civil (La Academia de Oficiales de la Guardia Civil) in Aranjuez (Madrid) bietet eine Grundausbildung für Offizier*innen und kontinuierliche Aus- und Weiterbildungsprogramme an, während die Akademie für Beamte*innen des mittleren Diensts und Unteroffizier*innen (Academia de Suboficiales de la Guardia Civil) in Baeza für die Ausbildung von Unteroffizier*innen und Oberstabsgefreit*innen zuständig ist.⁵

Italien

Die wichtigsten Polizeibehörden, die in Italien für den Grenzschutz zuständig sind, sind die Nationale Polizei (*Polizia di Stato*), die dem Innenminister untersteht, und die Ermittlungseinheit für Finanzkriminalität (*Guardia di Finanza*), die dem Minister für Wirtschaft und Finanzen untersteht. Die Einheit der Einwanderungs- und Grenzpolizei innerhalb der Nationalen Polizei ist für die Überwachung von Häfen, Flughäfen und Landübergängen zuständig. Drei Zentren bieten eine Ausbildung für angehende Polizeimeister*innen (*allievi agenti*) an und die Nationale Polizeihochschule (*Scuola Superiore di Polizia*) bietet eine Ausbildung für Polizeibeamte*innen des höheren Diensts, also der Führungsebene, an. Das Ausbildungszentrum in Cesena hat eine spezielle Aus- und Weiterbildung zu Themen wie z.B. Grenzkontrolle im Ausbildungsprogramm.⁶ In Italien muss die Polizei vor dem Einsatz eine spezielle achtwöchige Grenzschutzgrundausbildung absolvieren⁷, bei der die Grundrechte einen Schwerpunkt der Ausbildung darstellen.

Die *Guardia di Finanza* ist sowohl ein Teil der italienischen Streitkräfte als auch der Polizeivollzugsbehörden. Seit 2017 hat die *Guardia di Finanza* die operative Verantwortung für Überwachung mit dem Ziel der Verhinderung irregulärer Einwanderung.⁸ Dazu gehören die Überwachung der Seegrenzen durch Luft- und Seeüberwachung, die Überwachung der Außengrenzen (Land, See, Flughäfen und Interports) sowie die wirtschaftliche Kontrolle des Territoriums durch mobile Einsatzeinheiten und andere Ermittlungsaktivitäten von größerem Umfang.⁹ Die Akademie (*Accademia della Guardia di Finanza*) bietet eine Ausbildung für Offizier*innen (*allievi ufficiali*) an, während die Schule für Kommissar*innen und Superintendent*innen (*Scuola Ispettori e Sovrintendenti*) für die Ausbildung von Unteroffizier*innen (*allievi marescialli*) zuständig ist. Offizier*innen erhalten eine obligatorische drei- bis vierjährige Ausbildung, Unteroffizier*innen eine dreijährige Ausbildung.

Ungarn

Die ungarische Nationale Polizei (*Rendőrség*) ist eine bewaffnete Polizeivollzugsbehörde, die dem Innenministerium unterstellt und für den Schutz der Staatsgrenzen und die Kontrolle

des Grenzverkehrs zuständig ist.¹⁰ In Ungarn gibt es mehrere Bildungseinrichtungen, die eine Ausbildung und berufliche Qualifizierung für Grenzbeamt*innen anbieten. Das Aus- und Weiterbildungszentrum der Polizei (ROKK) bietet eine zehnmonatige Ausbildung für Grenzpolizeibeamt*innen und mit Passkontrollen betraute Polizeistreifen an (*határrendész és útlevelkezelő rendőrjárőr*). ROKK führt auch ständige Weiterbildungen für Grenzbeamt*innen durch. Stellvertretende leitende Polizeibeamt*innen (*rendőrtiszthelyettes*) absolvieren eine ein- bis zweijährige Ausbildung an mehreren Fachschulen von Polizeivollzugsbehörden, nachdem sie eine berufliche Teilqualifikation und einen Status als Berufspolizist*innen erworben haben.¹¹ Die Hochschule für den öffentlichen Dienst (*Nemzeti Köszolgálati Egyetem*) bietet eine Offiziersausbildung an, die sich an Mitarbeiter*innen von Polizeivollzugsbehörden mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung auf Bachelor-, Master- und PhD-Ebene richtet. Die letzte Einheit des Grenzschatzes mit einer kürzeren Ausbildungsdauer sind die sogenannten „Grenzjäger*innen“ (*határvadász*). Da sie in der offiziellen Antwort der ungarischen Nationalen Polizei nicht erwähnt wurden und es nur wenige offizielle Aufzeichnungen über ihren aktuellen Status oder ihren Aus- und Weiterbildungsprozess gibt, werden sie in der Hauptanalyse nicht berücksichtigt. Eine kurze Beschreibung dieser Einheit finden Sie in *Textbox 14 Besorgniserregend - Personalmangel, der zu einer extrem kurzen Ausbildungsdauer und nicht spezialisierten Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden an den Grenzen führt*.

Kroatien

Die kroatische Nationale Polizei, die dem Innenministerium unterstellt ist, führt alle Tätigkeiten von Polizeivollzugsbehörden in Kroatien durch. Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Grenzverwaltung fallen in den Zuständigkeitsbereich der Grenzpolizeieinheit, die der Grenzdirektion des Polizeipräsidiums unterstellt ist (*Uprava za granicu*). Die Polizeiakademie (*Policajska akademija*), die dem Innenministerium unterstellt ist, bietet in mehreren Schulen Grundausbildungen und kontinuierliche Aus- und Weiterbildungen für verschiedene Kategorien von Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden an. Die „Josip Jović“ Polizeischule (*Policajska škola „Josip Jović“*) bietet eine Grundausbildung für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden auf der Sekundarstufe 2 an. Sie dauert zwei Jahre für angehende Polizist*innen, die gleichzeitig eine zivile Gymnasialbildung (dritte und vierte Klasse) absolvieren, oder zehn Monate für angehende Polizist*innen, die bereits über die Hochschulreife verfügen.¹² Die Polizeihochschule (*Visoka policajska škola*) bietet eine Ausbildung auf Bachelor-Niveau (drei Jahre) für zwei Spezialisierungen an – entweder für die Polizeivollzugsbehörden oder die Kriminalpolizei. Es gibt auch ein Fachstudium von zwei Jahren im Bereich der Kriminalistik.

Griechenland

Die beiden wichtigsten Polizeieinheiten, die an der Grenzverwaltung in Griechenland beteiligt sind, sind die Hellenische Polizei (*Ελληνική Αστυνομία*), die dem Ministerium für Bürgerschutz untersteht, und die Hellenische Küstenwache (*Λιμενικό Σώμα-Ελληνική*

Ακτοφυλακή), die dem Ministerium für Schifffahrt und Inselpolitik unterstellt ist. Die Grenzpolizeieinheiten der Abteilung Fremdenpolizei und Grenzschutz der griechischen Polizei sind an den Landgrenzen im Einsatz. Zu ihren Hauptaufgaben gehören die Verhinderung illegaler Einwanderung und die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität. Die Ausbildung von Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden wird an mehreren Schulen der Hellenischen Polizeiakademie organisiert. Die Polizeischule für den höheren Dienst (Σχολή Αξιωματικών Ελληνικής Αστυνομίας) bietet eine Hochschulausbildung mit einer Dauer von acht Semestern; die Polizeischule für den mittleren Dienst (Σχολή Αστυφυλάκων Ελληνικής Αστυνομίας) bietet eine Ausbildung mit einer Dauer von fünf Semestern; die Nationale Sicherheitsschule (Σχολή Εθνικής Ασφάλειας) und die Schule für Weiterbildung (Σχολή Μετεκπαίδευσης – Επιμόρφωσης Ελληνικής Αστυνομίας) hingegen sind auf lebenslanges Lernen und Spezialisierungen ausgerichtet.¹³ Die letzte Kategorie von Grenzbeamt*innen, die in der griechischen Gesetzgebung anerkannt ist, sind die sogenannten „Grenzbeamt*innen auf Zeit“ (συνοριακοί φύλακες ορισμένου χρόνου). Ihre Aufgaben sind ähnlich wie die von Polizeikommissar*innen und Polizeimeister*innen an den Grenzen, trotz ihrer deutlich kürzeren dreimonatigen Ausbildung. Da die Informationen über ihre Ausbildung, die die griechische Nationale Polizei zur Verfügung stellte, äußerst spärlich waren, wird eine kurze Analyse auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Quellen separat dargestellt (siehe *Textbox 16 Besorgerregend – „Befristete“ Grenzbeamt*innen – Griechenland*).

Die Hellenische Küstenwache (Λιμενικό Σώμα-Ελληνική Ακτοφυλακή) ist eine militärisch aufgebaute Polizeivollzugsbehörde, die die Hellenische Marine im Kriegsfall unterstützen kann. Die grundlegende Aufgabe der Hellenischen Küstenwache im Rahmen der Grenzverwaltung ist die Rechtsdurchsetzung auf See, in Häfen und Küstengebieten, und zwar einschließlich der Verhinderung illegaler Einwanderung, der Seeraumüberwachung, der Überwachung der Schifffahrt, der Häfen und der Grenzen sowie der Suche und Rettung auf See. Die Kadettenschule (Σχολή Δοκίμων Σημαιοφόρων) bietet eine vierjährige Offiziersausbildung (κυβερνητών), die Marineunteroffiziersschule hingegen (Σχολή Δοκίμων Λιμενοφυλάκων) eine Unteroffiziersausbildung mit einer Mindestdauer von zwei Jahren an.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..

3.2. ANALYSE DER MENSCHENRECHTSBILDUNG UND -AUSBILDUNG IN ITALIEN, UNGARN, KROATIEN UND GRIECHENLAND

3.2.1 Spiegelt der Inhalt der grundlegenden Menschenrechtsbildung und -ausbildung während der Grundausbildung die relevanten Bereiche des Grenzschutzes wider?

Spanien

Nach Angaben der Nationalen Polizei hat die Grundausbildung vor dem Dienst einen allgemeinen Charakter und zielt nicht auf eine Spezialisierung in einem bestimmten Bereich, einschließlich des Grenzschutzes, ab. Aus diesem Grund ist der CCC/GZU nicht in die Grundausbildung integriert. Allerdings sind Themen, die sich auf Menschenrechte beziehen und auch Teil des CCC/GZU sind, in den allgemeinen Lehrplan integriert. Als Teil der Lehrveranstaltungen im Bereich der Deontologie beziehen sich die folgenden Unterrichtseinheiten auf die Menschenrechte oder stehen im Zusammenhang mit Menschenrechten:

- Einführung in die Polizeiethik,
- Werte der Polizei in einer demokratischen Gesellschaft,
- Menschenrechte als Referenzpunkt für die Polizeiorganisation,
- Grundrechte in der spanischen Verfassung,
- Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, einschließlich Themen zum Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter (CPT), zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,
- der europäische Kodex der Polizeiethik,
- Ethikkodex der Nationalen Polizei,
- Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden,
- Erklärung des CoE/ER über die Polizei.

Darüber hinaus sind im Rahmen von Fächern zum Straf- und Verfahrensrecht sowie zum Verwaltungsrecht spezifische menschenrechtsbezogene Unterrichtseinheiten wie z.B. Straftaten gegen die Bewegungsfreiheit, Straftaten gegen die Freiheit (Freiheitsberaubung), Straftaten im Zusammenhang mit Bedrohung und Nötigung, Straftaten im Zusammenhang mit Folter und andere Straftaten gegen die moralische Integrität sowie Straftaten gegen ausländische Staatsbürger*innen (einschließlich Menschenhandel) in den Unterrichtsplan integriert.

Der Inhalt der Grundausbildung scheint mehrere wichtige Themen zu umfassen. Es sieht jedoch so aus, dass das Thema Migration in der Grundausbildung nicht behandelt wird, nicht einmal unter einem einführenden Aspekt. Außerdem wurden Themen wie Vielfalt, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung nicht erwähnt.

Italien

Nationale Polizei

Seit 2017 führt die italienische Nationale Polizei ein achtwöchiges Ausbildungsprogramm auf der Basis des CCC/GZU für alle Grenzbeamtenanwärter*innen durch. Das Programm, das sich insgesamt über acht Wochen erstreckt, deckt folgende Bereiche im Zusammenhang mit den Menschenrechten an Grenzen ab:

1. „Grundrechte“ (*Dritti fondamentali*):

- Menschenrechte als angeborene und unveräußerliche Vorrechte eines jeden Menschen;
- Die wichtigsten internationalen Instrumente zum Schutz der Grundrechte;
- Wichtige Bestimmungen der Konvention von 1951 und Prinzipien des internationalen Schutzes von Flüchtenden;
- Staatenlosigkeit und damit zusammenhängende Maßnahmen an den Grenzen;
- Gemeinsame europäische Normen für Asyl und internationalen Schutz;
- Humanitärer und subsidiärer Schutz;
- Methoden zur Identifizierung potenzieller Opfer von Menschenhandel, einschließlich Minderjähriger;
- Spezielle Dienste zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern von Menschenhandel;
- Grundrechte von Kindern und die Weiterleitung an die entsprechenden Schutz- und Hilfsdienste;
- Nichtdiskriminierendes ethnisches Profiling;ⁱⁱ
- Fälle von diskriminierendem Profiling;
- Europäischer Kodex der Polizeiethik.

2. „Grundlagen der Verhaltenspsychologie“ (*Principi di psicologia comportamentale*):

- Anpassen von Kommunikation und Verhalten an Menschen, Situationen und Kontext;
- Erkennen von Verhaltensmustern, die darauf hinweisen, dass eine Person Opfer eines bestimmten Traumas im Zusammenhang mit Menschenhandel geworden ist.

3. „Grundsätze der Soziologie, die bei der Behandlung von Ausländer*innen Anwendung finden“ (*Principi di sociologia, funzionali alla trattazione degli stragnieri*):

- Interaktionen mit Menschen einer anderen Kultur, Ethnie und Religion;
- Grundlegende Konzepte der kulturellen Vielfalt und der Umgang damit im Kontext der Grenzarbeit;

ⁱⁱ Die offizielle Antwort nennt dieses Thema „*profiling etnico non discriminatorio*“. Da der detaillierte Inhalt des Kurses und die Kursmaterialien aus „gründen zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ nicht weitergegeben werden konnten, bleibt die genaue Bedeutung des Themas unbekannt. Es ist jedoch wichtig, darauf hinzuweisen, dass ein Profiling auf der Grundlage eines Schutzgrundes, wie z.B. der ethnischen Zugehörigkeit, nicht „nichtdiskriminierend“ sein kann.

- Erkennen und Verstehen von kultureller Vielfalt, Vorurteilen und Formen der Diskriminierung;
- Grundsätze für den Umgang mit Menschen unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht und sexueller Orientierung.

Guardia di Finanza

Die *Guardia di Finanza* hebt besonders hervor, dass ihr Ausbildungsplan mit dem gemeinsamen zentralen Unterrichtsplan von Frontex übereinstimmt, mit Kursen zu Themen wie EU- und Völkerrecht, Strafrecht und Strafverfahren, Verfassungs-, Verwaltungs- und Zollrecht, polizeilichen Techniken, Schießen und körperlichem Training. Außerdem erhalten die Beamtenanwärter*innen der Luft- und Seeinheit eine zusätzliche Ausbildung in Seerecht, und zwar einschließlich Themen wie der Schutz von Menschenleben auf See, und in operativen Techniken, wie z.B. dem Rettungsschwimmen.

Drei Kurse wurden im Zusammenhang mit HRE/MRB als Teil der obligatorischen Offiziersausbildung hervorgehoben. Im Kurs „Militärische Kultur II“ (*Cultura Militare II*) im zweiten Jahr werden die Beamtenanwärter*innen mit dem Ursprung des Gemeinschaftsrechts, den Genfer und Haager Konventionen sowie der Ottawa-Konvention vertraut gemacht. Im dritten Jahr, in den Kursen „Recht der Europäischen Union“ (*Diritto dell'Unione Europea*) und „Internationales Recht“ (*Diritto Internazionale*), werden die Beamtenanwärter*innen mit Rechtsstaatlichkeit, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Europäischen Menschenrechtskonvention, Verletzungen der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Werte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Mechanismen zur Überwachung von Menschenrechtsverletzungen einschließlich Kriegsverbrechertribunalen und der individuellen strafrechtlichen Verantwortung für die Begehung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Angriffshandlungen vertraut gemacht. Zusätzlich erhalten die Offiziersanwärter*innen der Luft- und Seeinheit im vierten Ausbildungsjahr im Rahmen des Kurses „Schifffahrtsrecht“ (*Diritto della Navigazione*) eingehendere Informationen zum Thema internationale Regelungen zur Kontrolle blinder Passagiere und im Rahmen des Kurses „Internationales Seerecht“ (*Dritto Internazionale del Mare*) zu den Themen Rückführung und Rückübernahme.

Es wurden keine eindeutigen Beispiele für spezielle Grenzschutzthemen genannt – es wurde lediglich erwähnt, dass „das Thema Einwanderung“ Teil des Ausbildungsprogramms ist und dass „zur Veranschaulichung von Regeln des Völkerrechts“ Beispiele aus dem Arbeitsbereich Grenzschutz wie das Recht auf Leben, das Verbot von Folter und das Prinzip der Nichtzurückweisung, verwendet werden. Darüber hinaus wurden weder Beispiele zu den Themen Vielfalt bzw. Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung – bis auf geschlechtsspezifische Diskriminierung – noch zur Kommunikation an den Grenzen im Kontext der gemischten Migrationsbewegung genannt.

Einige dieser Themen werden in der Grundausbildung für Unteroffiziersanwärter*innen als Teil des Kurses „Humanitäres Völkerrecht“ (*Diritto Umanitario Internazionale*) im dritten Studienjahr behandelt. Neben dem humanitären Völkerrecht umfasst dieser Kurs auch Themen wie Mechanismen zur Sicherstellung der Achtung der Grundrechte bei Grenzkontrollen, Suche und Rettung bzw. Rückführung sowie Leitlinien für den Schutz von Migrant*innen und gefährdeten Personen.

Ungarn

HRE/MRB für Grenzpolizeibeamt*innen und mit Passkontrollen betraute Polizeistreifen umfasst an der Polizeiakademie ROKK Inhalte zur Ethik im Zuge der Rechtsdurchsetzung, Sozialarbeit und Behandlung von Opfern, zum Wissen über Multikulturalität und zu den Grundlagen des Schengener Abkommens. Zusätzlich werden die Ausbildungsteilnehmer*innen durch obligatorische Praktika im Rahmen des Dienstes mit dem Thema Menschenhandel und den Grundzügen des Asylwesens vertraut gemacht. Es wurden keine Angaben zu den genaueren Inhalten dieser Themen gemacht.

Die Grundlagen des Menschenrechtsschutzsystems werden in mehreren Kursen während der Offiziersausbildung auf Bachelor-Niveau vermittelt.¹⁴ Das Ziel des Kurses „Grundlegende Institutionen des Verfassungsrechts“ (*Alkotmányjogi alapintézmények*) ist die „Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen über die Verfassungsprinzipien und Institutionen des ungarischen Verfassungsrechts aus der Perspektive der Polizeivollzugsbehörden“, und es werden „die Grundprinzipien der Verfassungsmäßigkeit und die allgemeinen und besonderen Regeln zu den Grundrechten, die für die Tätigkeit der Polizeivollzugsbehörden relevant sind“ behandelt. Die Menschenrechte werden unter besonderer Berücksichtigung vom Recht auf Leben und Menschenwürde, von Verfahrensrechten, vom Recht auf faire Verfahren und Nichtdiskriminierung, von Freiheits- und partizipatorischen Rechten, Wirtschafts- und Solidaritätsrechten sowie der verfassungsrechtlichen Stellung der Polizei und der Polizeivollzugsbehörden behandelt. Die internationale und nationale Gesetzgebung zu Menschenrechten im Zusammenhang mit Rechtsdurchsetzung und Menschenrechtseinschränkungen wird im Rahmen der Lehrveranstaltung „Theorie der Rechtslage bei der Rechtsdurchsetzung“ gelehrt. (*Rendészeti jogállás*).

Beamtenanwärter*innen werden im Kurs „Ethik und Integrität der Polizeivollzugsbehörden“ (*Rendészeti etika, integritás tréning*) in die demokratische Polizeiarbeit und im Kurs „Rechtsdurchsetzung, Zivilrecht“ in den Datenschutz in Bezug auf Register und Tätigkeiten von Polizeivollzugsbehörden eingeführt. (*Rendészeti civiljog*).

Es konnten jedoch keine Kurse identifiziert werden, die sich speziell auf den Schutz der Menschenrechte als Teil des Grenzschutzes konzentrieren. Obwohl einige Kurse anscheinend migrationsbezogene Inhalte einführen, ist nicht ersichtlich, dass sie auch auf eine Menschenrechtsperspektive eingehen. Der Kurs „Ausländerrecht“ (*Idegenjog*) führt zum Beispiel in Themen wie „das Phänomen der Migration“, Arten der Migration und Migrationsforschung ein. Gleichzeitig werden Themen wie die „Rolle des Rechts beim Schutz nationaler Sicherheitsinteressen“ im Zusammenhang mit „Migration und Terrorismus“, „die Natur von die Staatsgrenzen verletzenden und gefährdenden Straftaten“ und

„Krimmigration“ vorgestelltⁱⁱⁱ. Auch wenn es zahlreiche Kurse zum Schengener Grenzkodex gibt, taucht das Prinzip der Nichtzurückweisung nur einmal im gesamten Lehrplan auf, und zwar als Teil des Kurses „Grenzschutz 1“ (*Határrendészeti igazgatás 1*) im Abschnitt „Prüfung der Abschiebung, Einreise- und Aufenthaltsverbot und Nichtzurückweisung“.

Einige der Kurse setzten sich auch mit den Themen Vielfalt und Nichtdiskriminierung auseinander, wie z.B. der Kurs „Soziologie“ (*Szociológia*), der Themen zu Einstellungen, Normen, Stereotypen, Vorurteilen, Religionen und Berufsethik beinhaltet, und der Kurs „Soziales und Kommunikationswissen“ (*Társadalmi és kommunikációs ismeretek*), in dem Themen wie die Rolle sozialer Kompetenzen beim Abbau von Vorurteilen, Vielfalt, Einstellungen gegenüber „Andersartigkeit“ und Verhalten gegenüber Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Subkulturen diskutiert werden. Im gleichen Kurs werden Themen zur Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie zur Kommunikationsfähigkeit vorgestellt. In der Lehrveranstaltung „Soziologie der Rechtsdurchsetzung“ (*Rendészeti Szociológia*) werden Themen wie „abweichende polizeiliche Subkulturen“ und „die Kultur der Gewalt“ sowie die Möglichkeiten zur Beeinflussung dieser Kulturen durch soziale Abschreckung und Bestrafung, ethische Kodizes, Bildung, Aus- und Weiterbildung diskutiert. Darüber hinaus wird in den Kursen „Kriminalpsychologie 2“ (*Kriminálpszichológia*) und „Psychologie der Rechtsdurchsetzung“ (*Rendészeti pszichológiája*) die psychische Gesundheit von Polizeibeamt*innen vorgestellt, insbesondere im Hinblick auf das Burn-out-Syndrom, „das die Integrität der mentalen Prozesse beeinträchtigen und sich damit auf die Qualität und verantwortungsvolle Arbeit auswirken kann“.

ⁱⁱⁱ Der Begriff „Krimmigration“ bezieht sich in diesem Zusammenhang wahrscheinlich auf die Gesetzeslage in Bezug auf Straftaten und deren Auswirkungen auf den Einwanderungsstatus einer Person.

Textbox 14 Berichte über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen – Ungarn¹⁵

Am frühen Abend des 23. Dezember 2018 verließen zwei 24 und 15 Jahre alte Männer aus Afghanistan Subotica (SRB). Sie sprangen am Bahnhof von Subotica auf einen Zug und fuhren, in einen Güterwaggon eingesperrt, in Richtung Budapest. Als der Zug nach einigen Stunden sein Ziel erreicht hatte, konnten die beiden deshalb nicht aussteigen. Sie warteten im Inneren des Zuges bis zum Morgen des 25. Dezember. Zu diesem Zeitpunkt waren sie sehr hungrig und auch der Sauerstoff im Wagen wurde langsam knapp.

Um auf sich aufmerksam zu machen, begannen sie Lärm zu machen, indem sie gegen die Wände des Wagens schlugen. Es dauerte einige Stunden und viele weitere Versuche, bis ein Mann kam und von außen mit ihnen sprach. Die Person außerhalb des Wagens, die sich später als Sicherheitsbeamt*in herausstellte, rief die Behörden an, wie einer der Befragten aussagte.

Nach ihrer Ankunft öffneten sie den Wagen und fragten die beiden Personen nach ihren Pässen. Als sie ihnen sagten, dass sie keine hätten, nahmen sie fest, legten ihnen Handschellen an und stießen den 24-Jährigen zu Boden. Danach wurden sie mit einem Polizeiwagen auf eine Polizeiwache gebracht, so einer der Befragten.

Nachdem sie den Waggon verlassen hatten, sah der 24-Jährige ein Schild mit dem Namen des Bahnhofs, auf dem „Budapest ...“ stand. Zum Zeitpunkt der Befragung konnte er sich jedoch nicht an den zweiten Teil erinnern.

Auf der Polizeiwache angekommen, wurden sie einer Leibesvisitation unterzogen. Danach baten die beiden Personen um Asyl und ein(e) Beamter/in antwortete: „Ja, wenn wir hier fertig sind, bringen wir Sie ins Lager“.

Sie wurden wieder in einen Polizeiwagen gesetzt, immer noch in Handschellen, und ein(e) Beamter/in gab ihnen zwischen 15 und 20 Blätter, offizielle Papiere, zum Unterschreiben. Sie konnten den Inhalt nicht verstehen, aber die Beamt*innen zwangen sie trotzdem, mit angelegten Handschellen zu unterschreiben. Dann brachten die Beamt*innen sie im Auto zur serbischen Grenze zurück. Die Reise dauerte mehrere Stunden, und am 26. Dezember um ein Uhr nachts wurden die beiden durch ein Tor im Grenzzaun in der Nähe des serbischen Dorfes Horgoš nach Serbien zurückgedrängt. Am Zaun machten die Beamt*innen Fotos und drehten kurze Videos, wie die Befragten anmerkten.

Kroatien

Laut dem öffentlich zugänglichen Programm¹⁶ scheinen zwei Fächer im Rahmen der Bachelor-Ausbildung in Themen einzuführen, die mit den Grundlagen des Menschenrechtsschutzsystems zusammenhängen: der Kurs „Einführung in das kroatische Rechtssystem und die verfassungsrechtlichen Grundlagen“ (*Uvod u pravni sustav i ustavno uređenje RH*) im ersten Semester und der Kurs „Polizeibefugnisse“ (*Policijske ovlasti*) im zweiten Semester. Zwei Wahlpflichtfächer führen in weitere relevante Themen ein: „Prävention von beruflichem Stress und Burn-Out“ (*Prevenција profesionalnog stresa i sagorijevanja*) und das „Praktikum soziale und kommunikative Fertigkeiten“ (*Praktikum socijano-komunikacijskih vještina*). Für Beamtenanwärter*innen, die sich auf

Rechtsdurchsetzung spezialisieren, scheint es einen Kurs zu geben, der in migrationsbezogene Themen einführt: den Kurs „Sicherheit der europäischen Grenzen und Migrationen“ (*Sigurnost europskih granica i migracije*). Da jedoch die Antwort der kroatischen Nationalen Polizei zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht vorlag, bleibt der genaue Inhalt dieser Kurse unklar.

Griechenland

Die Hellenische Polizei

Für die Beamtenanwärter*innen der Polizei für den mittleren Dienst wird der Frontex Gemeinsame Zentrale Unterrichtsplan durch den Kurs „Gemeinsame europäische Grenzschutzstandards“ umgesetzt (*Κοινά Ευρωπαϊκά Πρότυπα Φύλαξης Συνόρων*). Das erklärte Ziel des Kurses ist es, die angehenden Polizeimeister*innen „in denjenigen Maßnahmen zu schulen, die die Hellenische Polizei beim Umgang mit der legalen und „illegalen“^{iv} Einwanderung ergreift, und zwar unter voller Beachtung der Menschenrechte“. Folgende Themen wurden im Zusammenhang mit den Menschenrechten genannt: nationale und europäische Gesetzgebung und Richtlinien, Analyse der Definition des Begriffs Flüchtende(r), gefährdete Gruppen, subsidiärer Schutz und Rechte von Personen, die internationalen Schutz genießen. Der Kurs basiert auf einem „Professionellen Handbuch der griechischen Polizei zur Ausländerproblematik“ (*Επαγγελματικό εγχειρίδιο Ελληνικής Αστυνομίας για θέματα αλλοδαπών*), welches intern entwickelt und dann 2018 veröffentlicht wurde. Die Hellenische Polizeiakademie sah sich aus ungenannten Gründen nicht in der Lage, das Handbuch zur Verfügung zu stellen.

Ein ähnlicher Kurs mit demselben Titel ist auch Teil der Ausbildung zum Polizeileutnant. Vor allem zwei Themen wurden als menschenrechtsrelevant hervorgehoben: „Migrationsströme“^v und „Gewahrsam und Rückführung“. Das erste Thema umfasst Themen zur Migration im Allgemeinen, wie „Ursachen von erzwungenen Bevölkerungsbewegungen“, „Migration im nationalen Kontext“ und „Schutz der Grundrechte von Migrant*innen an den Grenzen“. Das Thema Gewahrsam und Rückführung scheint im Kurs gründlicher behandelt zu werden und gleichzeitig eine stärkere Ausrichtung auf den Schutz von Menschenrechten zu haben. Im Abschnitt über die Haftbedingungen werden die nationale Gesetzgebung zu Haftbedingungen sowie der nationale Ethikkodex der Polizeivollzugsbehörden vorgestellt. Darüber hinaus werden das Gemeinschaftsrecht, die internationale Gesetzgebung und die nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Dauer des Gewahrsams, der Überwachung von Rückführungsverfahren, Rechtsbehelfen, dem Grundsatz der *Nichtzurückweisung* und den Rechten der Inhaftierten dargestellt. Der Schutz der Menschenrechte von Rückkehrer*innen wird anhand eines nationalen, europäischen und internationalen Rechtsrahmens sowie – wie es scheint – eines Überblicks

^{iv} In der offiziellen Antwort wird der Begriff „illegale Migration“ verwendet. Für die Zwecke dieses Berichts wird der Begriff „irreguläre Migration“ bevorzugt.

^v In der offiziellen Antwort wird der Begriff „Migrationsströme“ verwendet. Für die Zwecke dieses Berichts wird der Begriff „Migrationsbewegung“ bevorzugt.

über Menschenrechtsschutzmechanismen dargestellt. Auch das Thema Grundrechte während des Freiheitsentzugs wird ausdrücklich erwähnt. Ein angemessener Lebensstandard und die Rechte der Inhaftierten werden ebenfalls im Zusammenhang mit den Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer*innen zur Vorbereitung ihrer Ausreise diskutiert. Darüber hinaus werden unter dem Thema „schutzbedürftige Rückkehrer*innen“ besonders schutzbedürftige Gruppen genannt, wie z.B. unbegleitete Minderjährige, Opfer von Menschenhandel, Familien, Frauen und ältere Menschen.

Zusätzlich werden in den Kursen „Verfassungsrecht – Menschenrechte“ (*Συνταγματικό Δίκαιο-Ανθρώπινα Δικαιώματα*) und „Völkerrecht und humanitäres Recht“ (*Δημόσιο Διεθνές Δίκαιο και Ανθρωπιστικό Δίκαιο*) die Grundlagen des Menschenrechtsschutzes als Teil der demokratischen Bildung für alle Beamt*innen gelehrt, um „die Achtung der Menschenrechte, welche die grundlegende Garantie für die Freiheit in der Gesellschaft darstellt“, sicherzustellen. Zu den Menschenrechtsthemen gehören die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte in der EU, der OSCE/OSZE und UNESCO, der Status von Ausländer*innen einschließlich des internationalen Schutzes, Verfahren zur Anerkennung von politischen Flüchtenden und gefährdeten Gruppen wie unbegleiteten Minderjährigen und Opfern von Menschenhandel sowie die Rolle der Rechtsdurchsetzung bei der Anwendung des Völkerrechts.

Die obligatorische Ausbildung im Bereich der Rechtsdurchsetzung scheint sich in erster Linie mit den Grundlagen des Systems zum Schutz der Menschenrechte zu befassen, wobei ein gewisser Schwerpunkt auf der täglichen Grenzverwaltung liegt. Da jedoch keine Angaben zu den Inhalten gemacht wurden, ist es schwierig zu beurteilen, inwieweit diese Themen aus menschenrechtlicher Sicht diskutiert werden. Die HRE/MRB scheint mehr auf Gewahrsamseinrichtungen und weniger auf den Menschenrechtsschutz an den Grenzen ausgerichtet zu sein. Es gibt keine Belege dafür, dass die obligatorische HRE/MRB Themen wie Menschenrechtsverletzungen, Einschränkungen von Menschenrechten und absolute Menschenrechte umfasst. Darüber hinaus gibt es keine Hinweise darauf, dass die Themen Vielfalt, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sowie Kommunikation an Grenzen im Kontext der gemischten Migrationsbewegung im verpflichtenden Lehrplan enthalten sind.

Die Hellenische Küstenwache

Im Rahmen der Ausbildung für Matros*innen wurden vier Kurse mit Menschenrechtsthemen identifiziert.¹⁷ In der Lehrveranstaltung „Grundlagen des Staatsrechts/Verwaltungsrechts“ (*Βασικές Αρχές Συνταγματικού Δικαίου - Διοικητικό Δίκαιο*) werden die individuellen und sozialen Rechte als Teil der im Kurs behandelten Themen vorgestellt, wobei die unverbindliche Leseliste ein Buch über die individuellen Rechte enthält. Der Kurs „Menschenrechte und Bekämpfung von Diskriminierung“ (*Ανθρώπινα Δικαιώματα και Καταπολέμηση Διακρίσεων*) befasst sich speziell mit den Aufgaben des Grenzschutzes aus der Perspektive der Menschenrechte. Ziel des Kurses ist es, den Kursteilnehmer*innen die notwendigen Werkzeuge an die Hand zu geben, damit sie in der Lage sind: (1) nationale, europäische und internationale Bestimmungen zum Schutz der

Menschenrechte im Zusammenhang mit ihren Aufgaben zusammenzufassen, (2) die Tragweite der Grundrechte sowie die Folgen ihrer Verletzung zu verstehen, (3) Personen oder Gruppen zu erkennen, die besondere Hilfe und internationalen Schutz benötigen, und sie an die zuständigen Stellen weiterzuleiten, (4) Fälle von Grundrechtsverletzungen bei der Ausübung von Grenzschutzaufgaben zu erkennen und (5) die nationale, europäische und internationale Gesetzgebung zu Grundrechten und internationalem Schutz bei der Ausübung von Grenzschutzaufgaben einzuhalten. Zu den Kursthemen gehören insbesondere das Recht auf Leben, das Prinzip der *Nichtzurückweisung*, die Hilfeleistung in den verschiedenen Phasen des Grenzschutzes, die Grundrechte im Zusammenhang mit Gewahrsam und Freiheitsentzug sowie das PEACE-Modell der Kommunikation. Der Kurs „Soziologie und Individual- und Gruppenpsychologie“ (*Κοινωνιολογία και Ατομική και Ομαδική Ψυχολογία*) behandelt einige Themen im Zusammenhang mit Burn-out. Schließlich beinhaltet die Leseliste des Kurses „Suche und Rettung“ (*Κατεύθυνση Αρμενιστών*) den UNHCR-Leitfaden „Rettung auf See: Ein Leitfaden zu Prinzipien und Praxis, welche bei Migrant*innen und Flüchtenden Anwendung finden“¹⁸, aber es gibt keinen speziellen Hinweis auf Migrant*innen und Flüchtende im Lehrplan. Im Rahmen der Ausbildung für den höheren Dienst, also der Offiziersausbildung, wurden die gleichen Kurse identifiziert,¹⁹ mit leichten Unterschieden im Lehrplan des Kurses „Soziologie und Individual- und Gruppenpsychologie“, der in diesem Programm Themen wie Migration, Minderheiten, Vielfalt und kulturelle Unterschiede sowie Vorurteile und Stereotypen enthält; die genauen Inhalte und Lehrmaterialien sind jedoch nicht bekannt. Beide Ausbildungsprogramme umfassen auch Kurse zur Überwachung von Seegrenzen, aber sie scheinen keine Themen, die sich auf Menschenrechte beziehen, zu beinhalten.

Textbox 15 Besorgniserregend – „Befristete“ Grenzbeamt*innen – Griechenland

Rechtlicher Hintergrund

Regionale Grenzschutz-Dienste wurden durch das Gesetz 2622/1998²⁰ eingerichtet, das 1.000 Stellen für Grenzbeamt*innen schuf und festlegte, dass Grenzbeamt*innen, die auf der Grundlage dieses Gesetz eingestellt wurden, eine mindestens viermonatige Grundausbildung absolvieren müssen. Diese Grenzbeamt*innen haben befristete Fünfjahresverträge, die bis zu einer Obergrenze von 35 Dienstjahren oder einem Alter von 55 Jahren verlängert werden können.

Im Jahr 2019 wurden per Gesetz 800 zusätzliche Stellen geschaffen,²¹ „um der Zunahme bei den Migrationsströmen^{vi} gerecht zu werden. Dieses Gesetz reduzierte die Mindestausbildungszeit von vier auf drei Monate. Im selben Gesetz wurde klargestellt, dass „die Pflichten von Grenzbeamt*innen auf Zeit mit denen von Grenzbeamt*innen identisch sind“. Grenzbeamt*innen auf Zeit tragen geladene Schusswaffen.²²

Im Jahr 2020 wurde das Gesetz von 1998 weiter geändert²³, um Grenzbeamtenanwärter*innen zu bevorzugen, die in Regionen leben, in denen Zentren von Grenzschutzeinheiten, für Migrationsmanagement oder Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer*innen zur Vorbereitung der Ausreise eingerichtet worden sind.

Einstellung von Grenzbeamt*innen im Jahr 2020

Kyriakos Mitsotakis, Griechenlands Premierminister, teilte den Parlamentsabgeordneten 2019 mit, dass neue Grenzbeamt*innen eingestellt werden sollen, da „die Grenzkontrollen viel strenger werden“. ²⁴ Diese Tabelle zeigt die geografische Verteilung der 1.680 befristet eingestellten Grenzbeamt*innen, die gemäß der offenen Ausschreibung der Hellenischen Polizei im Jahr 2020 eingestellt werden sollten. ²⁵ Kursiv gedruckte Zahlen kennzeichnen Stellen, die neu ausgeschrieben wurden, weil sie in der vorherigen Ausschreibung nicht besetzt worden waren. ²⁶

Region	Anzahl der zu besetzenden Stellen	Daten der offenen Ausschreibungen
Evros	400	27. Januar 2020
Lesvos	240	7. Februar 2020
Samos	180	7. Februar 2020
	98	3. August 2020 (b)
Region	Anzahl der zu besetzenden Stellen	Daten der offenen Ausschreibungen
Chios	160	7. Februar 2020
	62	3. August 2020 (b)
Kos	100	7. Februar 2020
	46	3. August 2020 (b)
Leros	80	7. Februar 2020
	43	3. August 2020 (b)
Simi	20	7. Februar 2020
	10	3. August 2020 (b)

^{vi} In der Originalquelle wird der Begriff „migration flow“ verwendet.

Kalimnos	10 1	7. Februar 2020 3. August 2020 (b)
Megisti	10 6	7. Februar 2020 3. August 2020 (b)
Ostattika	100	3. August 2020 (b)
Süd-Athen	80	3. August 2020 (b)
Korinth	100	3. August 2020 (b)
Drama	100	3. August 2020 (b)
Xanthi	100	3. August 2020 (b)

Der Panhellenische Verband der Grenzbeamt*innen begrüßte die Einstellungen in Evros und der südlichen Ägäis und schrieb, dass „unsere langjährigen Bemühungen, neue Grenzbeamt*innen einzustellen, nach 18 Jahren zum ersten Mal erfolgreich waren.“²⁷ Eine lokale Gewerkschaft schloss sich dieser Meinung an und erwähnte²⁸, dass „nach 20 Jahren die geschwächten Grenzschutz-Dienste der Region Evros personell aufgestockt werden“.

Lehrplan

In den offenen Ausschreibungen^{vii} zur Einstellung von Ausbilder*innen sind die Kurstitel für diese dreimonatigen Ausbildungsprogramme aufgeführt. In den offenen Ausschreibungen sind die Kurstitel, die Anzahl der benötigten Ausbilder*innen und die Eignungskriterien für die Ausbilderkandidat*innen aufgeführt.

Bei einer dieser Ausschreibungen wurden ein(e) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und ein(e) Notar*in aus der Region Evros, in der sich auch die Grenzbeamtenschule befindet, als Dozent*innen für den Kurs mit Menschenrechtsthemen benannt.²⁹ In einem anderen Fall³⁰ scheint eine(r) der benannten Ausbilder*innen ein(e) ehemalige(r) UNMIK-Rechtsreferent*in zu sein, der/die Erfahrung in der Arbeit mit dem ICTY und dem griechischen Bürgerbeauftragten hat.³¹

Kurstitel	In Frage kommende Kandidat*innen
1 Elemente des Strafrechts	
<i>Strafgesetzbuch</i>	Absolvent*innen eines Jurastudiums wenn nicht besetzt – Inhaber*innen eines beliebigen „relevanten“ Abschlusses
<i>Strafprozessordnung</i>	Absolvent*innen eines Jurastudiums wenn nicht besetzt – Inhaber*innen eines beliebigen „relevanten“ Abschlusses
2 Elemente des Verfassungsrechts - Menschenrechte	Absolvent*innen eines Jurastudiums wenn nicht besetzt – Inhaber*innen eines beliebigen „relevanten“ Abschlusses
3 Organisation / Vorschriften der Hellenischen Polizei	Polizeibeamt*innen im aktiven Dienst wenn nicht besetzt – pensionierte Polizist*innen

^{vii} Im Jahr 2020 wurden drei offene Ausschreibungen für das Ausbildungszentrum des Grenzschutzes von Didymoticho veröffentlicht, in denen dieselben Kurse und Anforderungen aufgeführt sind. (1, 2, 3). Eine Ausschreibung für Komotini führte dieselben Kurse und Anforderungen auf.

4 Themen zum Staatsschutz (Allgemein – Nachrichtendienst – Radikalisierung – Rassismus – Xenophobie)	Polizeibeamt*innen im aktiven Dienst <i>wenn nicht besetzt – pensionierte Polizist*innen</i>
5 Spezielle Bereiche des Strafrechts (Allgemeiner / Spezieller Teil – Betäubungsmittel, Schmuggel, Menschenhandel, illegales Führen von Waffen usw. – Ausländergesetzgebung)	Polizeibeamt*innen im aktiven Dienst <i>wenn nicht besetzt – pensionierte Polizist*innen</i>
6 Selbstverteidigung – Selbstschutz	
Selbstverteidigung	Lehrer*innen: Polizeibeamt*innen, Soldat*innen oder Angehörige der Küstenwache im aktiven Dienst oder pensionierte Polizeibeamt*innen, Soldat*innen bzw. Angehörige der Küstenwache Assistent*innen: Absolvent*innen von Sporthochschulen (spezialisiert auf Taekwondo, Judo, Boxen, Ringen oder verwandte Gebiete) oder Kampfsporttrainer*innen, die ein Jahr in Hellenischen Polizeischulen studiert haben <i>wenn nicht besetzt – Studierende von Sporthochschulen, die diese Themen bereits unterrichtet haben</i>
Selbstschutz	Polizeibeamt*innen im aktiven Dienst oder pensionierte Polizeibeamt*innen
7 Gebrauch von Feuerwaffen - Treffsicherheit	Polizeibeamt*innen, Soldat*innen oder Angehörige der Küstenwache im aktiven Dienst oder pensionierte Polizeibeamt*innen, Soldat*innen bzw. Angehörige der Küstenwache
8 Gemeinsame europäische Standards im Grenzschutz (Themen Rückführung und Verwaltungshaft – Themen Grenzverwaltung – Grenzkontrolle)	Polizeibeamt*innen im aktiven Dienst oder pensionierte Polizeibeamt*innen
9 Elemente des internationalen öffentlichen Rechts	Absolvent*innen eines Jurastudiums <i>wenn nicht besetzt – Inhaber*innen eines beliebigen „relevanten“ Abschlusses</i>
10 Elemente des europäischen / Gemeinschaftsrechts	Absolvent*innen eines Jurastudiums <i>wenn nicht besetzt – Inhaber*innen eines beliebigen „relevanten“ Abschlusses</i>

Darüber hinaus hat die Hellenische Polizei für eine der Gruppen von Beamtenanwärter*innen Ausbilder*innen benannt³², die über die oben genannten Kursthemen hinausgehende Seminare abhalten. Die aufgelisteten Seminare waren (1) Gesundheit und Erste Hilfe, (2) Informations- und Datenmanagement, (3) Ethik und Verhaltensregeln, (4) Tierschutz, (5) Psychologische Fragen und Herangehensweisen, (6) Verkehrsfragen, (7) Filmen und Fotografieren für Polizeibeamt*innen im Dienst, (8) Präsentation und Aktivitäten von Frontex, (9) Waffenrecht – Fehler und Versäumnisse bei realen Vorfällen und (10) Rauschgiftfragen. Es wurden keine Seminare zum internationalen Schutz, zur Aufnahme und Identifizierung von Migrant*innen oder mit einem allgemeineren Ansatz zu Menschenrechtsfragen erwähnt.

3.2.2. Ist der Anteil der Menschenrechte an den Unterrichtsstunden im Gesamtprogramm angemessen?

Spanien

Der Anteil an den Unterrichtsstunden konnte aufgrund fehlender Informationen zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts nicht eingeschätzt werden.

Italien

Für Offiziersanwärter*innen betragen die Stunden, die den Menschenrechten als Teil der Pflichtkurse gewidmet sind, ca. acht Stunden für den Kurs „Militärische Kultur II“, ca. 27 Stunden als Teil des Kurses „EU-Recht“ und weitere acht Stunden als Teil des Kurses „Internationales Recht“. Obwohl der Kurs „Militärische Kultur II“ Themen der Menschenrechte in Kriegszeiten behandelt, wurde er nicht in die Gesamtberechnung einbezogen, da er nicht so sehr auf den Grenzschutz anwendbar ist. Da die dreijährige Ausbildung insgesamt ca. 3.150 Stunden ausmacht, liegt der Anteil an den Unterrichtsstunden für Offizier*innen, die für die Landgrenzen zuständig sind, bei ca. 1,1 %. Die Offizier*innen, die für den Luftraum und die Seegrenzen zuständig sind, erhalten im vierten Studienjahr zusätzliche zwölf Stunden über Menschenrechtsinhalte im Rahmen des Kurses „Schiffahrtsrecht“ und zehn Stunden im Rahmen des Kurses „Internationales Seerecht“. Der Gesamtanteil der HRE/MRB an allen Kursen für Beamte*innen, die für den Luftraum und die Seegrenzen zuständig sind, beträgt etwa 1,4 %. Unteroffizier*innen erhalten ca. siebeneinhalb Stunden HRE/MRB im Rahmen des Kurses „Humanitäres Völkerrecht“, was ca. 0,4 % des kompletten Umfangs aller Kurse ausmacht. Ein(e) Gewerkschaftsvertreter*in, der/die auch an den Frontex-Einsätzen aus der Luft beteiligt ist, sagte, dass italienische Beamte*innen von Polizeivollzugsbehörden in Bezug auf die Menschenrechtsbestimmungen gut geschult seien und dass sie, soweit er/sie weiß, die Rechte von Flüchtenden und irregulären Einwanderern immer respektierten.³³ Der/Die Vertreter*in wies darauf hin, dass die größte Herausforderung für die Arbeit der Polizeivollzugsbehörden die Überfüllung der Identifizierungszentren sei, die das Wohlbefinden der Migrant*innen gefährde und das Personal der Polizeivollzugsbehörden erheblich belaste.

Ungarn

Wie von der Nationalen Polizeidirektion berichtet, umfasst die HRE/MRB für Grenzpolizeibeamte*innen und mit Passkontrollen betraute Polizeistreifen 16 Stunden Kursarbeit und 16 Stunden berufsbegleitende Weiterbildung. Laut dem offiziellen Programm³⁴ umfasst die gesamte Ausbildung 1300 Stunden. Der Anteil von Menschenrechten an den Unterrichtsstunden beträgt daher maximal 2,5 % des Programms.

Der prozentuale Anteil von HRE/MRB am Gesamtprogramm für Polizeibeamte*innen mit Bachelor-Abschluss wurde auf der Grundlage der Kursbeschreibung berechnet.³⁵ Für Kurse,

bei denen festgestellt wurde, dass sie Elemente des Menschenrechtsschutzes enthalten, wurde der Anteil der Stunden, die den entsprechenden Themen gewidmet sind, auf der Grundlage des detaillierten Lehrplans des Fachs berechnet. Für den Kurs „Grundlegende Institutionen des Verfassungsrechts“ wurden insgesamt 19 Stunden für menschenrechtliche Themen (davon vier Stunden Selbststudium) eingeräumt, für den Kurs „Rechtsdurchsetzung Zivilrecht“ zwei Stunden (eine Stunde Selbststudium), für „Theorie der Rechtslage bei der Rechtsdurchsetzung“ waren es zehn Stunden und für „Ethik und Integrität der Rechtsdurchsetzung“ vier Stunden. Für die Kurse zu Einstellungen, Vorurteilen und Kommunikation („Soziologie“, „Soziologie der Rechtsdurchsetzung“, „Soziales und Kommunikationswissen“) wurden insgesamt 19 Stunden (davon 4 Stunden Selbststudium) verwendet. Schließlich wurden für die Kurse zu psychischer Gesundheit und Burn-out („Kriminalpsychologie 2“ und „Psychologie der Strafverfolgung“) insgesamt elf Stunden (einschließlich zwei Stunden Selbststudium) veranschlagt. Da der Studiengang insgesamt 7200 Stunden umfasst, beträgt der Anteil der Menschenrechte an den Unterrichtsstunden etwa 1 %. Es ist jedoch zu beachten, dass Offiziersanwärter*innen ein 560-stündiges obligatorisches Praktikum absolvieren, für das der Anteil der HRE/MRB nicht eingeschätzt werden konnte. Doch selbst wenn man die Dauer des obligatorischen Praktikums außen vor lässt, beläuft sich der Anteil menschenrechtlicher Inhalte am Ausbildungsprogramm auf etwa 1 %.

Kroatien

HRE/MRB für Polizeibeamt*innen, die einen Bachelor-Abschluss erwerben, umfasst als Teil des Kurses „Einführung in das kroatische Rechtssystem und die verfassungsrechtlichen Grundlagen“ bis zu 60 Stunden, als Teil des Kurses „Polizeibefugnisse“ bis zu 45 Stunden und als Teil des Kurses „Sicherheit der europäischen Grenzen und Migration“ bis zu 60 Stunden. Die obligatorischen Kurse machen insgesamt 1410 Stunden aus. Da die offizielle Antwort der kroatischen Nationalen Polizei zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht vorlag, konnte der genaue Anteil der Menschenrechtsthemen am Gesamtprogramm nicht geschätzt werden.

Griechenland

Ein Polizeileutnant absolviert im Zuge seiner Ausbildung bis zu 48 Stunden HRE/MRB im Kurs „Gemeinsame europäische Grenzschutznormen“, bis zu 64 Stunden im Rahmen des Kurses „Verfassungsrecht-Menschenrechte“ und bis zu 54 Stunden im Rahmen des Kurses „Völkerrecht und humanitäres Recht“. Der genaue Anteil konnte nicht berechnet werden, da weder die geschätzte Anzahl der Stunden, die in diesen Kursen Menschenrechtsthemen gewidmet sind, noch die Dauer des gesamten Programms angegeben wurden. Die Hellenische Polizeiakademie sah sich nicht in der Lage, den Lehrplan zur Verfügung zu stellen, da „die Dauer der Kurse und der Inhalt des Materials immer von den jeweiligen für die Ausbildung zuständigen Führungsgremien der Schulen entschieden werden“.

Auf der Grundlage der Schätzung, die auf der detaillierten Kursbeschreibung beruht,³⁶ nimmt die HRE/MRB für Mannschaftsdienstgrade der Küstenwache im Rahmen des Kurses „Grundlagen des Verfassungsrechts/Verwaltungsrechts“ ca. drei Stunden, im Rahmen des Kurses „Soziologie und Individual- und Gruppenpsychologie“ acht Stunden, im Rahmen des Kurses „Menschenrechte und Bekämpfung von Diskriminierung“ 26 Stunden sowie im Rahmen des Kurses „Suche und Rettung“ vier Stunden in Anspruch. Das gesamte Programm hat einen Umfang von 1690 Stunden; der Anteil der Menschenrechtsthemen an der Gesamtausbildung beträgt daher ca. 2,4 %. Ähnlich wie bei den Mannschaftsdienstgraden nimmt die HRE/MRB für Offizier*innen im Rahmen des Kurses „Grundlagen des Verfassungsrechts/Verwaltungsrechts“ ca. vier Stunden, im Rahmen des Kurses „Soziologie und Individual- und Gruppenpsychologie“ elf Stunden, im Rahmen des Kurses „Menschenrechte und Bekämpfung von Diskriminierung“ 26 Stunden und im Rahmen des Kurses „Suche und Rettung“ vier Stunden in Anspruch. Da das gesamte Vierjahresprogramm insgesamt 2522 Stunden umfasst, beträgt der Anteil der Menschenrechtsthemen an der gesamten Ausbildung ca. 1,8 %.

Textbox 16 Berichte über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen - Griechenland³⁷

- Am 27. Juli 2020 entdeckte ein dänischer Hubschrauber, der im Rahmen von JO Poseidon 2020 in den griechischen Hoheitsgewässern eingesetzt wurde, während einer Patrouille in der Nähe der Insel Chios ein Gummiboot mit Menschen an Bord.
- Nach der Entdeckung wurde das Boot von einem Patrouillenboot der Hellenischen Küstenwache abgefangen.
- Nachdem das Schiff der Hellenischen Küstenwache am Einsatzort eingetroffen war, verließ der dänische Hubschrauber das Gebiet, um seine Grenzüberwachungsaufgaben fortzusetzen.
- Die Gemeinsame Koordinierungsstelle für Rettungseinsätze in Piräus (Griechenland) informierte die Koordinierungsstelle für den Seerettungsdienst Ankara.
- Nach Angaben der griechischen Behörden übernahm ein türkisches (TUR) Patrouillenboot die Verantwortung für den Vorfall in türkischen Hoheitsgewässern.

- Laut dem Einsatzbericht des dänischen Hubschraubers passierte das Schiff der griechischen Küstenwache das Gummiboot mit relativ hoher Geschwindigkeit, während das Gummiboot sich nicht von der Stelle bewegte, was von einem dänischen Hubschrauber aufgenommen wurde.
- Der Einsatzbericht des dänischen Hubschraubers und der Bericht über den schweren Vorfall weisen darauf hin, dass es eine Kommunikation zwischen dem dänischen Hubschrauber und der Hellenischen Küstenwache (Koordinator der internationalen Koordinierungsstelle) gab, in deren Rahmen der Koordinator darum bat, die gemeldeten Koordinaten des Vorfalls zu ändern, um anzuzeigen, dass der Vorfall außerhalb der griechischen Hoheitsgewässer stattfand.
- Die Aufforderung wurde vom dänischen Kommando abgelehnt.
- Laut dem DNK-Einsatzbericht war die Aufforderung der griechischen Küstenwache, die gemeldeten Koordinaten des Vorfalls zu ändern, kein Missverständnis. [...]

3.2.3 Gibt es ausreichend kontinuierliche Programme zur Menschenrechtsweiterbildung und -ausbildung?

Spanien

Fachliche Aus- und Weiterbildungsprogramme beinhalten keine Kurse, die sich speziell und ausschließlich mit Menschen-/Grundrechten im Grenzschutz beschäftigen. Einige menschenrechtsbezogene Themen sind Teil des E-Learning-Kurses „Einführung in den Grenz- und internationalen Schutz“ (*Introducción en fronteras y el de Protección Internacional*), in dem eine didaktische Lektion diesen Themen gewidmet ist. In der offiziellen Antwort wird erwähnt, dass die Ziele der Kurseinheit die Bewusstseinsbildung, die Verbesserung der Rechtskenntnisse auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene sowie deren operative Anwendung sind. Darüber hinaus wird berichtet, dass didaktische Unterrichtseinheiten zu Menschenrechten Teil anderer Aus- und Weiterbildungsaktivitäten sind, insbesondere von Kursen zu den Themen Menschenhandel, unbegleitete ausländische Minderjährige, psychologische Auswirkungen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer*innen und in den Seminaren für Sozialpartner*innen gegen Menschenhandel. Es wurden jedoch keine Angaben über die Dauer, die Anzahl der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen und die Häufigkeit dieser Aus- und Weiterbildungsprogramme gemacht.

Italien

Laut der offiziellen Antwort der *Guardia di Finanza* zielt die jährliche Planung der ständigen Aus- und Weiterbildungsprogramme darauf ab, die Fähigkeit des operativen Personals, den Schengen-Besitzstand anwenden zu können, zu verbessern und die Kenntnisse über die europäische und internationale Gesetzgebung zu Asyl, Seerecht und Grundrechten zu vertiefen. Zwei kontinuierliche Weiterbildungsprogramme, „Humanitäres Völkerrecht“ und „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“, richteten sich an Personal, das in

humanitären Missionen eingesetzt wird und an Aktivitäten beteiligt ist, die zur öffentlichen Sicherheit beitragen. Diese Kurse befassen sich wiederum in erster Linie mit Kriegsrecht und Kriegsgepflogenheiten, und obwohl sie im weiteren Sinne als menschenrechtsorientiert angesehen werden können, sind sie nur teilweise für den Grenzschutz relevant. Der Kurs „Bekämpfung der illegalen Einwanderung und Schutz des menschlichen Lebens“, der für Personal, das im Bereich der Verhinderung irregulärer Einwanderung tätig ist, organisiert wird, beinhaltet einige Menschenrechtsthemen wie z.B. die Unterschiede zwischen Menschenrechten und Grundrechten, internationale Regelungen zum Schutz der Menschenrechte, Einschränkungen und Verletzungen von Menschenrechten und das Prinzip der *Nichtzurückweisung*. Dieser Kurs wird jedes Jahr für ca. 1000 Mitarbeiter*innen durchgeführt. Nach den verfügbaren Quellen hat die *Guardia di Finanza* 4502 Beamt*innen, die auf See eingesetzt werden.³⁸

Ungarn

Nach Angaben der ungarischen Nationalpolizei werden für Grenzpolizeibeamt*innen und mit Passkontrollen betraute Polizeistreifen ständige Weiterbildungsprogramme durchgeführt. Es wird berichtet, dass die Aus- und Weiterbildungspläne unter Berücksichtigung des gemeinsamen zentralen Unterrichtsplans von Frontex ebenso wie des sektoralen Qualifikationsrahmens (SQF) für den Grenzschutz erstellt werden. Die folgenden kontinuierlichen Aus- und Weiterbildungsprogramme enthalten Inhalte zu Menschenrechten:

- „Grundrechtsfortbildung für Grenzbeamt*innen“ (*Alapjogi tréning – határrendészek*) - 30 Stunden, der gesamte Kurs (100 %) beschäftigt sich mit Menschenrechten;
- „Polizeiethik“ (*Rendőri etika*) - 30 Stunden, davon befassen sich vier Stunden (ca. 13 %) mit dem Thema Vorurteile;
- „Die Praxis des Grenzschutzes“ (*A határforgalom ellenőrzés gyakorlata*) - 60 Stunden, davon 2 Stunden (ca. 3 %) zum Thema für den Grenzschutz relevante Grundrechte;
- „Sachbearbeiter*in für fremdenpolizeiliche Aufgaben bei Behörden“ (*Hatósági idegenrendészeti ügyintéző*) - 30 Stunden, davon entfallen zwei Stunden (ca. 7 %) auf das Thema für Einwanderungsverfahren relevante Grundrechte;
- „Methodik zur Festnahme von Gruppen mit einer großen Anzahl von Grenzverletzern“ (*Nagy létszámú határsértő csoport elfogásának módszertana*) - 30 Stunden, davon zwei Stunden (ca. 7 %) zum Thema für den Grenzschutz relevante Grundrechte;
- „Taktisches Training für Grenzpolizeibeamt*innen“ (*Intézkedéstaktikai tréning – határrendészek részére*) - 30 Stunden, davon zwei Stunden (ca. 7 %) zum Thema für den Grenzschutz relevante Grundrechte;
- „Migration und internationale Kriminalität“ (*Migráció és nemzetközi bűnözés*) - 30 Stunden, davon zwei Stunden über die Beziehung zwischen Grundrechten und Migration;

- „Möglichkeiten des Screenings von Terrorismusverdächtigen“ (*Terrorgyanús személyek kiszűrésének lehetőségei*) - 30 Stunden, davon zwei Stunden (ca. 7 %) zu den Grundrechten im Kampf gegen den Terrorismus;
- „Kenntnisse über Grenzkontrollen an Schengen-Außengrenzen“ (*Schengeni határellenőrzési ismeretek*) - 30 Stunden, davon zwei Stunden (ca. 7 %) über die Durchsetzung von Grundrechten bei der Grenzkontrolle;
- „Methodik der Bekleidungs-, Gepäck- und Fahrzeugdurchsuchung“ (*A ruházat-, csomag- és járműátvizsgálás módszertana*) - 30 Stunden, davon zwei Stunden (ca. 7 %) zu den Grundrechten bei Durchsuchungen im Zuge von Grenzkontrollen.

Die Weiterbildung „Grundrechtsfortbildung für Grenzbeamt*innen“ wurde 2016 mit dem Ziel entwickelt, die Bedeutung des Schutzes der Grundrechte bei Grenzkontrolltätigkeiten zu betonen und zu fördern. Am Ende der Weiterbildung sollen die Teilnehmer*innen in der Lage sein, „in jeder Grenzschutzsituation sensibel zu handeln [und] die Grundrechte zu respektieren“. Die Weiterbildung besteht aus acht Sitzungen mit einer Gesamtdauer von 30 Schulstunden (eine Schulstunde = 45 Minuten) (*siehe Textbox 18) Beispiel für gute Praxis – Kontinuierliches Programm zur Menschenrechtsbildung für Grenzbeamt*innen*). Zwischen 2017 und 2019 wurde die Schulung achtmal organisiert, und zwar für insgesamt 102 Polizeibeamt*innen. Im gleichen Zeitraum wurden weitere spezielle kontinuierliche Aus- und Weiterbildungsprogramme, die eine Menschenrechtskomponente beinhalten, 46-mal für insgesamt 570 Polizeibeamt*innen organisiert. Nach den vorliegenden Quellen haben allein die westlichen und östlichen Grenzpolizeidirektionen fast 4.000 Mitarbeiter*innen.³⁹

Textbox 17 Beispiel für gute Praxis – Kontinuierliches Programm zur Menschenrechtsbildung für Grenzbeamt*innen.

<i>Titel der Sitzung</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Ausbildungsmethode</i>
Arbeits-, Brand- und Unfallschutz. Einführung, „Aufwärmenspiel“.	Arbeits-, Brand- und Unfallschutzrichtlinien während der Ausbildung. Dokumentation der Ausbildung. Einführung, Erwartungen, Einführung mit dem vom Kursleiter/von der Kursleiterin frei gewählten „Aufwärmenspiel“.	Präsentation Gruppenarbeit
Das Verhältnis zwischen Grundrechten und Grenzpolizeiarbeit. EU-Grundrechtecharta.	Globales Phänomen der Migration, legale und irreguläre Migration, Schub- und Sog-Faktoren. Menschenrechte und Grundfreiheiten, Zivilrecht. Die EU-Grundrechtecharta, die Flüchtlingskonvention von 1951, ihr Verhältnis zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Europäische Menschenrechtskonvention. Definition von Grundrechtsorganisationen. Das Recht auf Menschenwürde und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf die Massenmigration. Grundrechte der Grenzbeamt*innen, der Charakter der Arbeit von Grenzbeamt*innen, sekundäre Traumata.	Präsentation Kleingruppenaufgaben
Grundrechte bei Grenzkontrollmaßnahmen.	Das Recht auf Leben steht an erster Stelle, kritische Grenzschutzmaßnahmen. Grundrechtliche Aspekte bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen im Grenzschutz. Einsatzplanung und -vorbereitung, Entdeckung und Taktik zur Durchführung von Abfangmaßnahmen an einem durch einen Grenzzaun geschützten Grenzabschnitt. Durchführung von separaten Stichprobenkontrollen bei der Grenzkontrolle aus grundrechtlicher Sicht, Datenschutzmaßnahmen.	Präsentation Fallstudien Diskussion
Grundrechtliche Aspekte der Notfallversorgung, des Transports und des Gewahrsams. Besondere Bedürfnisse von gefährdeten Gruppen im Zuge der grenzpolizeilichen Arbeit.	Tätigkeiten auf der ersten Stufe der Grenzkontrollen: Erfordernis einer fairen Behandlung. Die Notwendigkeit von Erster Hilfe und medizinischer Versorgung. Versorgung mit Wasser und Lebensmitteln. Gefährdete Gruppen und die besonderen Bedürfnisse von Angehörigen dieser	Präsentation Praktische Aufgabe

	Gruppen bei Verfahren auf der ersten Stufe der Grenzkontrollen.	
Grundrechte im Zuge der Informationsbeschaffung.	Informationsbeschaffung am Ort des Abfangens auf der ersten Stufe der Grenzkontrollen. Fähigkeit, aktiv zuzuhören. Physische und psychologische Faktoren, die den Erfolg der Informationsbeschaffung beeinflussen. Die psychologischen und emotionalen Bedürfnisse des/der Zuhörers/Zuhörerin. Folterverbot. Behandlung von gefährdeten Personen, Vermeidung von Sekundärtraumata bei der Informationsbeschaffung.	Präsentation Rollenspiel Praktische Aufgabe
Grundrechtliche Aspekte der Einschränkung der persönlichen Freiheit.	Das Recht auf Freiheit und Sicherheit und seine Grenzen im Falle von Massengrenzübertritten. Grundrechte von „Bona-fide“-Reisenden in besonderen Situationen an Grenzübergängen. Grundrechte bei Einschränkungen der persönlichen Freiheit. Einschränkung der persönlichen Freiheit für Gruppen mit besonderen Bedürfnissen in Grenzgebieten (Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Frauen, Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Folteropfer, Minderjährige, Familien).	Präsentation Fallstudien Kleingruppenarbeit
Bewertung einer komplexen Fallstudie.	Vollständige Bearbeitung eines fiktiven oder abgeschlossenen Falles bei der Grenzkontrolle in Kleingruppensitzung.	Fallstudien Präsentation
Evaluierung der Schulung, Feedback, Vergabe der Zertifikate, Abschluss.	Bewertung der Kompetenzen, die während der Schulung erworben wurden. Feedback von den Teilnehmer*innen. Vergabe der Zertifikate.	Aktive Zusammenfassung Gruppendiskussion

Kroatien

Kontinuierliche Aus- und Weiterbildungsprogramme konnten nicht ausgewertet werden, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts keine Informationen vorlagen.

Griechenland

Die Schule für Weiterbildungen hat in den vergangenen Jahren mehrere Weiterbildungsprogramme zum Thema Verwaltung der Außengrenzen angeboten. Im Rahmen des Programms „Schulung des Personals für den Grenzschutz, Menschen- und Grundrechte“ (Εκπαίδευση προσωπικού σε θέματα Ανθρωπίνων - Θεμελιωδών Δικαιωμάτων κατά τη Συνοριακή Φύλαξη) wurden folgende Themen behandelt: Einführung

in die Grundrechte beim Grenzschutz, Ethik der Rechtsdurchsetzung, Schutz der Grundrechte, Rechte der Grenzbeamt*innen, faire Behandlung, Nichtdiskriminierung und Verbot von Kollektivausweisungen, Grundrechte im Freiheitsentzug, Recht auf Leben, Schutz der Grundrechte bei Festnahmen, Befragung und Kommunikation nach dem PEACE-Modell. Die gesamte Weiterbildung dauert 18 Stunden. 90 Beamt*innen haben zwischen 2017 und 2019 an dieser Weiterbildung teilgenommen.

In zwei Weiterbildungsprogramme – die „Weiterbildung für Polizeibeamt*innen von Passkontrolldiensten“ (*Εκπαίδευση αστυνομικού προσωπικού από Υπηρεσίες Ελέγχου Διαβατηρίων (Υ.Ε.Δ.)*) und die „Weiterbildung von Polizeibeamt*innen in Grenzschutzabteilungen“ (*Εκπαίδευση αστυνομικού προσωπικού από Τμήματα Συνοριακής Φύλαξης (Τ.Σ.Φ.)*) – wurde ein Thema zum Umgang mit gefährdeten Gruppen aufgenommen. 198 Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden haben diese Weiterbildungen in der Zeit von 2017 bis 2019 besucht. Die Gesamtzeit, die diesem Thema im zweiten Weiterbildungsprogramm gewidmet wird, beträgt ca. zwei Stunden.⁴⁰ Bei der „Schulung von Polizeibeamt*innen zur Feststellung der Staatsangehörigkeit (Screening)“ (*Εκπαίδευση αστυνομικού προσωπικού στην ταυτοποίηση υπηκοότητας (screening)*), wurden 119 Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden die Grundprinzipien der Befragung mit Schwerpunkt auf dem Schutz der Grundrechte vermittelt. Insgesamt wurden zwei von 30 Stunden diesem Thema gewidmet.⁴¹ Darüber hinaus besuchten zwischen 2017 und 2019 580 Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden Seminare, die sich mit den Themen „Menschenrechte, Rassismus, Xenophobie, internationaler Schutz“ und „Personen, die internationalen Schutz benötigen“ befassten. Diesen Themen wurden bis zu maximal drei Stunden gewidmet.⁴²

Textbox 18 Berichte über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen – Kroatien⁴³

[...] Ich bin Beamter/in der Grenzpolizeistation [redigiert] und arbeite seit langem auf dem Gebiet Schutz der Staatsgrenze. Einige von uns haben nicht mehr den Willen und die Kraft zuzusehen, was mit diesen Menschen gemacht wird. Wir bringen sie jeden Tag nach Bosnien und Herzegowina zurück, ohne Formulare, ohne Bearbeitung, egal wer es ist, Frauen, Kinder, für alle das Gleiche. Es gibt kein Asyl, es existiert einfach nicht, nur in Ausnahmesituationen, wenn ein Fall in den Medien behandelt wird.

Die offiziellen Befehle des Chefs [redigiert] und des Präsidiums und der Verwaltung lauten, jeden ohne Formulare oder Spuren zurückzuschicken, Geld wegzunehmen, Handys zu zerbrechen, sie in [redigiert] zu werfen oder sie selbst zu bringen, Flüchtende mit Gewalt nach Bosnien zurückzudrängen. Es stimmt (*was darüber gesagt wird*), die Art und Weise, wie wir sie behandeln, Polizeibeamt*innen von anderen Polizeiverwaltungen, die uns unterstützen, sind besonders grausam bei ihrer Behandlung, weil sie wütend sind, dass sie hier sind, und sie sind nur für eine kurze Zeit hier, also machen sie, was sie wollen, ohne jede Kontrolle [...], sie schlagen, nehmen Besitz weg. Das ist traurig, aber wahr, und alles mit dem

Segen des Leiters/der Leiterin der Polizeistation und der Verwaltung. Einige von uns hier sind besonders traurig über all das, wozu wir angehalten werden, und das auf Anweisung von Führungskräften, die bei ihrer Arbeit die gesetzlichen Verpflichtungen einhalten und ein solches Verhalten von Polizist*innen unterdrücken sollten. Wir bringen täglich 20-50 von ihnen zurück. Wenn sie von anderen Polizeiverwaltungen gebracht werden, sind sie erschöpft, manchmal wurden sie sogar geschlagen, und dann fahren wir sie in der Nacht und überführen sie mit Gewalt nach Bosnien.

Hier passieren viele Dinge, einige Polizist*innen greifen sogar zur Waffe, das ist eine Schande für die Institution Polizei, und ich habe mir nicht vorgestellt, dass es so sein würde, als ich zur Schule ging. [...]

3.2.4 Fördern die Lehrmethoden den Erwerb von wünschenswerten Einstellungen und Fähigkeiten?

Spanien

Es wurde berichtet, dass die Methodik der Ausbildung die theoretische Ausbildung mit der praktischen Polizeiarbeit verbindet. Darüber hinaus haben Beamtenanwärter*innen von Polizeivollzugsbehörden eine obligatorische „Ausbildung am Arbeitsplatz“, die auf die Anwendung der theoretischen Kenntnisse abzielt. In der offiziellen Antwort wurden jedoch keine Beispiele für bestimmte Lehrmethoden genannt.

Italien

Im Rahmen der Ausbildung von Beamt*innen der *Guardia di Finanza* bzw. der Weiterbildung für sie werden Präsenzveranstaltungen mithilfe von Materialien wie Handouts/Broschüren/Lehrbüchern und/oder Dias durchgeführt. Obwohl dieser Aspekt der Ausbildung schwer objektiv zu bewerten ist, insbesondere angesichts der fehlenden Details zur Unterrichtsmethodik, scheint bei den Lehrmethoden der partizipatorische Ansatz, der für den Erwerb von Fähigkeiten und Einstellungen notwendig ist, zu fehlen.

Ungarn

Es gibt einige Bemühungen, den Erwerb von Fähigkeiten während der Grenzschutzausbildung zu fördern. Auf der Ebene der Grenzpolizeibeamt*innen und mit Passkontrollen betrauten Polizeistreifen werden praktische Fähigkeiten im Rahmen von Fortbildungen trainiert. Auf der Offiziersebene werden die meisten menschenrechtsbezogenen Kurse so beschrieben, dass sie mindestens 50 % praktische Arbeit (Übungen) enthalten, wobei die Kurse „Ethik der Rechtsdurchsetzung“, „Psychologie der Rechtsdurchsetzung“ und „Soziales und Kommunikationswissen“ einer Schätzung zufolge zu 100 % aus praktischer Arbeit bestehen.⁴⁴ Es ist jedoch unklar, welche Unterrichtsmethoden verwendet werden.

Eine wesentliche Begründung für die Förderung des Erwerbs von Fähigkeiten und Einstellungen findet sich im Weiterbildungskurs „Grundrechtsfortbildung für Grenzbeamt*innen“. Laut Lehrplanbeschreibung wurde der Kurs speziell zum Zwecke der Schulung praktischer Fähigkeiten entwickelt, da „die Grundausbildung bei der Grenzpolizei die Grundrechte auf theoretischer Ebene behandelt“. Die verwendeten Methoden sind praktisch, partizipatorisch und lernerzentriert, mit Methoden wie Gruppenaufgaben, Diskussionen, Fallstudien, Rollenspielen und Demonstrationen (*siehe Textbox 18 Beispiel für gute Praxis – Kontinuierliches Programm zur Menschenrechtsbildung für Grenzbeamt*innen*). Die Förderung des Erwerbs von Fähigkeiten und Einstellungen ist in den Zielen der Weiterbildung klar formuliert, wobei angestrebt wird, „die Teilnehmer*innen durch Selbstlernmethoden mit Grundrechtsverletzungen zu konfrontieren und gängige Missverständnisse durch Fallstudien zu bekämpfen.“ Während der gesamten Weiterbildung werden Missverständnisse „entweder durch Rollenspiele oder durch die Präsentation von Fallstudien oder realen Statistiken“ beseitigt. Am Ende der Weiterbildung wird von den Teilnehmer*innen erwartet, dass sie „in jeder Situation, die während des Grenzschutzes auftreten kann, beim Handeln Feingefühl zeigen und die Menschenrechte respektieren“.

Kroatien

Die Unterrichtsmethoden konnten nicht ausgewertet werden, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts keine Informationen vorlagen.

Griechenland

An der Hellenischen Polizeiakademie werden die Vorlesungen in Kontaktstunden unter Verwendung von Power-Point-Präsentationen gehalten. Es wurde erwähnt, dass eine gewisse Evaluierung der praktischen Fähigkeiten vorkommt, da das Lösen eines praktischen Szenarios auf der Grundlage von Gerichtsentscheidungen „bei der Benotung verwendet werden kann“. Darüber hinaus wird eine Exkursion zu einer Gewahrsamseinrichtung für Ausländer*innen zur Vorbereitung der Ausreise (*Προ.Κε.Κ.Α.*) erwähnt. In der Ausbildung der Hellenischen Küstenwache für Offizier*innen und Matros*innen werden einige Problemlösungsaufgaben erwähnt, wie z.B. die Analyse von Fallstudien.

3.2.5 Wird bei der Auswahl der Ausbilder*innen die Erfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte berücksichtigt?

Spanien

In der offiziellen Antwort wurden keine Details zur Auswahl der Ausbilder*innen genannt.

Italien

Die Dozent*innen sollen von einer entsprechenden Bildungseinrichtung akkreditiert worden sein. Zu den Ausbilder*innen gehören Universitätsprofessor*innen und/oder Jurist*innen oder sie kommen aus den Reihen des Korps oder der Streitkräfte/Polizei. Weitere Details zur Menschenrechtsexpertise wurden nicht genannt.

Ungarn

Die Ausbilder*innen des Aus- und Weiterbildungszentrums der Polizei *ROKK* sind laut Berichten Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden mit einem Hochschulabschluss, von denen „viele eine pädagogische Qualifikation haben“. An der Universität für den öffentlichen Dienst scheinen die Dozent*innen in erster Linie Universitätsprofessor*innen zu sein, die entweder einen juristischen oder einen sozialwissenschaftlichen Hintergrund haben. Es wurden keine Angaben zu sonstigen Kompetenzen oder besonderen Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Menschenrechte gemacht.

Kroatien

Der Auswahl der Ausbilder*innen konnte nicht ausgewertet werden, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts keine Informationen vorlagen.

Textbox 19 Beispiel für gute Praxis – Kompetenzprofil von CEPOL/EPA-Ausbilder*innen⁴⁵

Ein(e) Ausbilder*in, der/die für CEPOL/EPA arbeitet, sollte in der Lage sein:

Berufliche Kompetenzen

1. Möglichkeiten zum Aufbau und/oder zur Pflege professioneller europäischer und internationaler Netzwerke zu erleichtern.
2. Geeignete und unterschiedliche Lernmethoden einzusetzen, je nach Teilnehmer*innen und Lerninhalten.
3. Mit leitenden Polizeibeamt*innen als Zielgruppe zu arbeiten.

4. Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der europäischen Polizeiarbeit im Kurs anzuwenden.
5. Gründliche Kenntnisse des eigenen Fachgebiets nachzuweisen und über Entwicklungen und Trends auf diesem Gebiet im europäischen Kontext auf dem Laufenden zu sein.
6. Den Lernprozess unter Berücksichtigung der Teilnehmer*innen und der verfügbaren Ressourcen so gut wie möglich zu organisieren.
7. Effektiv auf Englisch zu kommunizieren.

Kontextbezogene Kompetenzen

8. Kurse gemäß den Qualitätsstandards und der Philosophie von CEPOL/EPA vorzubereiten, durchzuführen und zu evaluieren.
9. Die Beiträge der Teilnehmer*innen zu analysieren, diese auf einer abstrakteren Ebene zusammenzufassen und in den EU/CEPOL/EPA-Kontext zu stellen.
10. Kenntnisse über europäische (einschließlich CEPOL/EPA-)Normen, Institutionen und Kriterien usw. anzuwenden.
11. Die Studierenden zu ermutigen, auf das europäische Lernnetzwerk (EPLN) und EDOC zuzugreifen und daran mitzuwirken.
12. Standards einer professionellen und ethischen Praxis einzuhalten.

Soziale Kompetenzen

13. In multikulturellen/internationalen Teams zu arbeiten.
14. Bei der Betreuung der Teilnehmer*innen ein Gleichgewicht zwischen sozialen, persönlichen und CEPOL/EPA-Interessen zu wahren.
15. Mit der Vielfalt unter den europäischen Teilnehmer*innen umgehen zu können.
16. Zu einer Lernumgebung beizutragen, in der kulturelle Unterschiede, Sprache, Geschlecht usw. respektiert werden.
17. Den Teilnehmer*innen dabei zu helfen, dass sie sich in einer „fremden“ Umgebung wohlfühlen.

Individuelle Kompetenzen

18. Das Potenzial zu optimieren, indem die Fähigkeiten, das Wissen und die Erfahrung der Teilnehmer*innen als Ressourcen genutzt werden.
19. Die Weitergabe von Lernerfahrungen im eigenen Umfeld des Teilnehmers/der Teilnehmerin zu fördern („Kaskadierung“).
20. Eine effektive Lernumgebung durch effektive Problemlösung zu schaffen.
21. Die Teilnehmer*innen dazu anzuleiten, individuelle Verantwortung für den Lernprozess zu übernehmen.

Griechenland

An der Hellenischen Polizeiakademie sind die Ausbilder*innen für rechtsbezogene Fächer laut Bericht Universitätsprofessor*innen, während die Kurse über Grenzschutzstandards von darauf spezialisierten Polizeibeamt*innen gehalten werden. In den ständigen Weiterbildungsprogrammen werden auch Expert*innen genannt, „die nicht in Staatsdiensten stehen“. Es wurden keine Angaben zu spezifischen Kompetenzen im Zusammenhang mit den Menschenrechten gemacht.

3.2.6 Nehmen Nichtregierungsorganisationen und andere Organisationen und Institutionen an den Aus- und Weiterbildungsprogrammen teil?

Spanien

Die Beteiligung mehrerer Nichtregierungsorganisationen wurde im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von kontinuierlichen Aus- und Weiterbildungsprogrammen erwähnt. Zur Häufigkeit der Zusammenarbeit wurden keine Angaben gemacht.

Italien

Es gibt Hinweise auf die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an den Aus- und Weiterbildungsprogrammen, da das Italienische Rote Kreuz als Organisator für eines der Weiterbildungsprogramme („Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“) genannt wurde. Das Programm wird jedoch nicht jährlich organisiert. Daher scheint die Beteiligung nichtstaatlicher Mitwirkender eher sporadisch vorzukommen.

Ungarn

Mehrere Nichtregierungsorganisationen arbeiten mit der ungarischen Nationalen Polizei in Fragen der Grenzüberwachung und der Grenzschutzausbildung zusammen. Alle öffentlichen Finanzierungsmechanismen, die auf die Unterstützung von Migrant*innen abzielten und die größtenteils im Rahmen der nationalen Mittelausstattung durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) finanziert und vom Innenministerium geleitet wurden, hat man jedoch 2017 eingestellt. Diese Maßnahme erfolgte kurz nach einem Interview mit Kristof Altusz, einem stellvertretenden Staatssekretär im ungarischen Außenministerium, der behauptete, dass die Einwanderungs- und Asylbehörde „Soros-ähnliche“ Aktivitäten für NGOs/NRO sponsere.⁴⁶ Zuvor hatte es eine langjährige Zusammenarbeit des Ungarischen Helsinki Ausschusses und des UNHCR und anderer Nichtregierungsorganisationen mit der ungarischen Nationalen Polizei in Migrations- und Asylfragen, die auch die Überwachung geschlossener und offener Einrichtungen sowie eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung und Erfahrungsaustausch umfasste, gegeben.⁴⁷ Aus- und Weiterbildungsprogramme wurden nach einer Bedarfsanalyse organisiert, meist im Rahmen von organisierten Polizeiweiterbildungstagen. Zu den wichtigsten Themen gehörten:

- Menschenrechtsnormen zur freiwilligen Rückkehr, finanziert durch die nationale Zuweisung des Europäischen Rückkehrfonds (ERF);
- Weiterbildung für das bewaffnete Sicherheitspersonal in Haftanstalten zu Themen wie Rechte von Gefangenen, Konfliktlösung, interkulturelle Kommunikation und Gewaltanwendung;
- Bewährte Praktiken bei der Altersbestimmung;
- sensibilisierende Aus- und Weiterbildungsprogramme;

- (klinische) Betreuungsgruppen (siehe *Textbox 20 Beispiel für gute Praxis – (klinische) Betreuungsgruppen in Ungarn*).

Die Ausbilder*innen beobachteten im Laufe dieser Zusammenarbeit einen Wandel des Narrativs zu den Menschenrechten in der Arbeit der Polizeivollzugsbehörden. Es ist ihre Wahrnehmung, dass sich das Narrativ in den letzten Jahren gewandelt hat, und zwar von der Ablehnung von Menschenrechtsverletzungen zu einem Narrativ, das die nationale Sicherheit und den Schutz „christlicher Werte“ betont. Sie hoben den Einsatz von Betreuungsgruppen als ihren erfolgreichsten Ansatz zur Entwicklung positiver Einstellungen und zum Abbau von Vorurteilen hervor.

Textbox 20 Beispiel für gute Praxis – (klinische) Betreuungsgruppen in Ungarn

(Klinische) Betreuung ist eine Form der beruflichen Beratung, die sich auf die Wechselwirkungen zwischen Menschen, beruflichen Aufgaben und Organisationen konzentriert. Sie sollte nicht als Überwachung der eigenen beruflichen Tätigkeit verstanden werden. Vielmehr handelt es sich um einen geführten Selbstreflexionsprozess, der Folgendes bietet:⁴⁸

- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zu aktuellen beruflichen Fragen;
- Unterstützung in herausfordernden und anspruchsvollen beruflichen Situationen und Konflikten;
- Klarstellung und Bearbeitung von Aufgaben, Funktionen und Rollen;
- Unterstützung bei der Bewältigung von Veränderungsprozessen;
- innovative Lösungen für neue Herausforderungen;
- Maßnahmen zur Vermeidung von Mobbing und Burnout.

Professionelle Betreuer*innen, d.h. human- oder sozialwissenschaftliche Expert*innen mit einer Zusatzausbildung in Betreuung, fokussieren auf vorhandene Ressourcen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der Betreuten und leiten sie durch einen Prozess der strukturierten Selbstreflexion dazu an, diese effizient in ihrem Arbeitsumfeld einzusetzen.

2010 hielten geschulte Betreuer*innen der Cordelia Foundation in Zusammenarbeit mit dem UNHCR und dem Ungarischen Helsinki Ausschuss sowie der ungarischen Nationalen Polizei Betreuungsgruppen mit Polizeibeamt*innen ab, die am Flughafen Ferihegy arbeiten. Die Sitzungen umfassten die „übliche“ Betreuungsarbeit, bei der die Gruppe aktuelle Themen besprach, sowie eine Entspannungs- und Stressabbausitzung. Die Betreuten berichteten, dass sie mit den Sitzungen zufrieden waren und die erlernten Techniken erfolgreich in ihrer Arbeit anwenden konnten.

Kroatien

In der Zeit von 2017 bis 2019 bestand eine Kooperationsvereinbarung des Innenministeriums mit dem UNHCR und dem Kroatischen Rechtszentrum zur Durchführung von HRE/MRB und -ausbildung.⁴⁹ Die Zielgruppen waren Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden, die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rückkehr und Rückübernahme durchführen sowie Aufgaben erfüllen, welche unmittelbar mit Grenzkontrollen zusammenhängen. Themen der Weiterbildung waren unter anderem:

- Zugang zu internationalem Schutz als Menschenrecht;
- Praktische Anwendung des Gesetzes über den internationalen und vorübergehenden Schutz und der Verordnungen zur Regelung der Aufgaben der Grenzpolizeibeamt*innen;
- Verantwortlichkeiten von Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden, einschließlich der Weiterleitung von Asylsuchenden;
- Identifizierung von potenziellen Asylsuchenden, die besondere Aufnahme- und Verfahrensgarantien benötigen, einschließlich Gewahrsam;
- Informationen über den Stand der irregulären Migration in Kroatien.

Die Seminare beinhalteten einige praktische Übungen, insbesondere zur Identifizierung von potenziellen Asylsuchenden und gefährdeten Gruppen. Insgesamt wurden zwölf eintägige Seminare durchgeführt die gesamte Anzahl der Teilnehmer*innen betrug 217 Grenzbeamt*innen.

Darüber hinaus organisierte das Kroatische Rechtszentrum in den Jahren 2019 und 2020 als Teil des vom Internationalen Sicherheitsfonds finanzierten Projekts drei Programme zur Schulung von Ausbilder*innen für den Bereich Zugang zu internationalem Schutz und Schutz der Grundrechte von Migrant*innen. Die folgenden Themen wurden aufgenommen:

- Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden,
- Schutz von gefährdeten Migrant*innen und Asylsuchenden,
- Schutz von unbegleiteten Kindern,
- Der Schutz der EU-Außengrenzen und der Zugang zu internationalem Schutz in der aktuellen ECtHR/EGMR-Praxis,
- Methoden zum Unterrichten anderer.

Jedem Thema folgte eine Fallstudie im Rahmen einer praktischen Gruppenarbeit. Als Ergebnis dieses Aus- und Weiterbildungsprogramms wurde ein Handbuch für Polizeivollzugsbehörden über den Zugang zu Asyl und den Schutz der Menschenrechte von Migrant*innen entwickelt.⁵⁰ Das Handbuch ist für geschulte Polizeibeamt*innen gedacht, die das Wissen als Multiplikator*innen an ihre Kolleg*innen weitergeben. Im Laufe des Projekts wurden drei Workshops für insgesamt 56 Teilnehmer*innen durchgeführt.

Die Ausbilder*innen in all diesen Aus- und Weiterbildungsprogrammen waren Rechtsexpert*innen vom Kroatischen Rechtszentrum, Schutzexpert*innen vom UNHCR und Expert*innen für Rechtsdurchsetzung vom Innenministerium. Die Teilnehmer*innen bewerteten ihre Zufriedenheit mit der Wichtigkeit der Themen, die Menge an neuen

Informationen und deren Anwendbarkeit auf ihre Arbeit, die Qualität der Ausbilder*innen und ihr Interesse am Thema. Die Evaluierungen zeigten, dass die Grenzbeamt*innen sehr an diesen Themen interessiert und dass weitere Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu diesen Themen erforderlich sind.

Darüber hinaus führte die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) im Jahr 2020 eine halbtägige Weiterbildung zum Schengener Grenzkodex und Grundrechten für etwa 20 Teilnehmer*innen aus verschiedenen Einheiten und Führungsebenen durch.⁵¹ Themen waren u.a. der Zugang zum Hoheitsgebiet, Verfahren und Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Einreiseverweigerung an der Grenze, die Nutzung des Schengener Informationssystems und die Bewegungsfreiheit von Personen, die im Schengen-Raum internationalen Schutz genießen. Es wurde eine Fallstudie über den Zugang zu internationalem Schutz an Grenzen vorgestellt, die Beispiele von kollektiver Ausweisung und Gewalt beinhaltete, wobei der Schwerpunkt auf der Analyse der Rechtmäßigkeit der Handlungen von Grenzbeamt*innen und auf dem Schutzbedarf lag. Der Ausbilder/Die Ausbilderin hatte den Eindruck, dass die Teilnehmer*innen sehr an dem Thema interessiert waren und unbedingt mehr wissen wollten, vor allem angesichts der Vorwürfe über Gewalt an den Grenzen. Der Ausbilder/Die Ausbilderin empfand auch, dass sich die Teilnehmer*innen verpflichtet fühlten, ihre Aufgaben professionell zu erfüllen, wozu auch der Schutz der Menschenrechte an den Grenzen gehörte. Gleichzeitig hatte er/sie den Eindruck, dass sie nur begrenztes, formales Wissen über Menschenrechte hatten. Sie zeigten sich auch überrascht, dass der Schengener Grenzkodex Grundrechtsbestimmungen enthält. Trotz der allgemein positiven Einstellung zu den Themen beobachtete der/die Ausbilder*in auch einige wenig hilfreiche Einstellungen, die ein Hindernis für den Schutz der Menschenrechte an den Grenzen darstellen können. Die Grenzbeamt*innen schienen frustriert zu sein, dass Kroatien ein Transitland ist und die meisten Asylsuchenden nicht in Kroatien bleiben. Dies hing auch mit dem Glauben zusammen, dass die meisten Asylanträge „gefälscht“ sind und dass Migrant*innen „das System missbrauchen“. Deshalb hatten sie das Gefühl, dass sie „vergeblich an den Grenzen arbeiten“.

Griechenland

Es gibt keine Hinweise auf die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an Ausbildungsprogrammen.

3.2.7 Gibt es eine Nachbereitung und Auswertung der Ausbildungsprogramme?

Spanien

In der offiziellen Antwort wurde die Nachbereitung und Auswertung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen nicht erwähnt.

Italien

Es gibt keine Hinweise auf eine Nachbereitung oder Auswertung von HRE/MRB und -ausbildung.

Ungarn

Es gibt einige Hinweise auf eine Nachbereitung und Auswertung der kontinuierlichen Aus- und Weiterbildungsprogramme. Die letzte Sitzung der „Grundrechtsfortbildung für Grenzbeamt*innen“ beinhaltet das Sammeln von mündlichem und schriftlichem Feedback der Teilnehmer*innen. Die verfügbaren Daten zeigen jedoch, dass nur ein allgemeiner zusammenfassender Zufriedenheitswert berücksichtigt wird.

Kroatien

Die Nachbereitung und die Evaluierung der Aus- und Weiterbildungsprogramme konnten nicht ausgewertet werden, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts keine Informationen vorlagen.

Griechenland

Im Zusammenhang mit einem kontinuierlichen Weiterbildungsprogramm wird die Weiterbildungsauswertung erwähnt: Es wird eine grundsätzliche Evaluierung der Weiterbildung in Bezug auf die Zufriedenheit mit dem/der Ausbilder*in, die Dauer und die Themen durchgeführt.

Textbox 21 Mehr zu Menschenrechtsbildung für Beamt*innen von Polizeivollzugsbehörden in Spanien im Jahre 2010⁵²

Im Jahr 2010 führte Amnesty International eine Analyse der HRE/MRB bei der spanischen Nationalen Polizei und der *Guardia Civil* durch. Auch wenn der Fokus der Studie auf einer allgemeiner gefassten Menschenrechtsthematik und nicht direkt auf den Menschenrechten im Grenzschutz lag, haben einige ihrer Erkenntnisse auch für die vorliegende Studie Relevanz.

Für die Nationale Polizei wurde festgestellt, dass der Anteil der Unterrichtsstunden über Menschenrechte am Gesamtprogramm gering war: 3,4 % für die Ebene der Beamt*innen des mittleren Diensts und zwei Prozent für die Führungsebene. Bestimmte Menschenrechtsthemen wie z.B. die Grenzen von Gewaltanwendung wurden im Rahmen der Beschäftigung mit Ethikkodizes angemessen eingeführt und durch praktische Beispiele verstärkt. Andere, wie z.B. die Grenzen des Prinzips des gebührenden Gehorsams, wurden nur auf theoretischer Ebene unterrichtet. Dennoch gab es allgemeine Hinweise auf Bemühungen, den Erwerb praktischer Fähigkeiten zu fördern und die Verinnerlichung wünschenswerter Werte durch Methoden wie das Anschauen von Videos, das Studium von Pressemitteilungen und Disziplinarakten und die Analyse spezifischer Handlungen zu verstärken. Darüber hinaus schien es eine gewisse Offenheit für die Teilnahme externer Organisationen an den Aus- und Weiterbildungsprogrammen zu geben, obwohl solche Zusammenarbeit nicht systematisch stattfand.

Bei der *Guardia Civil* war der Anteil der Menschenrechte am Gesamtprogramm ähnlich gering, zwischen 2,7 % und 4,5 %, wobei die geringeren Prozentsätze auf der Ebene der Führungskräfte zu beobachten waren. Die Grenzen von Gewaltanwendung war Teil des Lehrplans, Grenzen des Prinzips des gebührenden Gehorsams jedoch nicht. Die Unterrichtsmethodik schien auf die Vermittlung von Wissen durch das Studium von Gesetzestexten ausgerichtet zu sein. Ferner fand laut der allgemeinen Einschätzung die Beteiligung von NGOs/NRO und anderen Institutionen nur sporadisch statt, wenn es um Menschenrechte ging.

Bei beiden Organisationen wurde festgestellt, dass der Unterricht zu Einwanderung, Flüchtenden und Asyl meist aus einer Perspektive der Bekämpfung irregulärer Einwanderung und nicht aus einer Menschenrechtsperspektive erfolgt. Es wurden keine spezifischen Anforderungen für den Bereich Menschenrechte festgestellt, die an die Ausbilder*innen gestellt worden wären – für die Mannschaftsdienstgrade waren die Ausbilder*innen meist aktive Offizier*innen; für Ausbildungen, die den Ein-/Aufstieg in die Führungsebene ermöglichen, wurde nur allgemeines juristisches oder sozialwissenschaftliches Fachwissen verlangt. Schließlich wurden keine Belege für die Evaluierung von HRE/MRB gefunden, die über die Auswertung der unmittelbaren Ergebnisse hinausgehen, wie z.B. Teilnehmerbefragungen.

3.3. ANALYSE DER MENSCHENRECHTSBILDUNG UND -AUSBILDUNG IN EU-AGENTUREN FÜR RECHTSDURCHSETZUNG

3.3.1. CEPOL/EPA

Die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung von Polizeivollzugsbehörden (CEPOL/EPA) entwickelt, implementiert und koordiniert Ausbildungsprogramme für Polizeivollzugsbeamt*innen. Dazu gehören Ausbildungsaktivitäten vor Ort, Online-Webinare und -Kurse sowie Austauschprogramme.

Das gesetzliche Mandat von CEPOL/EPA umfasst jedoch nicht die Ausbildung von Grenzbeamt*innen zu Fragen der Migration und der Grenzverwaltung. Nach der CEPOL/EPA-Verordnung⁵³ kommen Grenzbeamt*innen als Zielgruppe nur als Strafverfolgungsbeamt*innen in Betracht, d. h. als Beamt*innen, die für die Verhütung und Bekämpfung von schwerer Kriminalität, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten betrifft, von Terrorismus und anderen Formen der Kriminalität, die ein gemeinsames, durch Richtlinien der Europäischen Union abgedecktes Interesse berühren, oder für Krisenmanagement und die öffentliche Ordnung, insbesondere für die internationale polizeiliche Überwachung von Großveranstaltungen, zuständig sind.

Seit 2018 hat CEPOL/EPA mehrere Webinare organisiert, die für den Grenzschutz relevant sein könnten, so zum Beispiel:

- Datenschutz und Polizei (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 und Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016), in Zusammenarbeit mit FRA;
- Menschenrechte und Polizeiethik/Haftbedingungen und Umgang mit inhaftierten Personen;
- Menschenrechte und Grundfreiheiten von Polizeivollzugsbeamt*innen beim Gerichtshof der EU;
- Unrechtmäßiges Profiling;
- Polizeikontrollen und Durchsuchungen & Profiling;
- Unbegleitete Kinder im Rückführungsverfahren und Grundrechte;
- Identifizierung von gefährdeten Personen und Opferschutz bei der Erstregistrierung.

Außerdem führt CEPOL/EPA jährlich einen zehntägigen Kurs über Polizeiethik/Management von Vielfalt durch, und zwar mit dem Ziel, die Beachtung der Grundrechte bei der Arbeit der Polizeivollzugsbehörden zu verbessern, wobei der Schwerpunkt auf der Vielfalt liegt. In den letzten vier Jahren haben nur zwei Grenzbeamt*innen diesen Kurs besucht.

CEPOL/EPA ist derzeit dabei, eine spezielle Expertengruppe einzurichten, um die Einbeziehung von Grundrechtsthemen in ihre Ausbildungsaktivitäten zu fördern, wobei die verstärkte Beteiligung von Grenzbeamt*innen eines der möglichen Diskussionsthemen ist.⁵⁴

3.3.2. Frontex⁵⁵

Der Europäische Grenzschutz bzw. die Europäische Küstenwache unterstützt unter anderem die Mitgliedstaaten und Drittländer bei der Ausbildung von nationalen Grenzbeamt*innen sowie anderen für Rückkehr relevanten Mitarbeiter*innen und Expert*innen und legt gemeinsame Ausbildungsstandards und -programme fest. Darüber hinaus ist Frontex für die Weiterbildung seines statutarischen und operativen Personals, welches Teil des ständigen Korps ist, verantwortlich, auch zum Thema Grundrechte.

Der gemeinsame zentrale Unterrichtsplan

Der CCC/GZU, wie weiter oben beschrieben (siehe 0.1.2. *Lehrpläne und Leitfäden für Menschenrechtsbildung für Polizeivollzugsbehörden*), enthält wichtige Themen im Zusammenhang mit den Menschenrechten. Im gesamten CCC/GZU werden die Grundrechte 260-mal erwähnt, die Menschenwürde 100-mal, die Nichtdiskriminierung 73-mal, das Recht auf Leben 61-mal, der Zugang zu internationalem Schutz 52-mal, die *Nichtzurückweisung* 30-mal und das Verbot der Folter 27-mal. Gleichzeitig wird das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nur zehnmal erwähnt, Stereotypen viermal und Begriffe wie Vorurteile, Rassismus, Xenophobie und Kollektivausweisungen nur jeweils einmal. Es ist bemerkenswert, dass die einzige Erwähnung von Kollektivausweisungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten steht und nicht im Zusammenhang mit Grenzschutz Tätigkeiten und -verfahren.

Außerdem scheint der Lehrplan das Thema Überblick über die Menschenrechtssituation in den jeweiligen MS nicht zu empfehlen. Solche Informationen könnten den Grenzbeamtenanwärter*innen zugutekommen, da sie möglicherweise das Bewusstsein für das Erkennen von Menschenrechtsverletzungen im Kontext des Grenzschutzes weiter schärfen. Darüber hinaus werden, obwohl der Zugang zu internationalem Schutz im Lehrplan oft hervorgehoben wird, keine spezifischen Leitfäden für die Befragung an den Grenzen mit dem Ziel, den Zugang zu Schutz zu fördern, formuliert, obwohl sie in anderen Frontex-Handbüchern (z.B. dem PEACE-Modell) vorhanden sind.⁵⁶ Schließlich ist bemerkenswert, dass im gesamten Abschnitt (Seite 180 - 185) zur „Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Behörden und Institutionen“, der die Zusammenarbeit mit (anderen) Polizeikräften, dem Zoll, Sicherheitsunternehmen, Streitkräften, Maßnahmen zur Krisenbewältigung bzw. die Kooperation mit Einwanderungsbehörden und Drittstaaten umfasst, weder nationale noch internationale Menschenrechtseinrichtungen oder Nichtregierungsorganisationen explizit erwähnt werden.

Im Jahr 2019 startete Frontex ein Programm zur Bewertung der Interoperabilität, um die Integration der gemeinsamen Kernkompetenzen in die Grundausbildung vor dem Dienst zu evaluieren. Diese Bewertung soll nicht nur die nationalen Ausbildungseinrichtungen evaluieren, sondern auch das Wissen der Lernenden beurteilen. Die Auswertung sollte 2020 veröffentlicht werden,⁵⁷ ist aber noch nicht abgeschlossen.

Ausbildung für statutarisches Personal

2018 begann Frontex mit der Durchführung der Einführungsschulung vor Einsätzen für statutarisches Personal, die unter anderem die Themen Grundrechte, Zugang zu Asyl, Schutz von gefährdeten Personen und Kinderschutz umfasst. Von Januar 2018 bis Dezember 2019 wurde die Schulung regelmäßig für alle Beamt*innen durchgeführt, die für einen Einsatz im Rahmen der operativen Tätigkeiten von Frontex vorgesehen waren. Insgesamt haben in diesem Zeitraum 1292 Beamt*innen an der Schulung teilgenommen.

In den Jahren 2019 und 2020 wurde die Grundrechtskomponente in der Einführungsschulung vor Einsätzen weiterentwickelt. Sie beinhaltet nun vier Stunden Grundrechtsthemen in der Selbstlern- und vier Stunden in der Unterrichtsphase. Im Jahr 2020 nahmen 839 Beamt*innen, die für einen Einsatz vorgesehen waren, an einer grundlegenden Schulung teil.

Darüber hinaus wurden laut Frontex Grundrechtsthemen in den Kursen zur Einsatzvorbereitung für Fortgeschrittene für die folgenden Profile verankert:

- Grenzbeamt*innen,
- Für Auswertung zuständige Beamt*innen,
- Pressereferent*innen,
- Für die Dokumentation auf höherer Ebene zuständige Beamt*innen,
- EBCG Team [Team Europakonferenz - Geschäftsgruppe] - Überwachung von Landgrenzen,
- Funktionsbeamt*innen der Küstenwache,
- Bei Frontex tätige Beamt*innen für taktische Unterstützung,
- Beamt*innen für die Aufdeckung von Kfz-Kriminalität,
- Beamt*innen für grenzüberschreitende Verbrechensbekämpfung,
- Begleitbeamt*innen und für die Unterstützung bei erzwungener Rückkehr zuständige Beamt*innen,
- Rückkehr-Expert*innen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts war es nicht möglich, den Anteil der Grundrechte an den Unterrichtsstunden in den speziellen Schulungen abzuschätzen.^{viii} Es wurde jedoch erwähnt, dass die Schulung zur Überwachung der Landesgrenzen eine vierstündige Einheit über Grundrechte beinhaltet.

Insgesamt organisierte Frontex im Jahr 2019 für 327 Mitarbeiter*innen Kurse zur Einsatzvorbereitung für Fortgeschrittene und im Jahr 2020 für 53 Mitarbeiter*innen. Eine Zusammenfassung der Schulungen für statutarisches Personal findet sich im *Anhang II Zusammenfassung der von Frontex organisierten Ausbildung*.

Ausbildung für nationale Beamt*innen

Die Beamt*innen der Mitgliedsstaaten und der assoziierten Schengen-Länder, die an den Schulungsprogrammen teilnehmen, werden von ihren jeweiligen Ländern benannt.

Im Jahr 2018 konzentrierten sich die Schulungsanstrengungen hauptsächlich auf die Durchführung von europäischen Kursen für angehende Frontex-Ausbilder*innen für Grundrechte, also für Beamt*innen, die Frontex-Ausbilder*innen für Grundrechte werden möchten. Eine dieser Wiederholungen konzentrierte sich hauptsächlich auf die westlichen Balkanstaaten. Zwei solcher Kurse wurden für insgesamt 37 Beamt*innen abgehalten. Die Kurse umfassten drei thematische Module: (1) Grundrechte im Zusammenhang mit Grenzangelegenheiten, (2) Auswirkungen von Tätigkeiten auf der ersten Stufe der Grenzkontrolle auf Grundrechte, (3) Auswirkungen von Tätigkeiten auf der zweiten Stufe der Grenzkontrolle auf Menschenrechte. Die Kurse umfassten eine E-Learning-Einheit zum Selbststudium, 2 Einheiten mit Kontaktunterricht (jeweils 5 Tage) und eine Evaluierungs- und Zertifizierungseinheit. Sie wurden von Expert*innen durchgeführt, die von den nationalen Behörden benannt wurden und zur Entwicklung der Schulungsmethodik, der Inhalte und der Hilfsmittel beitrugen. Außerdem wurden mehrere Kurse für mit Rückübernahme befasste Beamt*innen und Leiter*innen von Begleitteams bei Zwangsrückkehr für insgesamt 411 nationale griechische Beamt*innen abgehalten. Der genaue Inhalt der Programme und der Anteil von Menschenrechtsthemen waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts nicht bekannt. Im Jahr 2018 wurden Schulungsprogramme für insgesamt 626 nationale Beamt*innen und Expert*innen organisiert (für eine Übersicht *Anhang II Zusammenfassung der von Frontex organisierten Ausbildung*).

Laut Frontex wurde die gesamte Schulungsstrategie in den Jahren 2019 und 2020 überarbeitet, um Grundrechtsthemen in allen relevanten Kursen zu verankern. Dieser neue Ansatz löste die frühere Schulungsstrategie ab, bei der eigenständige spezielle Grundrechtskurse durchgeführt wurden. Der genaue Inhalt der Schulungen war zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht bekannt. Im Jahr 2019 wurden

^{viii} Nach anfänglicher Korrespondenz mit Frontex (8. Januar 2021, 8. Februar 2021) wurde ein zusätzlicher Antrag auf Schulungsmaterial gestellt (15. Februar 2021). Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts war der Antrag noch in Bearbeitung.

Schulungsprogramme für 716 nationale Beamt*innen, Grenzbeamt*innen und Expert*innen organisiert, im Jahr 2020 hingegen lediglich für 133 (für eine Übersicht *Anhang II Zusammenfassung der von Frontex organisierten Ausbildung*).

Ständiges Korps

Seit 2020 liegt der Schwerpunkt der Ausbildungsaktivitäten auf dem Ständigen Korps des Europäischen Grenzschutzes und der Europäischen Küstenwache. Nach Angaben von Frontex ist das Grundausbildungsprogramm vollständig auf den CCC/GZU für Grundausbildungen abgestimmt. Die Grundrechte sollen horizontal in das gesamte Grundausbildungsprogramm einbezogen werden, mit einigen sich mit ihnen speziell auseinandersetzenden Sitzungen. Details zum Anteil von Menschenrechtsthemen in den Gesamtprogrammen lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts jedoch noch nicht vor.

Quellen

¹ OSZE, „[Country profile – Spain](#)“.

² FRA, 2013, [Fundamental rights at Europe's southern sea borders](#).

³ Amnesty International, 2010, [España: La formación en derechos humanos de las fuerzas de seguridad de ámbito estatal sigue siendo marginal](#).

⁴ Statewatch, „[Spain introduces new Guardia Civil unit, reinforcing the militarisation of the southern border](#)“.

⁵ Siehe Amnesty International, 2010.

⁶ Siehe FRA, 2013.

⁷ Offizielle Korrespondenz mit der Nationalen Polizei.

⁸ Offizielle Korrespondenz mit der *Guardia di Finanza*.

⁹ Guardia di Finanza, „[Immigrazione clandestina](#)“.

¹⁰ OSZE, „[Country profile – Hungary](#)“.

¹¹ Fachschule für Polizeivollzugsbehörden Miskolc, „[Rendőr tiszthelyettes \(Határrendészeti rendőr\)](#)“.

¹² Zentrales Regierungsportal, „[Školovanje za zanimanje policijskog službenika](#)“.

¹³ OSZE, „[Country profile – Greece](#)“.

¹⁴ Nationale Universität für öffentliche Verwaltung, [Rendészeti alapképzési szak ajánlott tanterve](#).

¹⁵ Netzwerk zur Verfolgung von Gewalt an Grenzen, „[We felt starving. No food and no water and no air in the wagon anymore](#)“.

¹⁶ Polizeiakademie, „[Stručni studij Kriminalistika – novi programme](#)“.

¹⁷ Die Schule für den mittleren Dienst/Unteroffiziersschule der Küstenwache, [Year 1 curriculum](#); [Year 2 curriculum](#).

¹⁸ UNHCR, 2015, [Rescue at sea: A guide to principles and practice as applied to refugees and migrants](#).

¹⁹ Die Schule für den höheren Dienst/Die Seekadettenschule, [Years A & B](#); [Years C & D](#).

²⁰ [Law 2622/1998](#).

²¹ [Article 17 of law 4647/2019](#).

²² Gemeinsamer Beschluss der Minister*innen [Joint Ministerial Decision 7012/26/1-1/1999](#).

²³ [Article 21 of Law 4703/2020](#).

²⁴ Evros Nachrichten, „[Mitsotakis to MPs: We will hire 400 border guards for Evros immediately](#)“.

- ²⁵ Daten für die offenen Ausschreibungen: 27. Januar 2020, 7. Februar 2020, 3. August 2020 (a), 3. August 2020 (b).
- ²⁶ Gemeinsamer Beschluss der Minister*innen [Joint Ministerial Decision 6000/14/19](#).
- ²⁷ POSYFY, „[Announcement for the hiring of new border guards in the Greek territory](#)“.
- ²⁸ Evros24, „[ESYFNE visit to new Border Guards at the Didimoticho Police School](#)“.
- ²⁹ Oberste Polizeibehörde Griechenlands – Ausbildungsabteilung, „[Appointment of teaching staff for the needs of the education of the four hundred \(400\) Border Guards, educational period 2020](#)“.
- ³⁰ Oberste Polizeibehörde Griechenlands – Ausbildungsabteilung, „[Appointment of teaching staff for the needs of the education of two hundred and sixty six \(266\) Fixed-Term Border Guards under hire in the Hellenic Police, educational period 2020](#)“.
- ³¹ Forum Transregionale Studien, [Taygeti Michalakea](#).
- ³² Oberste Polizeibehörde Griechenlands – Ausbildungsabteilung, Entscheidung – „[Reinforcement of the national external border border and surveillance capacity through hiring staff – Appointment of speakers—lecturers for the education needs of the two hundred and sixty six \(266\) Fixed-Term Border Guards, educational series 2020](#)“.
- ³³ Interne Kommunikation mit einem/einer Vertreter*in von SILP - Italienische Polizeigewerkschaft.
- ³⁴ Das Aus- und Weiterbildungszentrum der Polizei (ROKK), 2020, [Border Police and Passport Management Police Patrol Training Programme](#).
- ³⁵ Fakultät für Rechtsdurchsetzung der Nationalen Universität für öffentliche Verwaltung, „[Recommended Curriculum for Basic Police Training](#)“.
- ³⁶ Siehe 22.
- ³⁷ Tatbestandaufnahme von Frontex, S. 12/18 am 24.11.2020; SIR 11860/2020 und die Befragung Griechenlands als beteiligter Partner, wie berichtet in Frontex, 2021, [Fundamental rights and legal operational aspects of operations in the Aegean Sea](#).
- ³⁸ Wikipedia, „[Servizio navale della Guardia di Finanza](#)“.
- ³⁹ Die ungarische Nationale Polizei, „[Készenléti Rendőrség](#)“.
- ⁴⁰ Hellenisches Polizeipräsidium, Abteilung für Weiterbildungen und internationale Schulungen, „[Decision/Appointment of teaching personnel](#)“.
- ⁴¹ Hellenisches Polizeipräsidium, Abteilung für Fortbildung und internationale Schulungen, „[Decision/Appointment of teaching personnel](#)“.
- ⁴² Hellenisches Polizeipräsidium, Abteilung für Fortbildung und internationale Schulungen, „[Decision/Appointment of teaching personnel](#)“.
- ⁴³ Beschwerde an die kroatische Bürgerbeauftragte, 2020, [Izvešće pučke pravobraniteljice za 2019](#).
- ⁴⁴ Siehe 19.
- ⁴⁵ CEPOL/EPA, [Competency profile CEPOL trainers](#).
- ⁴⁶ Balint, J. & Fedas, A., 2018, „[NGOs in Hungary learn to adapt under pressure](#)“.
- ⁴⁷ Gespräch mit den Vertreter*innen des Ungarischen Helsinki Ausschusses.
- ⁴⁸ ANSE, 2020, „[Standards](#)“.
- ⁴⁹ Interne Kommunikation mit dem Kroatischen Rechtszentrum.
- ⁵⁰ Kroatisches Rechtszentrum, 2020, [Pravo na pristup sustavu azilaj i zaštita temeljnih prava migranata](#).
- ⁵¹ Interne Kommunikation mit einem/einer Ausbilder*in von FRA.
- ⁵² Amnesty International, 2010, [España: La formación en derechos humanos de las fuerzas de seguridad de ámbito estatal sigue siendo marginal](#).
- ⁵³ Verordnung 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015, Art. 2 (1).
- ⁵⁴ Interne Kommunikation mit CEPOL/EPA.
- ⁵⁵ Interne Kommunikation mit Frontex.
- ⁵⁶ Frontex, 2013, [Fundamental rights training for border guards](#).
- ⁵⁷ Frontex, [Consolidated Annual Activity Report 2019](#).

Fehler! Verwenden Sie die Registerkarte 'Start', um Heading 1 dem Text zuzuweisen, der hier angezeigt werden soll.

TEIL IV

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

KAPITELÜBERBLICK

Dieser Bericht spricht Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten und EU-Einrichtungen aus, die auf mehrere Themenbereiche eingehen.

Im Hinblick auf den rechtlichen Rahmen werden die MS dazu ermutigt, Rechtsvorschriften zu verabschieden oder zu ändern, um der Notwendigkeit von HRE/MRB und -ausbildung für Polizeivollzugsbehörden besser gerecht werden zu können und die operativen Aufgaben, das Einstellungsverfahren und die Verfahren vor dem Einsatz für bestimmte Kategorien von Grenzbeamt*innen zu überprüfen und weiter auszuarbeiten.

Hinsichtlich des Inhalts der HRE/MRB werden Frontex und die MS dazu ermutigt, zusätzliche Menschenrechtsthemen wie das Verbot von Kollektivausweisungen, die Gewährleistung einer Inanspruchnahme von internationalem Schutz, die Erkennung und Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen, Xenophobie, Rassismus und diskriminierendes Profiling sowie Fragen zu Ausländer*innen, Migrant*innen und Flüchtenden aus einer Menschenrechtsperspektive in die Bildungsprogramme aufzunehmen.

Was den Anteil an den Unterrichtsstunden betrifft, werden die MS ermutigt, den Anteil des Themas Menschenrechte in den Ausbildungsprogrammen für Grenzbeamt*innen zu erhöhen und Menschenrechtsthemen in ihrem gesamten Lehrplan zu berücksichtigen. Die MS, Frontex und CEPOL/EPA werden darüber hinaus dazu ermutigt, spezielle fortlaufende Aus- und Weiterbildungsprogramme zu Menschenrechten für Grenzbeamt*innen zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln und deren Umsetzung deutlich zu steigern.

In Bezug auf die Durchführung der HRE/MRB und -ausbildungsprogramme werden die MS weiterhin ermutigt, die Unterrichtsmethodik zu verbessern, um die Theorie der Erwachsenenbildung und partizipatorische Methoden stärker zu berücksichtigen, eine Nachbereitung der Ausbildungsprogramme zu integrieren und bei der Auswahl der Ausbilder*innen strengere Maßstäbe anzusetzen. Außerdem werden die MS dazu ermutigt, nachhaltige Modelle für die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen zu entwickeln und Möglichkeiten zur Unterstützung von Grenzbeamt*innen im Hinblick auf Stressabbau und die Vermeidung von Burn-out in Erwägung zu ziehen.

Dieser Bericht hat den aktuellen Stand der HRE/MRB und -ausbildung in ausgewählten Mitgliedsstaaten an den EU-Außengrenzen analysiert, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Pflichten der Grenzbeamt*innen im Kontext der gemischten Migrationsbewegung. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen vorgetragen, darunter mutmaßliche Zurückweisungen, unrechtmäßige Gewaltanwendung, Zerstörung von persönlichem Eigentum sowie erniedrigende und entwürdigende Behandlung. Und obwohl weltweite und regionale Initiativen zur Förderung der HRE/MRB und -ausbildung von Polizeivollzugsbehörden zu einigen positiven Ergebnissen geführt haben, sind frühere Evaluierungen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Menschenrechtsbildung in der Ausbildung von Polizeivollzugsbehörden nach wie vor hauptsächlich nur am Rande behandelt wird. Die Staaten haben die Verantwortung, sicherzustellen, dass die Menschenrechte im Mittelpunkt der Steuerung der Migration an den Grenzen stehen. Dieser Bericht hofft, alle Bemühungen, die aktuellen Praktiken bei der HRE/MRB und -ausbildung von Grenzbeamt*innen zu verbessern, voranbringen zu können.

Insgesamt zeigt diese Studie, dass die Menschenrechte bei der Ausbildung von Polizeivollzugs- oder Grenzbeamt*innen noch immer nicht im Vordergrund stehen. Tatsächlich schreiben die Gesetze und Verordnungen zur Regelung der Ausbildung von Polizeivollzugs- und Grenzbeamt*innen in einigen MS HRE/MRB und -ausbildung nicht ausdrücklich vor. In anderen MS ist die Terminologie, die verwendet wird, um auf Migration Bezug zu nehmen, unvereinbar mit internationalen Menschenrechtsgesetzen und -standards. Darüber hinaus haben einige MS aufgrund von fehlenden Kapazitäten für operative Tätigkeiten damit begonnen, Freiwillige für Grenzschutzaufgaben auszubilden. Andere haben die Einstellung bestimmter Kategorien von Grenzbeamt*innen mit einer extrem kurzen Ausbildungsdauer intensiviert und die Gesetze geändert, um sie weiter zu verkürzen. Einige MS haben andere Gattungen von Polizeivollzugsbeamt*innen an den Grenzen eingesetzt, wie z.B. die Kriminalpolizei oder Einheiten der Bereitschaftspolizei.

EMPFEHLUNGEN ZUM RECHTLICHEN RAHMEN

Alle Mitgliedstaaten werden dazu ermutigt:

- Gesetze und Verordnungen, die die Aus- und Weiterbildung von Polizeivollzugs- und Grenzbeamt*innen regeln, zu verabschieden oder zu ändern, um auch die Menschenrechte einzubeziehen.
- besonders auf HRE/MRB und -ausbildung von Grenzbeamt*innen in nationalen Menschenrechts- oder Antidiskriminierungs-Aktionsplänen hinzuweisen.
- die Einrichtung eines Berichts- und Überwachungsmechanismus in Bezug auf HRE/MRB und -ausbildung für Polizeivollzugs- und Grenzbeamt*innen in Erwägung zu ziehen.
- sicherzustellen, dass die in der Gesetzgebung, Richtlinien und Praxis verwendete Terminologie, die sich auf Migration bezieht, mit den internationalen

Menschenrechtsstandards übereinstimmt. Gemäß der Resolution Nr. 3449 der UN-Generalversammlung (9. Dezember 1975) sollte der Begriff „illegal“ niemals verwendet werden, wenn auf einen Migranten/eine Migrantin in einer irregulären Situation Bezug genommen wird.

- Alle durchgeführten oder geplanten Maßnahmen in Bezug auf die HRE/MRB und -ausbildung von Polizeivollzugs- und Grenzbeamt*innen sollten öffentlich zugänglich gemacht werden.

Vor allem Ungarn, Kroatien und Griechenland werden dazu ermutigt:

- die Rolle bestimmter Kategorien von Grenzbeamt*innen mit kurzer Ausbildungsdauer (<zehn Monate) zu überprüfen und zu präzisieren, sodass sie nur mit Aufgaben betraut werden, für die sie eine angemessene Ausbildung, Kapazitäten und Ressourcen im Einklang mit den Menschenrechtsstandards haben. Wenn sich herausstellt, dass bestimmte Kategorien von Grenzbeamt*innen nicht in der Lage sind, gewisse Aufgaben in Übereinstimmung mit den Menschenrechtsgesetzen zu erfüllen, sollte entsprechend geschultes Personal eingesetzt werden, um diese Aufgaben zu übernehmen.
- Einstellungsverfahren für die Kategorien von Grenzbeamt*innen mit kurzer Ausbildungsdauer (<zehn Monate) einzuführen oder zu ändern, um eine strenge Bewertung des Engagements beim Erlernen und der Einhaltung der relevanten Menschenrechtsverpflichtungen zur Grundlage der Ausbildung zu machen.
- Verfahren vor dem Einsatz, insbesondere für die Kategorien von Grenzbeamt*innen mit kurzer Ausbildungsdauer (<zehn Monate) oder für Polizeivollzugsbeamt*innen, die normalerweise nicht in Grenzschutzeinheiten arbeiten, einzuführen und zu ändern. Die Verfahren vor dem Einsatz sollten umfassende HRE/MRB und -ausbildung zum Schutz der Menschenrechte im Kontext der gemischten Migrationsbewegung beinhalten.

Diese Studie zeigte, dass einige Fortschritte in Bezug auf den Inhalt der HRE/MRB und -ausbildung von Grenzbeamt*innen gemacht wurden. Der 2017 überarbeitete Frontex CCC/GZU hat wichtige Menschenrechtsfragen in den empfohlenen Ausbildungslehrplan für Grenzbeamt*innen aufgenommen. Er empfiehlt, nicht nur Themen zu den Grundlagen des Menschenrechtsschutzsystems, sondern auch zu den Aufgaben und Pflichten von Grenzbeamt*innen hinsichtlich des Zugangs zu internationalem Schutz und des Schutzes gefährdeter Gruppen, Vielfalt, Toleranz, Nichtdiskriminierung und Kommunikation an Grenzen in den Ausbildungsprogrammen zu verankern. Alle teilnehmenden MS haben berichtet, dass sie den CCC/GZU entweder in ihren Grundausbildungsprogrammen oder in den ständigen Weiterbildungsprogrammen verankert haben. Darüber hinaus haben einige MS besondere Themen zum Grenzschutz in ihre Lehrpläne aufgenommen (in Italien für die Nationale Polizei; in Griechenland sowohl für die Nationale Polizei als auch für die Hellenische Küstenwache).

Es blieben jedoch einige Bedenken hinsichtlich der Inhalte von HRE/MRB und -ausbildung bestehen. Der CCC/GZU enthält nur gelegentlich Anmerkungen zum Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und sehr sporadische Hinweise auf Stereotypen, Vorurteile, Rassismus, Xenophobie und Kollektivausweisungen. Darüber hinaus enthält er keinen Überblick über die Menschenrechtssituation in den jeweiligen MS und keine speziellen Richtlinien für Befragungen an den Grenzen, um den Zugang zu internationalem Schutz zu erleichtern, oder Formen der Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Menschenrechtsinstitutionen bzw. Nichtregierungsorganisationen. Bei den MS sind Menschenrechtsthemen im Zusammenhang mit der Realität an den Grenzen, der täglichen Arbeit der Grenzbeamt*innen, nur schwach vertreten. Themen zu menschenrechtsbezogenen Verpflichtungen an Grenzen wurden in der Regel als Teil von Rechtsfächern unterrichtet. Weitere große Lücken waren das Fehlen von Themen zu Menschenrechtsverletzungen an Grenzen, insbesondere Kollektivausweisungen; zu Vielfalt, Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere in Bezug auf Xenophobie, Rassismus und diskriminierendes Profiling; und zu Kommunikation an Grenzen im Kontext der gemischten Migrationsbewegung.

EMPFEHLUNGEN ZU DEN INHALTEN DER HRE/MRB UND -AUSBILDUNG IM RAHMEN DER GRUNDAUSBILDUNG

In Bezug auf die Inhalte des CCC/GZU wird Frontex dazu ermutigt:

- die Aufnahme des Themas Menschenrechtssituation in den jeweiligen MS auf der Grundlage von Informationen von zwischenstaatlichen Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen in Erwägung zu ziehen.
- das Verbot von Kollektivausweisungen im gemeinsamen Studienmodell des Lehrplans und in den speziellen Modulen für Land-, See- und Luftgrenzen ausdrücklich zu erwähnen.
- die Integration des Themas Befragung von Menschen, die internationalen Schutz benötigen, an den Grenzen, z.B. auf der Grundlage des PEACE-Modells, in Erwägung zu ziehen.
- die Aufnahme des Themas Zusammenarbeit mit nationalen bzw. internationalen Menschenrechtsorganisationen und Nichtregierungsorganisationen in Erwägung zu ziehen.

Die Mitgliedstaaten werden dazu ermutigt:

- sicherzustellen, dass die Grenzbeamtenanwärter*innen einen Einblick in die Menschenrechtssituation in den jeweiligen MS erhalten, insbesondere im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen den Grundsatz der *Nichtzurückweisung* und das Verbot von Kollektivausweisungen.
- die Ausbildung zu den sich auf Menschenrechte beziehenden Aufgaben und Pflichten von Grenzbeamt*innen an den Grenzen in einen breiteren Kontext zu

stellen. Die Ausbildung sollte praktische Informationen über die Arten von Maßnahmen enthalten, die Grenzbeamt*innen ergreifen können, um bei ihrer täglichen Arbeit die Menschenrechte zu achten und zu schützen, wobei der Schwerpunkt auf der Gewährleistung des Zugangs zu internationalem Schutz liegt.

- Das Ausbildungsangebot zum Erkennen und Verhindern von Menschenrechtsverletzungen an Grenzen sollte erheblich ausgeweitet werden. Eine solche Ausbildung sollte einen starken Schwerpunkt auf die Analyse der Legalität, Verhältnismäßigkeit, Legitimität und Notwendigkeit jeder Grenzschutzmaßnahme legen, die einen potenziellen Eingriff in die Menschenrechte darstellt.
- Das Ausbildungsangebot zu Vielfalt, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, insbesondere in Bezug auf Xenophobie, Rassismus und diskriminierendes Profiling, erheblich auszuweiten.
- Studien zu Themen, die sich mit Ausländer*innen, Migrant*innen und Flüchtenden aus einer Menschenrechtsperspektive auseinandersetzen, erheblich auszuweiten.

Der Anteil von menschenrechtsbezogenen Themen an den Unterrichtseinheiten war in allen Mitgliedstaaten, für die die Studie durchgeführt wurde, gering. Der Anteil von Menschenrechten an den Unterrichtseinheiten des gesamten Programms lag zwischen ca. 0,4 % und 2,5 %. Darüber hinaus schienen menschenrechtsbezogene Inhalte vor allem in gesonderten Fächern unterrichtet zu werden, am häufigsten in solchen, die Verfassungs-, EU- oder Völkerrecht zum Inhalt hatten. Menschenrechtsfragen wurden in den Kursen, die sich mit Grenzverfahren befassen, meist nicht berücksichtigt.

EMPFEHLUNGEN ZUM ANTEIL VON MENSCHENRECHTEN AN DEN UNTERRICHTSEINHEITEN

Die Mitgliedstaaten werden dazu ermutigt:

- den Anteil von menschenrechtsbezogenen Themen an den Unterrichtseinheiten in der Grundausbildung von Polizeivollzugs- und Grenzbeamt*innen erheblich zu erhöhen,
- Menschenrechtsthemen im gesamten Lehrplan, insbesondere aber in allen Kursen zu Grenzverfahren und Gewaltanwendung, zu verankern.

Alle Mitgliedstaaten, die an der Befragung teilgenommen und auf die Fragen geantwortet haben, erwähnten irgendeine Form von kontinuierlicher HRE/MRB und -ausbildung. Zwei Mitgliedstaaten haben spezielle Aus- und Weiterbildungsprogramme entwickelt, die den Schutz und die Achtung der Menschenrechte an den Grenzen gewährleisten sollen, und ein Mitgliedstaat berichtete überdies, dass Menschenrechtsthemen in verschiedene andere

Aus- und Weiterbildungsprogramme aufgenommen wurden. Kontinuierliche Aus- und Weiterbildungsprogramme für Menschenrechte wurden auch von CEPOL/EPA und Frontex entwickelt. Im Jahr 2018 organisierte Frontex zwei Kurse für Polizeivollzugsbeamt*innen, die Frontex-Ausbilder*innen für Grundrechte werden möchten, und zwar für insgesamt 37 Beamt*innen. Eine von diesen Schulungen konzentrierte sich auf die westlichen Balkanstaaten.

Einer der MS berichtete jedoch nur von einem kontinuierlichen Ausbildungsprogramm, das sich offenbar mehr auf die Verhinderung von irregulärer Migration konzentrierte. In den MS mit speziellen Menschenrechtskursen für Grenzbeamt*innen wurden diese Programme offenbar nur sporadisch durchgeführt. In diesen beiden MS nahmen nur etwa 30 Grenzbeamt*innen pro Jahr an diesen Ausbildungsprogrammen teil. Da das gesetzliche Mandat von CEPOL/EPA nicht die Ausbildung von Grenzbeamt*innen zu Themen im Zusammenhang mit Migration und Grenzverwaltungstätigkeiten umfasst, nahm außerdem nur eine zu vernachlässigende Anzahl von Grenzbeamt*innen an ihren Aus- und Weiterbildungsprogrammen zum Thema Menschenrechte teil. Schließlich wurden die Frontex-Schulungsprogramme für nationale Expert*innen und Beamt*innen hauptsächlich für gemischte Gruppen von Teilnehmer*innen aus zahlreichen MS und assoziierten Schengen-Ländern durchgeführt. Nur wenige Schulungsprogramme richteten sich an Grenzbeamt*innen aus einem einzigen Land, und diese betrafen meist das Thema Gewahrsam.

EMPFEHLUNGEN ZUR KONTINUIERLICHEN HRE/MRB UND -AUSBILDUNG

Die Mitgliedstaaten werden dazu ermutigt:

- spezielle Ausbildungsprogramme für Grenzbeamt*innen zum Thema Menschenrechte zu entwickeln oder weiterzuentwickeln und die Umsetzung dieser Programme deutlich voranzubringen.
- Menschenrechtsthemen in allen ständigen Weiter- und Ausbildungsprogrammen zu verankern.

CEPOL/EPA wird dazu ermutigt:

- zu überlegen, wie Grenzbeamt*innen in bestehende HRE/MRB und -ausbildungsprogramme einbezogen werden können.

Frontex wird dazu ermutigt:

- zu überlegen, wie HRE/MRB und -ausbildungsinitiativen in den MS unterstützt werden können, gegen die ernsthafte Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen erhoben wurden.

Die Methoden der Vermittlung von HRE/MRB und -ausbildung schienen hauptsächlich auf die Analyse von Rechtstexten ausgerichtet zu sein und zielten auf die Vermittlung von theoretischem Wissen ab. Obwohl einige Bemühungen zur Vermittlung praktischer Fertigkeiten und zur Förderung wünschenswerter Einstellungen zu beobachten waren, erstreckten sich diese hauptsächlich auf ständige Weiterbildungsprogramme. Von den Ausbilder*innen schien kein besonderes Fachwissen über Menschenrechte verlangt zu werden. Es gab offenbar keine Nachbereitung der kontinuierlichen Aus- und Weiterbildungsprogramme. Evaluierungen wurden nur sporadisch durchgeführt, und zwar als Teil von kontinuierlichen Aus- und Weiterbildungsprogrammen, und nur auf der Ebene der Reaktionen der Ausbildungsteilnehmer*innen auf die Ausbildung. Im Jahr 2019 begann Frontex mit der Evaluierung einer Integration des CCC/GZU in die Ausbildung von Polizeivollzugsbehörden, die auch die Bewertung der Kenntnisse der Ausbildungsteilnehmer*innen umfassen sollte. Die Evaluierung sollte 2020 veröffentlicht werden, ist aber noch nicht abgeschlossen.

EMPFEHLUNGEN ZU DEN METHODEN UND DER EVALUIERUNG VON HRE/MRB UND -AUSBILDUNG

Die Mitgliedstaaten werden dazu ermutigt:

- eine gründliche Überprüfung der Ausbildungsmethoden, insbesondere für die Grundausbildung, durchzuführen, und zwar mit dem Ziel, die Theorie zur Erwachsenenbildung anzuwenden und partizipatorische Methoden zu stärken, um den Erwerb von Fähigkeiten und die Verinnerlichung von Einstellungen zu fördern, die für die Achtung und den Schutz der Menschenrechte wichtig sind.
- Menschenrechtskenntnisse und Erfahrung mit Unterrichtsmethoden für Erwachsene als Anforderungen bei der Auswahl von Ausbilder*innen für HRE/MRB und -ausbildung zu berücksichtigen.
- Nachschulungsprogramme oder Auffrischkurse sollten in jede HRE/MRB und -ausbildungsmaßnahme integriert werden.
- In das gesamte System der HRE/MRB und -ausbildung sollte eine mehrstufige Evaluierung integriert werden, die sowohl die Grundausbildung als auch die kontinuierlichen Aus- und Weiterbildungsprogramme umfasst. Die Evaluierung sollte:
 - Bewertungen vor der Aus- und Weiterbildung als Vergleichsdaten für die Ausgangsbasis enthalten;
 - Verschiedenen Ebenen von Ergebnissen wie z.B. die Auswirkungen auf das Wissen, die Fähigkeiten und die Einstellungen der Ausbildungsteilnehmer*innen sowie die mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die Organisation und die Gemeinschaft bewerten;
 - dafür verwendet werden, zukünftige HRE/MRB und -ausbildungen zu verbessern.

Frontex wird dazu ermutigt:

- die Evaluierung der Umsetzung des CCC/GZU in den MS fortzusetzen, und zwar mit einem besonderen Schwerpunkt auf Menschenrechtsthemen.
- alle Maßnahmen, Berichte und Evaluierungen in Bezug auf die HRE/MRB und -ausbildung von Polizeivollzugs- und Grenzbeamt*innen öffentlich zugänglich zu machen.

Die Einbindung von Nichtregierungsorganisationen in die HRE/MRB und -ausbildung fehlte entweder ganz oder fand nur sporadisch statt. Die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen erfolgte vor allem im Rahmen von ständigen Weiter- und Ausbildungsprogrammen. Diese Arten der Zusammenarbeit schienen von unzuverlässigen Finanzierungsquellen abhängig zu sein. In zwei MS schien es keine solche Zusammenarbeit zu geben.

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT NRO

Die Mitgliedstaaten werden dazu ermutigt:

- nachhaltige Modelle der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen bei der Durchführung von HRE/MRB und -ausbildung sowohl für die Grundausbildung als auch für kontinuierliche Programme zu entwickeln.

Schließlich ist noch zu darauf hinzuweisen, auch wenn die Bewertung der Arten von Förderung, die für Grenzbeamt*innen von Vorteil wären, nicht im Rahmen des vorliegenden Berichts zu erörtern war, dass mehrere Quellen eine erhöhte Belastung und einen verstärkten Druck auf Grenzbeamt*innen aufgrund des Charakters ihrer Arbeit im Kontext der gemischten Migrationsbewegung erwähnten. Die Erfahrung mit der Organisation von klinischen Betreuungsgruppen in einem der MS deutete darauf hin, dass diese nützlich sein können, um Schwierigkeiten bei Grenzschutz Tätigkeiten zu lösen und Stress zu reduzieren.

EMPFEHLUNGEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON GRENZBEAMT*INNEN

Die Mitgliedstaaten werden dazu ermutigt:

- zu überlegen, wie Grenzbeamt*innen im Kontext gemischter Migrationsbewegungen unterstützt werden können, insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung von Stress und die Vorbeugung von Burn-out und auch durch die Organisation von klinischen Betreuungsgruppen.

ANHANG I THEMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GRUNDRECHTEN IM GEMEINSAMEN STUDIENMODUL DES CCC/GZUⁱ

Thema	Wissen	Fähigkeiten & Kompetenzen
1.3.1. Verbale und non-verbale Kommunikation	Hindernisse für eine effektive Kommunikation, einschließlich Stereotypen und Vorurteile.	Effektive Kommunikation unter Berücksichtigung von Geschlecht, Alter und kultureller Vielfalt.
1.4.1. Kulturelle Vielfalt	Einfluss von Stereotypen auf zwischenmenschliche Beziehungen im Zusammenhang mit Aufgaben von Grenzschutz und Küstenwache.	Interaktion mit Menschen aus verschiedenen Kulturen unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt, ethischer und professioneller Standards und des Prinzips der Nichtdiskriminierung.
1.4.2. Toleranz und Nichtdiskriminierung	Diskriminierungsgründe; Regeln und Richtlinien zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen; Rechte von Personen, die Diskriminierung und Intoleranz ausgesetzt waren; die Bedeutung von einfühlsamen und respektvollen Verhaltensweisen für die Gewährleistung einer hohen Dienstqualität zur Verhinderung von Diskriminierung und Intoleranz im Rahmen von Grenzkontrollen.	-
1.5.1. Werte und Ethik für Grenzschutz und Küstenwache in der EU	Bedeutung des Handelns in Übereinstimmung mit professionellen Richtlinien und ethischen Normen; Arten, Formen und Konsequenzen von unethischem Verhalten. [...]	Meldung von unethischem Verhalten an die zuständigen Stellen innerhalb der Organisation.
1.6.1. Grundrechte in Bezug auf den Grenzschutz	Grundrechte und Pflichten aller Personen, die die Grenzen überschreiten; Grundrechte und Pflichten der Grenzbeamt*innen; Rolle und Verantwortung der Grenzbeamt*innen beim Schutz der Grundrechte aller Personen.	Übernahme der Verantwortung für die Gewährleistung der Grundrechte aller Personen und die Verhinderung ihrer Verletzung.

ⁱ Frontex, 2017, Common Core Curriculum for Border and Coast Guard Basic Training in the EU: Revised edition 2017. Am 15. Februar 2021 von Frontex erhalten.

Thema	Wissen	Fähigkeiten & Kompetenzen
1.6.2. Internationaler Grundrechtsrahmen	Wichtige Bestimmungen internationaler Grundrechtsinstrumente und bewährte Praktiken zur Vermeidung ihrer Verletzung.	-
1.6.3. Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 und ihre Protokolle	Durch die Konvention garantierte Rechte.	Fälle von Verstößen sind zu identifizieren.
1.6.4. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) und das dazugehörige Protokoll von 1967	Die wichtigsten Bestimmungen in Bezug auf Grenzschutzaktivitäten sollen zusammengefasst werden.	Ausweispapiere und Reisedokumente sind zu identifizieren; Personen, die internationalen Schutz benötigen, sollen identifiziert werden und deren Weiterleitung ist zu initiieren.
1.6.5. Die Konvention von 1954 über die Rechtsstellung von Staatenlosen	Die wichtigsten Bestimmungen im Zusammenhang mit Grenzschutzaktivitäten sollen zusammengefasst werden; Die Gründe für und die Folgen von Staatenlosigkeit sollen definiert werden.	Ausweispapiere und Reisedokumente sollen identifiziert werden; Fälle, in denen eine Weiterleitung erforderlich ist, sind zu identifizieren.
1.6.6. Charta der Grundrechte der Europäischen Union	Grundrechte, die in der Charta enthalten sind.	Fälle von Grundrechtsverletzungen sollen identifiziert werden.
1.6.7. Zugang zu internationalem Schutz und zum Asylverfahren sowie der Grundsatz der Nichtzurückweisung	Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und Verfahren zur Erleichterung des Zugangs zu internationalem Schutz; Rolle und Verantwortlichkeiten bei der Erleichterung des Zugangs und der Wahrung des Grundsatzes der <i>Nichtzurückweisung</i> ; Zusammenarbeit mit nationalen, EU- und internationalen Organisationen.	Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, sollen identifiziert werden; Verantwortung für die Gewährung des Zugangs zu internationalem Schutz und Asylverfahren sowie die Weiterleitung von schutzbedürftigen Personen an die zuständigen Behörden soll übernommen werden.
1.6.8. Identifizierung und Weiterleitung von Opfern von Menschenhandel und anderen gefährdeten Gruppen	Formen des Menschenhandels und von Gefährdungen; der Unterschied zwischen Menschenhandel und Menschenhandel; Rolle und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Identifizierung und die besonderen Bedürfnisse von Opfern von Menschenhandel und anderen gefährdeten Gruppen.	Indikatoren, die darauf hindeuten, dass eine Person möglicherweise ein Opfer von Menschenhandel ist oder gefährdet sein könnte, sind zu identifizieren.

Thema	Wissen	Fähigkeiten & Kompetenzen
1.6.9. Schutz von Kindern	Schutzbedürfnisse und Rechte von Kindern; nationale Behörden und Organisationen, an die sie weitergeleitet werden können; Verfahren im Fall von unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kindern.	Es soll erkannt werden, wann Kinder möglicherweise besonderen Schutz und Unterstützung benötigen.
2.1.3. Schengen-Besitzstand	[...] Pflichten von Grenzbeamt*innen gegenüber Personen, die internationalen Schutz suchen.	-
2.1.6. Rückkehr, Rückübernahme, Einreiseverweigerung und Abschiebung	[...] Bedeutung der freiwilligen Rückkehr; Sicherheitsvorkehrungen vor der Rückkehr gefährdeter Gruppen.	Für die Weiterleitung von Fällen sollte Verantwortung übernommen werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Grundrechte zu richten ist.
2.2.1. Verfassungsrecht	[...] Bestimmungen über Aufgaben und Funktionen des Staates, Rechte der Bürger*innen.	Verfassungskonformes Handeln im Hinblick auf Bürgerrechte, Aufgaben und Funktionen des Staates.
2.3.3. Menschen schmuggel und Menschenhandel	[...]	Potenzielle Opfer von Menschen schmuggel und Menschenhandel sollen identifiziert werden, und zwar mit besonderem Fokus auf Kinder und andere gefährdete Gruppen.
2.4.1. Grundsätze der Befragung	Grundsätze und Verfahren für die Befragung unter Berücksichtigung von geschlechts-, alters- und kulturbedingten Empfindlichkeiten, Schutzbedürfnissen und Gefährdungen. [...]	Befragung in Übereinstimmung mit den Grundrechten, geschlechts-, alters- und kulturbedingten Empfindlichkeiten, Schutzbedürfnissen und Gefährdungen sowie der nationalen Gesetzgebung.
2.3.2. Ethik der Befragung	Methoden und Grundsätze für die Befragung von Personen unter besonderer Berücksichtigung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, Kindern, traumatisierten Personen oder Opfern von Straftaten.	-
2.4.8. Arbeit mit einem/einer Dolmetscher*in	Situationen, in denen es notwendig ist, eine(n) Dolmetscher*in hinzuzuziehen; Ablauf der Befragung mit einem/einer Dolmetscher*in.	Durchführung von Befragungen mit Hilfe eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin.

Thema	Wissen	Fähigkeiten & Kompetenzen
2.6.1. Grenzkontrollen auf der ersten Stufe	Rechte schutzbedürftiger Personen, Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, <i>Nichtzurückweisung</i> , Wesentliche Inhalte der EU-Grundrechte. [...]	[...] Gefährdete Personen und Personen, die internationalen Schutz benötigen, sind zu identifizieren; die Verantwortung für die Weiterleitung von gefährdeten Personen und Personen, die internationalen Schutz benötigen, ist zu übernehmen.
3.1.1. Gesetzgebung zur und Grundsätze der Anwendung von Zwangsmaßnahmen	Bestimmungen der nationalen und EU-Gesetze, Richtlinien, Regeln und Verfahren; Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit; Grenzen für und Ausnahmen bei Zwangsmaßnahmen; Verhinderung von Grundrechtsverletzungen. [...]	Voraussetzungen für die und Folgen der Anwendung von Zwangsmaßnahmen.
3.1.2. Gesetzgebung und Grundsätze bei Festnahme/Gewahrsam und Verhaftung	-	Verantwortung für die Einhaltung des Rechts auf Menschenwürde, das Verbot von Folter, Freiheit und Sicherheit, eine faire Behandlung, Nichtdiskriminierung und Weiterleitungsverfahren soll übernommen werden.
3.1.7. Profiling	-	Stereotypen und Vorurteile sollen aktiv abgelehnt werden; faire Behandlung, Nichtdiskriminierung und Menschenwürde sind zu respektieren.

ANHANG II ZUSAMMENFASSUNG DER VON FRONTEX ORGANISIERTEN AUSBILDUNG

Zusammenfassung der Ausbildungsprogramme für statutarisches Personal 2019 – 2020

Ausbildung	Dauer	Ort	Gesamtzahl der Ausbildungsteilnehmer*innen 2019	Gesamtzahl der Ausbildungsteilnehmer*innen 2020
<i>Grenzüberwachungsbeamt*in – Seeoperationen</i>	vier Wochen eigenständig + zwei Wochen Kontaktunterricht	Polen, Estland, Finnland	63	22
<i>Vorbereitung von Flugzeugbesatzungen auf gemeinsame Einsätze</i>	vier Wochen eigenständig + eine Woche Kontaktunterricht	Italien, Griechenland	52	-
<i>Funktionsbeamt*innen der Küstenwache</i>	vier Wochen eigenständig + eine Woche Kontaktunterricht	Italien, Griechenland	86	-
<i>EBCG Team [Team Europakonferenz - Geschäftsgruppe] Überwachung von Landgrenzen,</i>	5 – 9 Tage	Kroatien	126	17
<i>Profiling-Ausbildung für Beamte*innen für grenzüberschreitende Verbrechensbekämpfung,</i>	8 Tage	Estland	-	10
<i>Für die Auswertung zuständige Beamte*innen</i>	5 Tage	Polen	-	4
<i>INSGESAMT</i>			327	53

*Zusammenfassung der Ausbildungsprogramme für nationale Beamte*innen 2018:*

Ausbildung	Dauer	Ort	Zielgruppe	Gesamtzahl der Ausbildungsteilnehmer*innen
Europäischer Kurs für Ausbilder*innen für Grundrechte	7 Tage	Polen, Bosnien und Herzegowina, Serbien	Nationale Multiplikator*innen	37
Ausbildung für Rückübernahmebeauftragte	5 – 7 Tage	Griechenland	Nationale Beamte*innen	380 (Griechenland)
Leiter*innen von Begleitungs-teams für erzwungene Rückführungen bei Rückführungsaktionen	5 – 6 Tage	Niederlande, Griechenland	Nationale Expert*innen	78, 31 (Griechenland)
(Eurosur) Nationales Koordinationszentrum (NCC) Bediener	-	Spanien, Polen		28
Ad-hoc-Schulungen über Grundrechte	4 Tage	Rumänien	Rumänische Grenzbeamte*innen	18 (Rumänien)
Kurse für Rückkehr-Expert*innen	2 – 4 Tage	Polen, Niederlande	Nationale Expert*innen	54
INSGESAMT				626

*Zusammenfassung der Ausbildungsprogramme für nationale Beamte*innen 2019:*

Ausbildung	Dauer	Ort	Zielgruppe	Gesamtzahl der Ausbildungsteilnehmer*innen
Europäischer Kurs für vorausschauendes Profiling an Grenzen	12 Tage	online	Nationale Grenzbeamte*innen	120
Ausbildung für Rückübernahmebeauftragte	3 – 5 Tage	Griechenland	Nationale Beamte*innen	259 (Griechenland)
Regionale Profiling-Ausbildung für Screening	5 Tage	Griechenland	Nationale Beamte*innen	18 (inkl. Griechenland, Kroatien, Ungarn und Spanien)
Leiter*innen von Begleitungs-teams für erzwungene Rückführungen bei Rückführungsaktionen	acht Stunden eigenständig + 40 Kontakts-tunden	Niederlande, Griechenland	Nationale Expert*innen	105, 50 (Griechenland), 50 (Zypern)
Ausbildung, die sich an für die Überwachung von erzwungenen Rückführungen	16 Stunden eigenständig + 40	Norwegen, Italien	Nationale Expert*innen, Beobachter*innen vom Frontex beratenden Forum	36

Ausbildung	Dauer	Ort	Zielgruppe	Gesamtzahl der Ausbildungsteilnehmer*innen
zuständige nationale Beamt*innen richtet	Kontakts tunden			
Frontex-Kurs für Screening-Expert*innen	7 Tage	Polen	Nationale Grenzbeamt*innen	17
Frontex-Kurs für Registrierungs-beauftragte	7 Tage	Polen	Nationale Grenzbeamt*innen	17
Frontex-Kurs für Auswertungs-Expert*innen	5 Tage	Polen	Nationale Expert*innen	40
Sich auf Profiling beziehende Spezialisierungsschulung für Fortgeschrittene	4 Tage	Polen	Nationale Registrierungsbeauftragte	4
INSGESAMT				716

*Zusammenfassung der Ausbildungsprogramme für nationale Beamt*innen 2020:*

Ausbildung	Dauer	Ort	Zielgruppe	Gesamtzahl der Ausbildungsteilnehmer*innen
Ausbildung, die sich an für Rückübernahme zuständige Beamt*innen richtet	7 Tage	Griechenland	Nationale Beamt*innen	84
Nationale Begleiter*innen von erzwungenen Rückführungen bei Rückführungsaktionen	5 Tage	Moldawien	Nationale Expert*innen	25 (Moldawien)
Leiter*innen von Begleitungsteams für erzwungene Rückführungen bei Rückführungsaktionen	acht Stunden eigenständig + 40 Kontaktstunden	Niederlande	Nationale Expert*innen	24
INSGESAMT				133

ANHANG III ZUSAMMENFASSUNG DER ANALYSE VON HRE- UND AUSBILDUNGSPROGRAMMEN IN ITALIEN, UNGARN, KROATIEN UND GRIECHENLAND

<i>Analysierte Gebiete</i>	Spanien	Italien	Ungarn	Kroatien	Griechenland
1. Spiegelt der Inhalt der grundlegenden Menschenrechtsbildung und -ausbildung vor dem Dienst die relevanten Bereiche des Grenzschutzes wider?	In geringem Umfang. Die Grundausbildung hat einen allgemeinen Charakter und zielt nicht auf eine Spezialisierung in einem bestimmten Bereich ab. Die Grundausbildung beinhaltet Themen zu den Grundlagen der Menschenrechtsstandards und Schutzmechanismen.	Bis zu einem gewissen Grade bei der Nationalen Polizei. Zu den Themen gehören die Grundlagen der Menschenrechtsstandards und Schutzmechanismen, einige Themen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz sowie Vielfalt, Antidiskriminierung und Schutz von gefährdeten Gruppen. In geringem Umfang bei der <i>Guardia di Finanza</i> . Aus- und Weiterbildung konzentrieren sich meist auf die Grundlagen von Menschenrechtsstandards und Schutzmechanismen.	In geringem Umfang. Die Grundausbildung konzentriert sich zumeist auf die Grundlagen von Menschenrechtsstandards und Schutzmechanismen, wobei bei der Ausbildung von Grenzschutzeinheiten auch „multikulturelles Wissen“ erwähnt wird.	-	Bis zu einem gewissen Grade bei der Nationalen Polizei. Ein spezieller Kurs über Grenzschutzstandards und den Schutz der Menschenrechte ist Teil der Grundausbildung sowohl bei der Hellenischen Nationalen Polizei als auch bei der Hellenischen Küstenwache. In beiden Einrichtungen umfasst die Offiziersausbildung die Grundlagen von Menschenrechtsstandards und Schutzmechanismen. Der Lehrplan der Hellenischen Küstenwache umfasst zusätzlich Themen zur Vielfalt und Vorurteile.

Analysierte Gebiete	Spanien	Italien	Ungarn	Kroatien	Griechenland
2. Ist der Anteil der Menschenrechte an den Unterrichtsstunden im Gesamtprogramm angemessen?	-	Der Anteil der Menschenrechte an den Unterrichtsstunden ist zu vernachlässigen. Für Unteroffizier*innen liegt er bei 0,4 %. Für Offizier*innen beträgt er 1,1 % im Bereich Landesgrenzen und 1,4 % im Bereich Luftraum und Seegrenzen.	Der Anteil der Menschenrechte an den Unterrichtsstunden ist zu vernachlässigen. Für Grenzschutzeinheiten beträgt er maximal 2,5 % des Programms, für Offizier*innen etwa 1 %.	-	Der Anteil an den Unterrichtsstunden der Hellenische Polizei kann nicht berechnet werden. Der Anteil der Menschenrechte an den Unterrichtsstunden der Hellenischen Küstenschutzkräfte ist zu vernachlässigen. Für Matros*innen beträgt er 1,8 %, für Offizier*innen 1,8 %.
3. Gibt es im ausreichenden Maße kontinuierliche Programme zur Aus- und Weiterbildung im Bereich Menschenrechte?	Die kontinuierlichen Aus- und Weiterbildungsprogramme beinhalten keine speziellen Unterrichtseinheiten für Menschen-/Grundrechte im Grenzschutz. Einige menschenrechtsbezogene Themen sind als spezielle didaktische Einheiten als Teil anderer Kurse in diese integriert. Es wurden keine Informationen über die Anzahl der geschulten Grenzbeamt*innen zur Verfügung gestellt.	Eine begrenzte Anzahl von Menschenrechtsthemen ist in den kontinuierlichen Aus- und Weiterbildungsprogrammen enthalten, an denen anscheinend bis zu 22 % der Beamt*innen teilnehmen.	Kontinuierliche Aus- und Weiterbildungsprogramme scheinen Menschenrechtsthemen im Rahmen eines speziellen Kurses zu Menschenrechten im Zusammenhang mit dem Grenzschutz zu berücksichtigen. Jährlich scheinen weniger als 6 % der Beamt*innen an einer Aus- und Weiterbildung teilzunehmen, in der es um Menschenrechte geht, und weniger als 1 % an einem speziellen Kurs zu diesem Thema.	-	Menschenrechtsthemen in mehreren Aus- und Weiterbildungsprogrammen enthalten, wobei sich ein spezieller Kurs mit Menschenrechten im Grenzschutz auseinandersetzt. Ein Polizeivollzugsbeamter nimmt jährlich an der Aus- und Weiterbildung teil, davon 30 an einem speziellen Kurs zu diesem Thema.

<i>Analysierte Gebiete</i>	Spanien	Italien	Ungarn	Kroatien	Griechenland
4. Fördern die Lehrmethoden den Erwerb von wünschenswerten Einstellungen und Fähigkeiten?	Praktische Lehrmethoden wurden zwar erwähnt, aber es wurden nicht genügend Informationen zur Verfügung gestellt, um sie zu bewerten.	Die Lehrmethoden scheinen fast ausschließlich auf die Vermittlung von theoretischem Wissen ausgerichtet zu sein.	Es scheint einige Bemühungen zu geben, den Erwerb von Fähigkeiten zu fördern. Der Erwerb von Einstellungen wird nur in kontinuierlichen Bildungsprogrammen betont.	-	Es scheint gewisse Bemühungen um die Förderung praktischer Fähigkeiten zu geben. Unterrichtsmethoden gelegentlich Problemlösungsaufgaben, Bildungsaufenthalte beinhalten.
5. Werden bei der Auswahl der Ausbilder*innen die Kenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte berücksichtigt?	-	Es scheint keine besonderen Anforderungen für Ausbilder*innen im Bereich der Menschenrechte zu geben.	Es scheint keine besonderen Anforderungen für Ausbilder*innen im Bereich der Menschenrechte zu geben.	-	Es scheint keine besonderen Anforderungen für Ausbilder*innen im Bereich der Menschenrechte zu geben.
6. Nehmen Nichtregierungsorganisationen und andere Organisationen und Einrichtungen an den Aus- und Weiterbildungsprogrammen teil?	Nichtregierungsorganisationen scheinen in einem gewissem Umfang an der Entwicklung und Durchführung von kontinuierlichen Aus- und Weiterbildungsprogrammen beteiligt zu sein.	Die Beteiligung von nichtstaatlichen Akteuren scheint nur sporadisch vorzukommen.	Nichtstaatliche Akteure sind nicht daran beteiligt.	Nichtregierungsorganisationen und andere Organisationen, die nicht für Rechtsdurchsetzung zuständig sind, führen kontinuierliche Aus- und Weiterbildungsprogramme zu Menschenrechten durch.	Es scheint keine Beteiligung von nichtstaatlichen Akteuren zu geben.
7. Gibt es eine Nachbereitung und Evaluierung der Aus- und Weiterbildungsprogramme?	Es gibt keinen Hinweis auf eine Nachbereitung oder Evaluierung.	Es gibt keinen Hinweis auf eine Nachbereitung oder Evaluierung.	Die Evaluation scheint nur auf der Ebene der unmittelbaren Ergebnisse durchgeführt zu werden.	-	Die Evaluation scheint auf der Ebene der unmittelbaren Ergebnisse durchgeführt zu werden.

Hinweis. Die Analyse in Spanien wird für die Nationale Polizei durchgeführt. In Italien wird die Analyse für die Nationale Polizei nur in Bezug auf die Grundausbildung vor dem Dienst durchgeführt; die übrigen Ergebnisse beziehen sich auf die Guardia di Finanza. Die Analysen in Ungarn und Kroatien wurden für die Nationale Polizei durchgeführt, in Griechenland hingegen für die Hellenische Nationale Polizei und die Hellenische Küstenwache.



60 rue Wiertz/Wiertzstraat 60
1047 Brussels, Belgium
www.greens-efa.eu
contactgreens@ep.europa.eu